



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Kulturelles Unbehagen“?

Zur Kulturalisierung von Gewalt am Beispiel der  
Zwangsverheiratung.

Verfasserin

Stefanie Hartlieb

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, Mai 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Internationale Entwicklung

Betreuerin: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Sauer



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	5
1.1. Untersuchungsgegenstand und Forschungsfrage .....	11
1.2. Theoretische Ansätze und Vorgehensweise .....	13
1.3. Exkurs/Reflexion – Grenzen und Probleme der Arbeit .....	16
<b>2. Zwangsverheiratung – der Stand der Forschung</b> .....	18
2.1. Begriffe und Definitionen: Zwangsverheiratung und Zwangsehe .....	19
2.2. Abgrenzung zur arrangierten Ehe .....	22
2.3. Das Problem mit der Größenordnung .....	24
2.4. Betroffenenstruktur .....	26
2.5. Mögliche Ursachen für Zwangsverheiratung .....	28
<b>3. Theorien der Gewalt</b> .....	32
3.1. Definitionen und Erklärungsansätze .....	32
3.2. Diskursive Gewalt.....	35
3.3. Epistemische Gewalt.....	37
3.4. Gewaltbegriff aus feministischer Perspektive .....	39
3.5. Zur Notwendigkeit eines intersektionellen Gewaltbegriffs .....	44
<b>4. Kultur und Gewalt</b> .....	48
4.1. Kultur - ein umstrittener Begriff: Essentialismus vs. Wandelbarkeit.....	48
4.2. Kulturalismus vs. Kulturalität.....	53
4.3. Kulturalisierung als Neorassismus?.....	57
4.4. Kritik am Kulturalismus .....	59
4.4.1. Kultur als Ursache für Gewalt? .....	60
4.4.2. Stigmatisierung .....	64

4.4.3. Othering .....	66
4.4.4. Ausblendung anderer Kontexte .....	70
4.5. Kategorien .....	72
<b>5. Zwangsverheiratung = Gewalt.....</b>	<b>73</b>
<b>6. Fallbeispiel – Thematisierung von Zwangsverheiratung.....</b>	<b>80</b>
6.1. Methode und Material .....	80
6.2. Diskursive Grenzziehung – Kulturalisierung von Gewalt.....	81
6.2.1. Geschlechtergewalt als Problem der „Anderen“?.....	89
6.2.2. Fremdenrechtliche Aspekte .....	91
6.2.3. Zwang im Migrationskontext.....	94
<b>7. Conclusio.....</b>	<b>99</b>
 <b>Literaturverzeichnis.....</b>	 <b>106</b>
 Anhang .....	 121
Zusammenfassung .....	121
Abstract .....	122
Lebenslauf .....	123

## ***1. Einleitung***

Über Globalisierung wird in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sehr viel und kontrovers diskutiert, nicht alle gesellschaftlichen Auswirkungen werden hingegen in der öffentlichen Debatte differenziert betrachtet. In den letzten Jahrzehnten haben sich in Europa die Debatten um das Zusammenleben verschiedener Kulturen<sup>1</sup> innerhalb einer Gesellschaft zugespitzt. Multikulturelle Modelle wurden im globalen Norden oftmals als gescheitert bezeichnet und die Integration von Teilen der Bevölkerung als nicht gelungen diskutiert. So wurde diese Debatte unter anderem durch die deutsche Kanzlerin Merkel Anfang 2011 vorangetrieben. (Austria Presse Agentur 11.02.11) Derzeit ist die Diskussion um die Integration der zugewanderten Bevölkerung auch in Österreich wieder lautstark zu vernehmen. In vielen Fällen nahm und nimmt die Debatte Bezug auf das Spannungsfeld zwischen Multikulturalismus<sup>2</sup> und feministischen Positionen: So können etwa die Anliegen und Forderungen einer Minderheit mit jenen der Frauen innerhalb dieser Gruppe kollidieren. Unterschiedliche Gruppen innerhalb einer Minderheit können durchaus divergierende Forderungen haben, worauf die Thematik „Minderheiten innerhalb von Minderheiten“ anspielt.

In Österreich wird immer wieder diskutiert, ob Frauenrechte im Namen von Kultur vernachlässigt werden. (Austria Presse Agentur 10.03.10) Meist wird diese Debatte anhand von islamisch geprägten MigrantInnen geführt, wofür exemplarisch die Club 2 Sendung mit dem Titel „Muslimische Frauen in Österreich: Zwischen Unterdrückung und Emanzipation“ stehen kann. Darin wurde unter anderem wieder einmal diskutiert, ob in Kulturen, in denen der Islam eine wichtige Rolle spielt, Frauen stärker als in „anderen“ (Kulturen) unterdrückt werden. (Österreichischer Rundfunk 2011)

Werden geschlechtsspezifische Gewalttaten von Menschen mit Migrationshintergrund ausgeübt, wird diesen beispielsweise auch von rechtskonservativen PolitikerInnen der ÖVP

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Kultur siehe Kapitel 4.1.

<sup>2</sup> Multikulturalismus unterstreicht die Diversität unterschiedlicher Kulturen und fordert daher von Gesellschaften bzw. Regierungen die zumindest teilweise Anerkennung kultureller Bedürfnisse. Wie weit diese Forderungen berücksichtigt werden sollen, hängt stark von der jeweiligen Definition von Multikulturalismus ab, das Spektrum kann dabei sehr unterschiedlich sein. (Philips 2010: 38) Die Kritikpunkte an solchen Modellen sind weit gestreut. Prominent sind jene, die das so genannte Problem der „Minderheiten innerhalb von Minderheiten“ ansprechen (Okin 1999) oder die Kritik, dass damit lediglich ein Nebeneinander und weniger ein Miteinander gefördert würde. (Schmidinger 2007)

(Österreichische Volkspartei) häufig mit dem Schlagwort der „anderen Kultur“ begegnet. (DerStandard 2008) Eine Verbindung von Gewalt<sup>3</sup> und Kultur wird bei medial gut vermarktbareren Themen wie Zwangsverheiratung<sup>4</sup> oder so genannten „Ehrenmorden“ leicht hergestellt, wie dies zum Beispiel die Initiative mehrerer österreichischer Bundesministerinnen aus dem Jahr 2005 machte. Teil dieser Initiative war eine Broschüre, welche so genannte „traditionsbedingte Gewalt“ und notwendige Gegenmaßnahmen thematisiert. (Bundesministerium 2006a) Die Verwendung „kultureller“ Argumente bei der Verhandlung von Maßnahmen gegen Gewalt hinterlässt nicht zuletzt aufgrund vieler Unklarheiten ein gewisses „kulturelles Unbehagen“ (Grillo 2003), worauf der Titel der vorliegenden Arbeit hinweisen soll.

Die Ebenen der oftmals moralisch und emotional aufgeladenen Diskussion sind vielschichtig: „Kultur“ wurde in manchen Situationen zur Legitimation von und als Erklärung für Gewalt herangezogen, wie etwa in einem viel diskutierten österreichischem Gerichtsurteil aus Linz: Das Gericht hatte dabei über einen gewalttätigen Angriff mit lebensgefährlichen Folgen eines Mannes auf seine scheidungswillige Frau zu urteilen. Das Urteil begründete ein milderes Strafausmaß mit der Herkunft des Täters und erklärte damit implizit dessen Abstammung zum Grund für sein gewalttätiges Verhalten. (Austria Presse Agentur 26.01.10) Gleichzeitig besteht durch die Thematisierung von Gewalt in „anderen“ Kulturen auch die Gefahr der Stigmatisierung von religiösen oder ethnischen Minderheiten. Einerseits werden durch einen Gewaltdiskurs und eine öffentliche Debatte wichtige Themen enttabuisiert und Gewalt kann verhindert oder verringert werden, andererseits wird der Fokus leicht auf die Gewalt der „anderen“ gelenkt. Die Folgen eines solchen öffentlichen Gewaltdiskurses können durchaus zwiespältig sein. Dem Multikulturalismus wird dabei zum Teil die Schuld an sozialen Missständen, nicht gelungener Integration oder der Beibehaltung ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern<sup>5</sup> in ethnischen oder religiösen Minderheiten zugeschrieben.

---

<sup>3</sup> Zum Begriff der Gewalt siehe Kapitel 3.1.

<sup>4</sup> Zum Begriff der Zwangsverheiratung siehe Kapitel 2.1.

<sup>5</sup> In der Arbeit ist mehrmals von „beiden“ Geschlechtern die Rede. Da es sich bei Zwangsverheiratung immer um heterosexuelle Verhältnisse zwischen Frauen und Männern handelt, habe ich diese darin enthaltene Kategorie der Zweigeschlechtlichkeit übernommen. Es soll aber angemerkt werden, dass es neben der Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit selbstverständlich weitere Konzepte gibt.

Zwangsverheiratung ist zwar im Rahmen der Diskussion um so genannte „honour crimes“<sup>6</sup> seit den 1980er Jahren auf der Tagesordnung internationaler Organisationen, seit der Jahrtausendwende wurde die Diskussion aber verstärkt öffentlich geführt und die Frage nach dem Umgang damit in mehreren europäischen Ländern gestellt. (Meetoo/Mirza 2007: 195) Die Gründe dafür sind sicherlich vielschichtig und müssten eigens untersucht werden. Ein zunehmender Nationalismus, Xenophobie, Rassismus, soziale Desintegration und der Wunsch nach einer restriktiveren Zuwanderungspolitik könnten aber eine Rolle spielen. Andererseits haben die vermehrt autobiographischen Berichte von Musliminnen der letzten Jahre sicher auch zu einer intensiveren und emotionaleren Diskussion beigetragen. Beispielhaft dafür sind etwa die Bücher von Ayan Hirsi Ali oder Necla Kelek. (Hirsi Ali 2005; Kelek 2005) Sicher haben auch die Anschläge 2001 in den USA, 2004 in Madrid und jene von 2005 in London zu erneuten öffentlichen Debatten rund um Themen der Migration und des Multikulturalismus beigetragen.

In Europa wurde das Bekenntnis zum Multikulturalismus darauf hin von vielen wieder infrage gestellt. Viele Staaten wandten sich rhetorisch vom Ziel einer multikulturellen Gesellschaft wieder ab und das Thema verschwand zunehmend von der politischen Agenda. (Phillips 2007: 4f) Diese islamistischen Taten haben zusätzlich ein generell negatives Bild muslimischer EinwanderInnen hinterlassen, welches noch durch rechtskonservative Gruppierungen und Parteien wie ÖVP und FPÖ (Freiheitliche Partei Österreich) medial weiter geschürt wurde. (OTS 14.01.2008) Stellen zugewanderte Gruppen auch noch den Anspruch, öffentlich sichtbar sein zu dürfen, zum Beispiel durch Kulturveranstaltungen oder religiöse Symbole, werden sie schnell als „nicht integriert“ abgestempelt. Eine Definition, ab wann Menschen insgesamt in der europäischen Gesellschaft als „integriert“ gelten, bleibt dabei aber aus<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Die Bezeichnung „honour crimes“ sollte auch kritisch betrachtet werden. Die Wurzeln der (meist geschlechtsspezifischen) Verbrechen werden damit in der Kultur und dem ihr zugeschriebenem Ehrkonzept verortet, welches ein handlungsanweisendes Verständnis von Kultur impliziert. Sie grenzen sich damit von den im globalen Westen ähnlichen Verbrechen ab, welche mit der Geschlechtszugehörigkeit von Opfer und Täter begründet werden (oftmals „Verbrechen aus Leidenschaft“ genannt) und verschiedene Formen von Gewalt im nahen sozialen Umfeld betreffen. Damit einhergehend ist die Gegenüberstellung von einerseits autonom handelnden und andererseits in vormodernen Strukturen verhafteten Individuen, welche scheinbar nicht selbstständig handeln können. (Razack 2004: 152) Zur Kritik an einem einheitlichen „Ehrkonzept“ siehe Hauschild 2009.

<sup>7</sup> Unter Integration kann sehr unterschiedliches verstanden werden. Nach Roy Jenkins ist diese „[...] kein verflachender Assimilationsprozess, sondern Chancengleichheit gepaart mit kultureller Vielfalt in einer Atmosphäre gegenseitiger Toleranz.“ (Jenkins zit. nach Fekete 2008: 15)

Nachdem Gewalt innerhalb zugewanderter Gemeinschaften lange Zeit überhaupt kein Thema war, wurde diese seit der Jahrtausendwende unter dem Schlagwort „traditionsbedingte Gewalt“ verstärkt diskutiert. Der Fokus lag dabei meist auf geschlechtsspezifischen Gewalttaten. Die „ethnicised women“ sind zwar nun öffentlich wahrnehmbarer, dies aber meist in einer negativen Art und Weise. (Meetoo/Mirza 2007: 187) Gewaltvolle Praktiken werden den MigrantInnen, die oft als einheitliche Gruppe wahrgenommen werden, verstärkt zugeschrieben. Dabei wird gleichzeitig ein sehr wichtiger Aspekt verdeckt: Gewalt gegen Frauen stellt ein weltweites Problem dar, welches keineswegs an Kulturen oder Nationalitäten gebunden ist. Sozialer Druck, welcher sich durchaus zu Zwang entwickeln kann und auch Gewalt sind unabhängig von Herkunft. Österreichische StaatsbürgerInnen sind davon ebenfalls betroffen. Unter anderem aus diesem Grund ist auch der Begriff der „traditionsbedingten Gewalt“ kritisch zu betrachten, da Gewalt dadurch verstärkt mit MigrantInnen assoziiert wird und im globalen Norden gleichzeitig ausgeblendet wird. Traditionen<sup>8</sup> scheinen in diesem Diskurs nur die „anderen“ zu besitzen.

Gewaltvolle Praktiken gegen Frauen müssen ohne Zweifel öffentlich angeprangert und dürfen nicht verharmlost werden, dennoch besteht gleichzeitig die Gefahr einer Doppelmoral, wenn verstärkt nur „andere Kulturen“ (vor allem wenn dies generalisierend passiert) kritisiert werden. Dabei kann es auch zu essentialistischen Vorstellungen kommen und das Sprechen für und über Dritte birgt die Gefahr, dass dadurch gerade den von Gewalt betroffenen Frauen Autonomie und Handlungsfähigkeit abgesprochen wird. (Saharso 2009: 12)

Den Schutz von Minderheiten und deren Kultur zu gewährleisten und gleichzeitig auf die Einhaltung von Frauenrechten zu pochen, erweist sich offenbar als schwierig, da „andere“ Kulturen (größtenteils geht es in der Debatte in Österreich um türkische MigrantInnen) auch von manchen Feministinnen, wie Okin oder Hirsi Ali, als rückschrittlich in Bezug auf Frauenrechte eingestuft werden. (Okin 1999; Hirsi Ali 2005) Es schwingt scheinbar oft ein genereller Verdacht mit, dass Frauen aus nichtwestlichen Kulturen nicht so emanzipiert wie „wir“ und „die“ Kulturen der „anderen“ problematisch seien. Vorurteile und Stereotype gegenüber MigrantInnen und deren Nachkommen spielen dabei eine wichtige Rolle. Dadurch wird ein Bild von einem imaginären „wir“ und dem der „anderen“ reproduziert und verstärkt,

---

<sup>8</sup> Es ist im Folgenden von „traditionalistisch“ die Rede, wenn der Aspekt der bewussten Beibehaltung an Traditionen und den gesellschaftlich gegebenen Verhältnissen hervorgehoben werden soll. „Traditionell“ meint hingegen „einer Tradition entsprechend“. (Dudenredaktion 2001: 1003)

welches zu hinterfragen ist. Eine Hierarchie von unterschiedlichen Kulturen wird dabei – manchmal deutlich, manchmal weniger deutlich ausgesprochen – suggeriert.

Gewalt innerhalb von Minderheiten muss ebenso wie jene innerhalb von Mehrheiten thematisiert werden können, sei es auf individueller oder auf struktureller Ebene. Gerade um Vorurteilen und Stereotypen zu begegnen, kann es meiner Ansicht nach hilfreich sein, Probleme auf allen Seiten als solche zu benennen und die davon Betroffenen auch selbst zu Wort kommen zu lassen. Die Beziehungen und die Machtverhältnisse zwischen Mehrheit und Minderheit und deren Auswirkungen werden dabei oft ausgeklammert.

Selbstverständlich wäre es auch wünschenswert und notwendig, dass mittels politischer Maßnahmen auf real existierende Probleme reagiert wird, aber es stellt sich dabei die Frage nach der Art und Weise der Intervention. Geschieht dies auf unzureichende oder sogar inadäquate Weise, so kann es für die von Gewalt betroffenen Frauen auch negative Auswirkungen haben.

Als Reaktion auf befürchtete soziale Desintegration von MigrantInnen wird politisch mit restriktiveren Zuwanderungsbestimmungen und strengeren Integrationsvorgaben reagiert. In Österreich wurde diesbezüglich 2005 die so genannte Integrationsvereinbarung eingeführt, wodurch fast alle Drittstaatsangehörigen unter Androhung von Sanktionen verpflichtet wurden ein bestimmtes Niveau an deutschen Sprachkenntnissen nachzuweisen. (BGBL II 2005) Auch das Fremdenrecht und damit auch die Zuwanderungsbestimmungen wurden in den letzten Jahren mehrmals verschärft, was selbst der Fremdenpolizei aufgrund seiner Kompliziertheit Probleme bereitet. (Rohrhofer 2011) Welche Folgen die Verschärfungen auch für Frauen, die von Gewalt betroffen sind haben kann, wird im Laufe der Arbeit noch aufgezeigt werden.

Die Thematisierung von Gewalt unter MigrantInnen kann auch jenen in die Hände spielen, welche sich bei näherem Hinschauen allerdings weniger um Frauenrechte sorgen, sondern vor allem gegen „andere Kulturen“ und gegen Migration per se wettern, wie dies zum Beispiel die FPÖ in Österreich immer wieder macht. (OTS 03.02.2010) Es besteht die Gefahr, dass die Kritik an gewaltvollen Phänomenen dazu verwendet wird, Minderheiten und Mehrheiten gegeneinander auszuspielen. Dies sollte bei der Debatte unbedingt mit berücksichtigt werden, wenn man nicht weitere Diskriminierungen schaffen oder vorhandene verstärken will.

Gleichzeitig sind Anprangern und Aufzeigen von Gewalt wichtig, jedoch sollte dies in einer Art und Weise passieren, die ausreichend differenziert ist.

Von feministischen TheoretikerInnen gab es zu dieser Debatte unterschiedliche Stellungnahmen. Die einen sahen in der öffentlichen Debatte einen wichtigen Schritt hin zu verbesserten Frauen- und Menschenrechten und betonten, dass auch bestimmte geschlechtsblinde Formen von Multikulturalismus durchaus negative Auswirkungen auf Frauen haben können, wenn diskriminierende Interpretationen kultureller Praxen damit aufrechterhalten werden. (Okin 1999) Andere wiederum betonten, dass die Fokussierung auf Kultur beim Thema Gewalt zu weiteren Stigmatisierungen führen könnte und diese sich in den bereits problematischen Diskurs um Zuwanderung und Integration einreihen würde. Restriktive Integrationsmaßnahmen und einwanderungsfeindliche Ansichten, welche in einigen europäischen Ländern derzeit verbreitet sind, könnten dadurch unterstützt werden. (Fekete 2008: 5) Eine dritte Position, zu welcher auch Anne Phillips, Sabine Strasser, Elisabeth Holzleithner oder Sawitri Saharso gehören, will Diversität als Prinzip der Gleichheit anerkennen, Kultur aber nicht als festgeschrieben verstehen und Probleme von abweichenden Positionen innerhalb von Minderheiten thematisieren dürfen. (Strasser/Holzleithner 2010: 9; Phillips 2007; Saharso 2009) Insgesamt ist jedenfalls in der wissenschaftlichen Debatte weitgehend anerkannt, dass sich zwischen dem Wunsch der Erhaltung kultureller Identitäten und dem Schutz von Frauenrechten Spannungen und Konfliktfelder ergeben können. (Shachar 2007: 116; Phillips 2010a: 57ff)

In der vorliegenden Arbeit wird anhand des Beispiels der Zwangsverheiratung verdeutlicht, wie problematisch die öffentliche Thematisierung von Gewalt gegen Frauen sein kann, wenn zur Begründung derselben auf kulturelle Argumente zurückgegriffen wird.

Zwangsverheiratung wird in Österreich (wie auch in anderen europäischen Ländern) in erster Linie mit dem Thema der Integration bzw. dessen Verfehlung und mit Bezug auf die Kultur der zugewanderten Bevölkerung diskutiert und weniger als Problem von Geschlechterungleichheiten. (Razack 2004: 136; DerStandard 2007)

Die Herausforderung bei der Diskussion und den Reaktionen auf Zwangsverheiratung kultursensibel zu agieren ohne gleichzeitig kulturell stereotype Darstellungen zu reproduzieren, stellt sich als besonders schwierig dar. So plädiert etwa auch der Europarat in einer Resolution aus dem Jahr 2003 einerseits für einen sensibleren Umgang mit den so

genannten „honor crimes“. Gleichzeitig stellt er aber auch fest, dass das Problem vornehmlich kulturelle Wurzeln hat, ohne dies näher zu spezifizieren. (Parliamentary Assembly 2003) Als deutliches Beispiel für eine Kulturalisierung<sup>9</sup> von Gewalt können auch die später behandelten österreichischen Initiativen gelten, welche auch als Materialien für meine Arbeit dienen und das Thema der Arbeit exemplarisch verdeutlichen sollen.

### ***1.1. Untersuchungsgegenstand und Forschungsfrage***

Vor diesen erläuterten Hintergründen wird das **Thema** der Arbeit die Kulturalisierung von Gewalt sein, welche anhand der österreichischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Zwangsverheiratung exemplarisch veranschaulicht werden soll. Im Vordergrund soll dabei die ausführliche theoretische Auseinandersetzung mit Gewalt auf der einen, und Kultur und Kulturalisierung auf der anderen Seite stehen. Die Vertiefung der theoretischen Konzepte zum Thema Gewalt, Kultur und Kulturalisierung ist notwendig, um Zwangsverheiratung zu rekontextualisieren. Dadurch soll es ermöglicht werden, sie als Form von Gewalt und nicht als Teil einer bestimmten Kultur zu begreifen. Gleichzeitig ist die theoretische Beschäftigung auch Voraussetzung für die Frage, ob bei der Thematisierung von Zwangsverheiratung in Österreich seit dem Jahr 2005 Gewalt kulturalisiert wurde. Es soll dabei keine Analyse der gesamten politischen Diskussion stattfinden. Vielmehr soll beispielhaft anhand veröffentlichter Broschüren der Ministerien zum Thema Zwangsverheiratung und deren politischen Auswirkungen (im Sinne gesetzlicher Regulierungen) untersucht werden, ob, und wenn ja, wie eine Kulturalisierung von Gewalt erfolgt ist. Dazu werden die Debatte und die darin eingebetteten Diskurse zum Thema Zwangsverheiratung, welche von den Frauenministerinnen seit dem Jahr 2005 in Österreich geführt wurden, herangezogen. Da es sich vor allem um eine theoretisch orientierte Arbeit handelt, welche sich mit der Rekontextualisierung von Zwangsverheiratung beschäftigt, soll die Analyse der österreichischen Debatte zur Veranschaulichung der Auseinandersetzung mit Kulturalisierung von Gewalt dienen.

Die **zentrale Forschungsfrage**, welche im Laufe der Arbeit bearbeiten werden soll, lautet: Mit welchen Argumentationsmustern findet Kulturalisierung von Gewalt statt und welche Vorstellungen über „andere“ sind damit verbunden?

---

<sup>9</sup> Zum Begriff der Kulturalisierung siehe Kapitel 4.2.

Diese Fragestellung wird beispielhaft anhand der Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsverheiratung diskutiert.

Die Vermutungen, welche der Beschäftigung mit dem Thema zugrunde liegen und bearbeitet werden sollen, sind folgende:

- Durch die Diskussionen um Zwangsverheiratung wird ein stereotypes Bild von Minderheits- wie von Mehrheitsgesellschaft und deren Kultur (re-)produziert. Einer Stigmatisierung und der damit einhergehenden Hierarchisierung eines Teils der Bevölkerung wird damit Vorschub geleistet.
- Trotz der öffentlichen Referenz auf Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen wird nicht den Interessen der von Gewalt betroffenen Frauen nachgegangen, sondern es werden sogar weitere Ungleichheitsstrukturen unterstützt, die negativ für deren Gleichberechtigung in der Gesellschaft sein können.

Das **Ziel** der Arbeit ist es, Zwangsverheiratung zu rekontextualisieren, das heißt diese als Form von Gewalt zu verorten und hervorzuheben, dass sie damit nicht einer bestimmten Kultur zugeordnet werden kann. Eine Kulturalisierung wäre demnach für die Lösung des Problems nicht hilfreich, sondern könnte die Situation der Betroffenen noch zusätzlich erschweren.

Im Zentrum werden dabei die theoretischen Auseinandersetzungen mit Konzepten zu Gewalt, Kultur und Kulturalisierung stehen. Das Phänomen der Zwangsverheiratung wird dabei als Beispiel zur Verdeutlichung von Kulturalisierung von Gewalt fungieren. Der Diskurs der Kulturalisierung konnte aber nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern in den letzten Jahren verstärkt festgestellt werden. (Phillips 2007: 45ff)

Das **Material** der theoretischen Auseinandersetzung wird einerseits vor allem die Literatur zu den theoretischen Ansätzen der Gewaltforschung, zu Kultur und Kulturalisierung sein, welche im Folgenden näher beschrieben werden. Andererseits werden zur Veranschaulichung der Kulturalisierung von Gewalt die Dokumente der „Initiative gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen“ von mehreren österreichischen Bundesministerinnen aus dem Jahr 2005 dienen. (Bundesministerium 2006a) Wenige Jahre danach publizierte 2009 das Frauenministerium die Broschüre „Tradition und Gewalt an Frauen“, welche ebenfalls als Material dienen wird. (Bundeskanzleramt 2009)

Die **Forschungsrelevanz** ergibt sich einerseits aus der öffentlichen Thematisierung von gesellschaftlichen Konfliktpunkten, die mit Migration und dem Zusammenleben verschiedener Gruppen innerhalb einer Gesellschaft verknüpft und meist emotional aufgeladen geführt werden. Um diesen gesellschaftlichen Herausforderungen entsprechend begegnen und Lösungen anbieten zu können, ist es auch notwendig, vorhandene Konflikte möglichst adäquat einzuordnen. Des Weiteren besteht auch ein persönliches Interesse an Themen, die sich mit gesellschaftlichen Ausschlüssen aufgrund unterschiedlicher (konstruierter) Diskriminierungsachsen beschäftigen. Kulturalisierung von Gewalt, so die Annahme, kann im Endeffekt darauf hinauslaufen, die Voraussetzungen des Zusammenlebens zu verschlechtern und fremdenfeindliche Tendenzen zu unterstützen.

Um das Ziel, also die Rekontextualisierung von Zwangsverheiratung, zu erreichen, ergibt sich für die Arbeit folgende **Vorgehensweise**: Nachdem in der Einleitung die theoretischen Ansätze kurz vorgestellt und die Herangehensweise erläutert wird, folgt in Kapitel 2 der Stand der Forschung betreffend Zwangsverheiratung. Es soll geklärt werden, worum es sich dabei genau handelt, was die potentiellen Ursachen sein könnten und wie Zwangsverheiratung gegenüber der arrangierten Ehe abgegrenzt werden kann.

In Kapitel 3 und 4 finden sich die theoretischen Debatten zu ausgewählten Theorien der Gewaltforschung einerseits und zu den Konzepten Kultur und Kulturalisierung andererseits. Ziel dieser theoretischen Auseinandersetzung ist es, Zwangsverheiratung als Form von Gewalt zu verorten. Im darauffolgenden Kapitel 5 wird Zwangsverheiratung zusammenfassend als Gewalt rekontextualisiert, bevor im nächsten Kapitel die Analyse des ausgewählten Materials zum Thema Zwangsverheiratung anschließt. Diese dient als Fallbeispiel, um die Kulturalisierungsstrategien in Österreich aufzuzeigen. Es wird dabei wieder in Bezug auf die Forschungsfrage herausgearbeitet, mit welchen Argumentationsmustern eine Kulturalisierung von Gewalt erfolgt und welche Vorstellungen über „andere“ und implizit auch über „uns“ damit verbunden sind.

## ***1.2. Theoretische Ansätze und Vorgehensweise***

Im Folgenden soll ein Überblick über die verwendeten theoretischen Ansätze und den Gang der Argumentation der Arbeit gegeben werden.

Die zugrunde liegende Forschungsfrage ist, mit welchen Argumentationsmustern Kulturalisierung von Gewalt stattfindet und welche Vorstellungen über „andere“ damit verbunden sind.

Der Forschungsansatz setzt sich auf der einen Seite aus ausgewählten Ansätzen zu Gewalt, welche für die Thematisierung von Zwangsverheiratung relevant erscheinen, zusammen. Den zweiten theoretischen Forschungsrahmen bildet die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Konzepten zum Begriff der Kultur, der Kulturalisierung von Gewalt und der Kritik an einer solchen Vorgehensweise.

Ziel der vorliegenden Auseinandersetzung ist es, Zwangsverheiratung zu rekontextualisieren, also in einen anderen Zusammenhang zu stellen: Nicht die Auseinandersetzung über (fremde) Kulturen und deren (gewaltvolle) Praxen, also eine kulturalisierte Darstellung von Gewalt, soll im Vordergrund stehen. Vielmehr soll Zwangsverheiratung in einen Diskurs über Gewalt, vor allem über geschlechtsspezifische, eingeordnet werden. Dies ist von Bedeutung, um Gewalt nicht bestimmten Kulturen zuzuschreiben und damit kulturelle Stereotype, Generalisierung kultureller Unterschiede und die Auseinandersetzungen zwischen Mehrheiten und Minderheiten zu fördern. (Breidenbach/Zukrigl 2002: 23) In der Konsequenz könnte dadurch ein fremdenfeindlicher, grenzziehender Diskurs unterstützt werden, welcher in hierarchischer Weise zwischen „uns“ und den „anderen“ unterscheidet.

Die eigene Forschungsperspektive folgt der Überzeugung, dass es unhaltbar ist, einem Großteil der Angehörigen einer Kultur zu unterstellen, sie würden solch gewaltvolle Handlungen tolerieren. Dies entspricht nicht den heterogenen Verhaltensweisen, die in jeder Kultur zu finden sind. Werden außerdem die Ursachen für Zwangsverheiratung untersucht, wird deutlich, dass die Gründe vielfältig sind und nicht an „der Kultur“ festgemacht werden können. Des Weiteren werden Geschlechter- und Machtverhältnisse und damit geschlechtsspezifische Gewalt (im Gegensatz zu Kultur) in der Öffentlichkeit eher als wandelbar und somit veränderbar begriffen. Eine Kulturalisierung von Gewalt ist in unterschiedlicher Hinsicht problematisch, wie noch im weiteren Verlauf der Arbeit herausgearbeitet werden wird.

Nun aber mehr zur Forschungsperspektive der Theoriedebatte:

Der Ausgangspunkt zu den theoretischen Überlegungen zum Phänomen der Gewalt wird dabei die Forschung zu personaler, struktureller und kultureller Gewalt von Johan Galtung sein. (Galtung 1975; 1998) Dieser geht von einem relativ weiten Gewaltbegriff aus, welcher bereits dort beginnt, wo die Verwirklichung von persönlichen Potentialen verhindert und Chancen verweigert werden. Gewalt ausüben können dabei sowohl Individuen oder Strukturen. (Galtung 1975: 9ff) Es gibt bei Galtung aber auch eine diskursive Ebene (kulturelle Gewalt<sup>10</sup>), die in ihrer Konsequenz das Potential hat, gewalttätige Strukturen zu unterstützen, Gewalt zu legitimieren und damit „gesellschaftsfähig“ zu machen. (Galtung 1998: 342f)

Wenn Gewalt thematisiert wird, werden damit auch immer die soziale Ordnung und die vorherrschenden Machtkonstellationen infrage gestellt. Vor allem die feministische Forschung richtet im Kontext von Gewalt ihr Augenmerk verstärkt auf die ungleichen Machtverhältnisse und Handlungsspielräume zwischen den Geschlechtern. (Hagemann-White 2002a: 124ff)

Ein weiteres Element der Forschungsperspektive ist daher, dass Zwangsverheiratung nicht ohne eine Genderperspektive diskutiert werden kann, da Geschlecht und das damit verbundene Machtungleichgewicht eine zentrale Rolle spielt. Anschließend folgt daher die Beschäftigung mit einem feministischen Gewaltbegriff, für welchen exemplarisch die Vertreterin Carol Hagemann-White genannt werden kann. (Hagemann-White 1992) Ein feministischer Blickwinkel sieht Gewalt stark mit patriarchalen Verhältnissen verwoben und legt den Fokus auf die asymmetrischen Machtbeziehungen zwischen den Geschlechtern. Er blendet aber auch andere Faktoren nicht aus und ist damit sensibel für den Kontext, in welchem Gewalt stattfindet.

Allerdings würde ein Gewaltbegriff, welcher sich auf das Geschlechterverhältnis bezieht, jedoch Aspekte der Kultur, Ethnizität oder Religion nicht erfasst, für die Debatte rund um Zwangsverheiratung zu kurz greifen. Als notwendige Erweiterung für das Thema der Arbeit kann daher der daraufhin folgende Ansatz der intersektionellen Gewalt gelten, welcher neben vielen anderen von Sokoloff und Dupont vertreten wird. (Sokoloff/Dupont 2005) Dieser Ansatz versucht die verschiedenen Dimensionen von Gewalt mitzudenken, berücksichtigt das

---

<sup>10</sup> Der Begriff „kulturelle Gewalt“ ist in diesem Zusammenhang problematisch. Es wird daher im Weiteren von diskursiver Gewalt die Rede sein. Siehe dazu auch den Hinweis in Kapitel 3.2.

Verhältnis von Minderheit und Mehrheit und fragt auch nach einem Zusammenhang zwischen Gewaltdiskurs und Gewaltstruktur.

Die ausführliche Thematisierung der Gewaltforschung ist notwendig, um Zwangsverheiratung eindeutig als Form von Gewalt definieren zu können, wobei der Fokus naheliegender Weise auf den geschlechtssensiblen wie den intersektionellen Gewaltbegriff gelegt wird. Daran anschließend folgt der zweite theoretische Block, welcher sich einführend der Klärung der Frage widmet, wie Kultur aus wissenschaftlicher Perspektive definiert werden kann, ob diese essentialistisch oder eher prozesshaft und damit veränderbar verstanden werden kann. Anschließend wird geklärt, ob es einen Zusammenhang zwischen Kultur und Gewalt geben und was unter Kulturalisierung von Gewalt verstanden werden kann. Dabei werden die theoretischen Ansätze von Gerd Baumann und Anne Phillips eine wesentliche Rolle spielen. (Baumann 1999; Phillips 2007; Phillips 2010a)

Gewalt kann aus wissenschaftlicher Perspektive nicht mit einer universellen Begründung erklärt werden, prinzipiell kann diese unterschiedliche Bedeutungen und Interpretationen haben. Andererseits kann für gewaltvolles Verhalten auch bewusst eine kulturelle Begründung angegeben werden, Gewalt also kulturalisiert werden. (Inhetveen 2005: 28) Gewalt kann also, entgegen wissenschaftlichen Erkenntnissen, durch ihre prinzipielle Bedeutungsoffenheit auch eine kulturelle Begründung nahegelegt werden. Mit dem Hintergrund eines weitgehend anerkannten, wandelbaren Kulturbegriffs und den potentiellen Auswirkungen einer Kulturalisierung erscheint dies auf den ersten Blick eine problematische Vorgehensweise zu sein. (Phillips 2007)

Die Thematisierung von Kultur erscheint nach der Auseinandersetzung mit Gewalt wesentlich, um die Ziele der Arbeit zu erreichen: Dies ist einerseits die Rekontextualisierung, also das Ziel, Zwangsheirat als Form von Gewalt und nicht als Attribut einer bestimmten Kultur begreifbar zu machen. Andererseits sollen aus der Theorie Analysekatogorien für das empirische Fallbeispiel abgeleitet werden.

### ***1.3. Exkurs/Reflexion – Grenzen und Probleme der Arbeit***

Ein problematischer Aspekt, welchen die Thematisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt oftmals mit sich bringt, ist die Wiederholung von Täter- und Opferrolle. Neben der leider noch immer absoluten Notwendigkeit, Männergewalt gegen Frauen zu thematisieren, hat es

auch eine problematische Komponente, die Täter- und Opferrollen immer wieder geschlechtsspezifisch zu diskutieren, da die jeweiligen Rollen dadurch immer wieder (diskursiv) reproduziert werden und die Gefahr der Viktimisierung besteht. Die Rede von „Opfern“ soll daher in dieser Arbeit zum Ausdruck bringen, dass den Betroffenen Unrecht angetan wurde und es soll nicht suggerieren, dass diese handlungsunfähig oder in ihren Entscheidungen nicht autonom sind. Im Gegenteil, die „Opfer“ sind gleichzeitig auch die aktiven AkteurInnen, welche die Veränderungen vorantreiben und öffentlich thematisieren. Die real bestehende Gewalt von Männern gegen Frauen muss so lange sie existiert thematisiert werden, wobei der jeweilige Kontext (sozial, historisch, gesellschaftlich) unbedingt berücksichtigt werden muss. Darauf weist auch Mohanty pointiert hin, indem sie feststellt:

*„Although it is true that the potential of male violence against women circumscribes and elucidates their social position to a certain extent, defining women as archetypal victims freezes them into “objects-who-defend-themselves”, men into “subjects-who-perpetrate-violence”, and (every)society into powerless (read: women) and powerful (read: men) groups of people. Male violence must be theorized and interpreted within specific societies, in order both to understand it better and to effectively organize to change it.” (Mohanty 1991: 58)*

Ein weiterer kritischer Punkt, welcher sich paradoxerweise bei der Arbeit ergeben kann, ist die Schwierigkeit, bei der Thematisierung von Stereotypen nicht selbst ebendiese zu bedienen, wieder zu reproduzieren oder zu verstärken. „Die MigrantInnen“, „die Frauen“, „die Muslime“ oder „die Kultur“ beispielsweise unterstellt die Existenz einer mehr oder weniger homogenen Gruppe mit ähnlich gelagerten Interessen, die es in der Realität nicht gibt. Die individuellen Probleme und Lebenslagen sind dazu viel differenzierter als oftmals dargestellt. Differenzen beispielsweise hinsichtlich Schicht, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Religion oder Nationalität werden dadurch verschleiert. Einen Versuch dies zu vermeiden stellen intersektionelle Ansätze dar, welche den Kontext – soweit möglich – berücksichtigen.

Mit der Annahme von homogenen Gruppen sind auch essentialistische Charakteristika, die ebendiese Gruppen ausmachen sollen, verbunden. So wird am Beispiel des Begriffs Kultur deutlich, dass dieser teilweise essentialistische Eigenschaften zugeschrieben werden und die

Tendenz besteht, die Handlungen von Menschen mit „ihrer Kultur“ zu begründen. Offenkundig fragwürdig wird dies, wenn solche Zuschreibungen nur für bestimmte Gruppen (und nicht für alle) gelten. (Phillips 2007: 31) Aber dazu mehr in der Abhandlung zum Kulturbegriff. (Kapitel 4)

Damit verbunden ist die oftmals fragwürdige und gleichzeitig schwer zu umgehende Rede von MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen. Damit werden einerseits wieder klischeehafte Bilder und homogene Gruppen assoziiert und andererseits eine Trennlinie und eine Markierung von Positionen reproduziert, die es eigentlich aufzulösen gilt. Wer „die MigrantInnen“ eigentlich sind und wie lange sie als solche definiert werden bzw. sich definieren, bleibt dabei oft unhinterfragt. Außerdem drängt dies die Betroffenen möglicherweise in eine Rolle, in welcher sie sich selbst nicht sehen und stellt somit oftmals eine Fremdzuschreibung dar (die gleichzeitig eine Selbstzuschreibung nicht ausschließt). Auch die vorliegende Arbeit kommt allerdings nicht ohne solche Zuschreibungen aus – in dem Bewusstsein, dass dies durchaus kritisch gesehen werden muss.

Auch Anne Phillips stellt fest, dass jede Analyse, die Gruppen nach Kategorien wie Geschlecht, Kultur, sexuelle Orientierung, Ethnizität<sup>11</sup> oder Religion unterteilt, Stereotype hervorbringen wird. Diese sind ebenso, wie im Weiteren gezeigt werden wird, problematisch, können gleichzeitig aber nur schwer vermieden werden. (Phillips 2007: 58)

## ***2. Zwangsverheiratung – der Stand der Forschung***

Um einen Einblick zu bekommen, was unter den Begriffen Zwangsverheiratung, Zwangsehe und arrangierter Ehe zu verstehen ist, werden im Folgenden die vorhandenen Informationen über die Thematik zusammengetragen. Dabei sollen einerseits die Begrifflichkeiten schärfer definiert und andererseits das Phänomen an sich hinsichtlich des Ausmaßes, der Betroffenen und der potentiellen Ursachen näher untersucht werden. Grundlage dafür sind die Informationen aus den vorliegenden Studien, welche auch die Berichte aus den beratenden Organisationen enthalten und die Aussagen von ExpertInnen, welche sich mit dem Thema auseinandersetzen.

---

<sup>11</sup> Die Merkmale, welche Ethnizität im Sinne einer individuell wahrgenommenen Wir-Gruppe ausmachen, können variieren. Oftmals werden aber eine gemeinsame Sprache, kulturelle Eigenheiten, Traditionen oder Abstammung genannt. (Fuchs-Heinritz 1995: 185f)

## ***2.1. Begriffe und Definitionen: Zwangsverheiratung und Zwangsehe***

Was unter Zwangsverheiratung in der Politik sowie in der wissenschaftlichen Fachliteratur verstanden wird und wo der Unterschied zur Zwangsehe gezogen werden kann, soll in diesem Abschnitt geklärt werden, da in der Debatte die Begriffe teilweise synonym verwendet werden. Daran anschließend soll versucht werden, auch eine Grenze zur arrangierten Ehe zu finden.

Zunächst zur politischen Perspektive: Bereits in der Menschenrechtscharta von 1948 ist in Artikel 16 zu lesen: *„Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.“* (United Nations 1948, Art.16 Abs.2) Damit ist die freie PartnerInnenwahl bereits ein Aspekt der allgemeinen Menschenrechte.

In Großbritannien, wo sich staatliche Stellen mit dem Thema der Zwangsheirat beschäftigen, gilt *„forced marriage“* als:

*„[a] marriage conducted without the valid consent of one or both parties, where duress is a factor. Duress has been recognized by UK courts to include emotional pressure as well as criminal actions such as assault and abduction. It is a violation of internationally recognized human rights standards and a form of domestic violence.“*

(Home Office und Foreign and Commonwealth Office 2006: 7)

Von den Vereinten Nationen wird Zwangsverheiratung durch das Fehlen der freien und gültigen Zustimmung zumindest eines Partners definiert. Als klarer Verstoß gegen die Menschenrechte findet diese Form der Gewalt meistens im nahen sozialen Umfeld statt und wird zum Teil auch von staatlicher Seite geduldet bzw. nicht geahndet. (United Nations 2006: 37ff)

Arrangierte, aber nicht gewollte Ehen werden oftmals den übergeordneten *„crimes of honor“* zugerechnet, also den Verbrechen gegen Frauen aufgrund eines bestimmten Konzeptes von Ehre<sup>12</sup>. Aktivistinnen und Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Ländern haben sich für ihre Zusammenarbeit auf folgende Definition geeinigt:

---

<sup>12</sup> Am *„Ehrkonzept“* existiert auch vielfältige Kritik. Hauschild wendet beispielsweise ein, dass es keine eindeutig nachvollziehbaren Schlüsse für die Existenz von *„Ehrenmorden“* aufgrund kultureller Gewohnheiten gibt. (Hauschild 2009)

*„The project uses the term 'crimes of honor' to encompass a variety of manifestations of violence against women, including 'honor killings', assault, confinement or imprisonment, and interference with choice in marriage, where the publicly articulated 'justification' is attributed to a social order claimed to require the preservation of a concept of 'honor' vested in male (family and/or conjugal) control over women and specifically women's sexual conduct: actual, suspected or potential.”*  
(Welchman/Hossain 2005: 4)

Diese Definition, welche auf die Kontrolle von Frauen und vor allem deren Sexualverhalten fokussiert, schließt individuelle und kollektive, strukturelle Gewalt mit ein. Sie kann auf unterschiedliche Kontexte angewendet werden und differenziert nicht aufgrund von Herkunft oder Weltanschauung. Dadurch lässt sie keine Unterscheidung in ethnisch motivierte Gewalt zu.

Die Druckmittel, welche bei Zwangsverheiratung eine Rolle spielen, können je nach Kontext sehr unterschiedlich sein. Dabei geht das Spektrum von psychischem Druck von Seiten der Familie oder des nahen sozialen Umfelds bis hin zu Drohungen, Falschinformationen, Einsperren oder physischer Gewalt. Schwieriger wird es bei jenen Situationen, in welchen die Personen den Zwang nicht realisieren bis es zu spät ist oder in denen sie sich selbst nicht als „gezwungen“ erleben, da beispielsweise keine physische Gewalt angewendet wurde. (Chantler et al. 2009: 596) Auf dieses Problem der nicht erkannten Gewaltanwendung verweist auch Bourdieu, wie später in Kapitel 3.2. noch ausführlicher erläutert wird.

In einer Studie aus Deutschland aus dem Jahr 2007 handelt es sich, den Autoren nach, um Zwangsverheiratung, wenn: *„[ein] Ehearrangement durch die Ausübung von Macht oder durch die Ausübung von Gewalt gegenüber mindestens einem der beiden Heiratskandidaten durch eine formelle oder informelle eheliche Verbindung zum Abschluss gebracht worden ist.“* (Strobl/Lobermeier 2007: 23)

Macht wird dabei als Druckmittel und Möglichkeit zur Willensdurchsetzung verstanden, welches dann zu Gewalt führen kann, wenn sich Widerstand der potentiellen EhepartnerInnen abzeichnet. (ebd.: 23)

Eine Zwangslage kann nach Einschätzung mancher ExpertInnen auch durchaus erst während der Ehe entstehen. Die Einwilligung zur Eheschließung kann anfangs in manchen Fällen

durchaus gegeben gewesen sein. Stellt sich eine Ehe darauf hin aber im Verlauf als problematisch dar und erscheint eine Trennung als nicht möglich oder nur sehr schwierig durchsetzbar, kann dies zu einer Zwangslage führen, die erst nach der Eheschließung beginnt. Dabei ist dann in der Literatur von einer Zwangsehe die Rede. (Schwenzer/Büchler 2010: 20) Solch eine Situation muss nicht durch kulturelle Normen entstehen, beispielsweise kann die familiäre Situation oder eine fehlende Ausstiegsmöglichkeit solch eine Zwangslage hervorbringen. (Strasser/Markom 2010: 94ff) Zwangsverheiratung und Zwangsehe müssen daher als Prozess verstanden werden, der sich nicht auf den Moment der Heirat beschränkt. Die damit verbundenen Probleme können zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen.

Bei einer Zwangsverheiratung sind ebenfalls Wahrnehmungsunterschiede zwischen den Generationen sehr wahrscheinlich. Die Eltern empfinden oftmals nicht, dass sie auf ihre Kinder Zwang ausüben, sondern dass sie im Grunde zum Wohle ihrer Kinder handeln, wenn sie ihnen eine/n in ihren Augen geeignete/n PartnerIn suchen. Die Kinder allerdings können sich dennoch gedrängt bzw. auch gezwungen fühlen. (Riaño/Dahinden 2010: 74f)

Was demnach als Zwang eingeschätzt wird, ist immer auch Teil der subjektiven Wahrnehmung und kann nicht pauschal definiert werden. Zwang kann offen oder sehr subtil ausgeübt werden und muss von außen nicht als solcher ersichtlich sein. Eine enge Verbindung von Zwang, Macht und Gewalt steht jedenfalls außer Frage. Zwang, Macht- und Gewaltausübung kann durch Dritte, aber auch durch strukturelle Bedingungen (wie etwa gesetzliche Regulierungen) hervorgerufen werden, worauf später, etwa mit dem Gewaltbegriff von Galtung, näher eingegangen wird. (Galtung 1975)

Aus strafrechtlicher Perspektive ist Zwangsverheiratung (im Gesetz „Ehenötigung“) in Österreich verboten und kann als schwere Nötigung klassifiziert werden. Darunter wird eine Tat verstanden, die jemanden mittels Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder auch Unterlassung veranlassen kann. (BGBl.Nr.60 1974) Der Gewaltbegriff wird darin aber eher physisch interpretiert und ist daher für Zwangsverheiratung oft schwierig anwendbar. (Rössl 2010: 128)

Zur Frage, wie sich religiöses „Eherecht“ zu staatlichem Recht verhält, führt Holzleithner zwei unterschiedliche Fälle an: jene mit Auslandsberührung und jene, die religiöses Eherecht im säkularen Staat betreffen. Bei Fällen mit Auslandsberührung kann in Österreich zwar auch Eherecht berücksichtigt werden, das nicht nationale Gültigkeit besitzt, aber auch nur soweit

die so genannte „ordre public- Schranke“ berücksichtigt wird: „*Sie verbietet es, fremdes Recht anzuwenden, das zu den Grundprinzipien des nationalen Rechts in krassem Widerspruch steht.*“ (Holzleithner 2008: 39) Wird jemand also zur Ehe gezwungen, stellt dies einen klaren Widerspruch zum geltenden österreichischen Recht dar. Neben dem staatlichen gibt es noch das religiöse Eherecht, welches seine eigenen Normen anwendet. Dieses ist aber aus rechtlicher Sicht für den Staat nicht relevant. Es ist daher möglich, dass man aus juridischer Sicht als geschieden oder unverheiratet gilt, aus religiöser Perspektive aber verheiratet ist.

Auf die zivil- und strafrechtliche Dimension und die Diskussion, ob rechtliche Veränderungen notwendig sind und welche Wirkung diese überhaupt auf das Phänomen Zwangsverheiratung haben, kann an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden. Genauer wird dies von Schwenger und Bächler oder Beclin diskutiert. Einig sind sich diese jedenfalls darin, dass straf- und zivilrechtliche ohne sozialpolitische und fremdenrechtliche Maßnahmen nicht zielführend sind. (Schwenger/Bächler 2010; Beclin 2010)

Es kann darüber diskutiert werden, ob Zwangsverheiratung besser subjektiv von den Betroffenen oder aus einer Außenperspektive heraus definiert werden soll. Eine subjektive Komponente ist, wie bereits erwähnt, jedenfalls immer gegeben. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Außenperspektive in manchen Fällen sinnvoll und notwendig ist, etwa bei Fällen von Manipulation. Studien legen nahe, dass eine Verbindung beider Perspektiven für eine Problemlösung zweckmäßig ist. (Riaño/Dahinden 2010: 126f) Fest steht jedenfalls, dass die Begriffsbestimmung von Zwangsverheiratung niemals neutral, zudem immer mit den Vorstellungen der Definierenden verbunden ist.

Wenn in der Arbeit von Zwangsverheiratung die Rede ist, ist damit sowohl von Zwangsverheiratung im hier definierten Sinn, wie auch von Zwangsehe die Rede.

## ***2.2. Abgrenzung zur arrangierten Ehe***

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe gehen die Meinungen auseinander: Während manche zwischen den zwei Praxen unterscheiden, können andere diese Differenzierung nicht nachvollziehen.

Eine Abstufung sieht etwa das staatliche Home Office and Foreign and Commonwealth Office in Großbritannien: Im Unterschied zur Zwangsverheiratung spielen bei arrangierten

Ehen zwar die Familien eine große Rolle bei der PartnerInnenwahl, die Entscheidung, ob dieser/diese jedoch akzeptiert wird, liegt allein bei den potentiellen EhepartnerInnen selbst. (Home Office and Foreign and Commonwealth Office 2006: 7) „*The spouses have the right to choose – to say no – at any time. In forced marriage, there is no choice.*“ (ebd.: 10)

Toprak hingegen, der sich auf eine Untersuchung in Deutschland stützt, sieht eine Abgrenzung problematisch. Die eigene Meinung kann seiner Ansicht nach bereits im Vorhinein durch das nahe soziale Umfeld manipuliert worden sein. Daher sind auch viele arrangierte Ehen in seinen Augen bereits Zwangsehen. (Toprak 2005: 116f)

Riaño und Dahinden lehnen in ihrer Untersuchung eine, wie sie es nennen „absolutistische Wahrnehmung von Nicht-Handlungsräumen“ (Riaño/Dahinden 2010: 38) - welche die Wahlfreiheit der Betroffenen aufgrund ihrer Sozialisation bestreiten - ab, da ihnen damit auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion und alternative Handlungsspielräume aberkannt werden. Dies wiederum mache sie in letzter Konsequenz zu passiven Subjekten.

Auch die Studie der Stadt Wien zeigt, dass die Meinungen der befragten ExpertInnen aus der Praxis dazu ebenfalls auseinandergehen. Während manche eine Unterscheidung mittels freier Willensbekundung ausmachen können, bezweifelt der Großteil der Befragten allerdings, dass die betroffenen Frauen überhaupt über den Handlungsspielraum verfügen, welcher ihnen ermöglicht, ein vorgeschlagenes Arrangement abzulehnen. (Latcheva et al. 2007: 31f) Die sozialen, ökonomischen oder fremdenrechtlichen Konsequenzen, welche mit einer Ablehnung einhergehen, können dabei (je nach Ausgangssituation) bedeutend sein. Dies sollte bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden. (Phillips 2010a: 114)

Arrangiert und erzwungen erscheint dann als fast identisch, wenn davon ausgegangen wird, dass jegliche Einmischung in die PartnerInnensuche als Eingriff in und Beschneidung von Autonomie gewertet werden kann und daher abzulehnen sei. Phillips weist in Bezug auf diese Sichtweise zu Recht darauf hin, dass dabei die Beteiligung an vermeintlichen Liebesheiraten schwer unterschätzt wird. Der Druck, welcher dabei ausgeübt werden kann, damit der oder die „Richtige“ geheiratet wird, kann durchaus auch erheblich sein. Darüber hinaus wird bei dieser Haltung nicht beachtet, dass junge Menschen zum Teil auch ein Arrangement durch die Eltern unterstützen, aber zunehmend kritisieren, dass sie nicht selbst die endgültige Entscheidung haben. Dass heißt nicht, dass man arrangierte Ehen nicht auch kritisieren kann, aber aus einer multikulturalistischen Sichtweise, so Phillips, sollte man verschiedene

Lebensweisen respektieren, ohne die westliche als die „bessere“ oder gar die einzig „richtige“ darzustellen. (ebd.: 183f)

Die Grenze zwischen Arrangement und Zwang, darüber besteht Großteils Einvernehmen, ist oftmals allerdings nicht eindeutig zu ziehen und kann auch verschwimmen. Ein anfängliches einvernehmliches Arrangement kann zu einer Zwangslage und damit zu einer Zwangsehe werden und die Beurteilung, ab wann der ausgeübte Einfluss zum Zwang wird, erfordert genaue Aufmerksamkeit und ist im Einzelfall zu beurteilen. Trotzdem macht es Sinn, nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Interventionen, zwischen einem Arrangement und einer erzwungenen Situation zu unterscheiden. (Schwenzer/Büchler 2010: 21)

Die Unterscheidung bleibt jedenfalls äußerst schwierig und Zwang hat immer auch mit der subjektiven Wahrnehmung zu tun. Eine Grauzone bleibt bei der Frage, wo freie Einwilligung endet, was diese genau bedeutet und Zwang beginnt, jedenfalls vorhanden, die in den individuellen Fällen zu beurteilen ist. So kann auch diskutiert werden, ob man bei großem sozialem Druck zur Familiengründung und Eheschließung überhaupt von Freiwilligkeit sprechen kann. Auch wenn die Wurzeln von Zwangsverheiratung oftmals in arrangierten Ehen zu finden sind, muss nicht jede arrangierte Ehe ein Zwangselement enthalten. Um diese qualitative Unterscheidung herauszuheben und arrangierte Heirat nicht per se zu verurteilen, ist eine differenzierte Sichtweise hilfreich. (Riaño/Dahinden 2010: 39) Unterschiedliche Situationen können dementsprechend verschieden erlebt und interpretiert werden. Was eine Außenperspektive als Zwang definiert, muss von den Betroffenen nicht unbedingt auch als solcher benannt werden – gleiches gilt auch umgekehrt. Es kann wohl nicht immer eindeutig festgestellt werden, ob es sich um den freien Willen der Beteiligten handelt, ab wann dieser jeweils genau missachtet wird und der Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Das Spektrum unterschiedlicher Situationen und Kontexte ist daher sicherlich groß.

### ***2.3. Das Problem mit der Größenordnung***

Gleich vorab: Es ist schwierig das Ausmaß des Problems Zwangsheirat abzuschätzen. Bislang gibt es keine aussagekräftigen, verlässlichen Statistiken zur Anzahl betroffener Menschen in keinem der europäischen Länder. Es gibt zwar Teilerhebungen, beispielsweise aus Deutschland, aber von diesen auf eine aussagekräftige, seriöse Gesamtzahl zu schließen, ist derzeit wohl nicht möglich. (Bundesministerium 2008) Natürlich können nur jene Fälle zahlenmäßig erfasst werden, die sich einer Zwangsheirat widersetzen oder dies zumindest

versuchen. Die Anzeigebereitschaft ist, wie dies von anderen Gewaltformen im nahen sozialen Umfeld bekannt, eher gering. Daher ist auch bei Zwangsverheiratung prinzipiell von einer größeren Dunkelziffer auszugehen. Die Bereitschaft sich aufzulehnen, kann sehr unterschiedlich sein und hängt vom individuellen Kontext ab. Dabei können mehrere Faktoren eine Rolle spielen: Informationsstand, Gefährlichkeit der Lage, Sprachbarrieren, soziale, ökonomische und aufenthaltsrechtliche Situation, Erfolgserwartung, erwartete Konsequenzen und vieles mehr. (Latcheva et al. 2007)

Auch die Erwartungshaltung, inwieweit die Behörden die Anzeige ernsthaft verfolgen werden, kann ein Beweggrund sein, damit an die Öffentlichkeit zu gehen oder nicht. Daneben steht das prinzipielle Problem, welcher Fall als Zwangsverheiratung eingeordnet werden kann und welche Formen von Zwang erfasst werden können. Diese Schwierigkeit haben der Definitionsversuch und die Thematisierung der vorhandenen Grauzonen bereits verdeutlicht. Des Weiteren suchen die Betroffenen meist nicht wegen „Zwangsverheiratung“ Hilfe, sondern vordergründig aufgrund damit einhergehenden Problemen, wie etwa Gewalt oder aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten. Je nach Art der Erfassung, je nach Fragestellung werden sich demnach unterschiedliche Daten ergeben. (Riaño/Dahinden 2010: 61f) Der größere Teil der Schätzungen kommt von Beratungseinrichtungen (service-based data), wobei die Zahlenschätzungen für unterschiedliche Länder höchst unterschiedlich ausfallen. (Latcheva et al. 2007: 50f) Davon abgesehen ist, wie erwähnt, die Dunkelziffer aufgrund der geringen Bereitschaft damit an die Öffentlichkeit zu gehen, vermutlich eine relevante Größe.

Anne Phillips geht davon aus, dass die Zahl der Zwangsverheiratungen in den nächsten Jahren in Europa zunehmen wird. Dies folgert sie aufgrund zunehmender Konflikte über die Heiratspraxen zwischen den Generationen und aufgrund vermehrten Wissens der jungen Menschen über die ihnen zustehenden Rechte. Ein Arrangement wird nicht von allen Jugendlichen prinzipiell abgelehnt, wird dabei aber Druck oder Zwang ausgeübt, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen. Manche akzeptieren die Wünsche und Lebensstile der jüngeren Generation, andere pochen umso mehr auf eine arrangierte Ehe, je mehr ihre Kinder sich dagegen stellen.

*„In diesen Fällen kann sich die Beharrlichkeit von Eltern proportional zum Unwillen ihrer Kinder erhöhen, und was ursprünglich als arrangierte Ehe gedacht war, droht zum Zwang zu werden.“* (Phillips 2010b: 183)

Andererseits kann aber auch die erhöhte Sensibilisierung aufgrund verstärkter Thematisierung zu größerer Bereitschaft führen, damit an die Öffentlichkeit zu gehen bzw. Zwangsverheiratung auch als solche wahrzunehmen. (Riaño/Dahinden 2010: 62) Sabine Strasser und Christa Markom vermuten, dass die Zahl jener, welche sich erfolgreich widersetzen und auf ihren eigenen Willen beharren auch aufgrund der sichtbaren Fälle und zunehmender Generationenkonflikte gleichzeitig steigt. (Strasser/Markom 2010: 100)

Es gibt also kaum Studien über das quantitative Ausmaß von Zwangsverheiratungen. Auch in Österreich gibt es bislang keine aussagekräftige Datenerhebung, was jedoch für einen besseren Umgang mit Zwangsverheiratung dringend nötig wäre. (Schwenzer/Büchler 2010: 42)

#### ***2.4. Betroffenenstruktur***

Zwangsverheiratung kommt meistens in jenen Gemeinschaften und Familien vor, in welchen es üblich ist, dass die Eltern die PartnerInnen ihrer Kinder aussuchen. Eine Zwangsverheiratung ist also dort prinzipiell wahrscheinlicher, wo auch arrangierte Ehen stattfinden. (Phillips 2007: 119)

Zwangsverheiratung wird in Österreich meistens mit muslimischen MigrantInnen verbunden. Prinzipiell kommt Zwangsverheiratung aber in unterschiedlichen Ländern, Religionen oder Kulturen vor. Chantler et al. weist in Bezug auf eine britische Untersuchung darauf hin, dass die höher auftretenden Fälle in bestimmten Communities unbedingt kontextualisiert werden müssen. Dabei können zum Beispiel demographische Faktoren aber auch ein historisch bedingter Fokus der Forschungsarbeiten eine Rolle spielen. So liegt der Fokus meist auf jenen Gemeinschaften, welche auch die größte Anzahl an ImmigrantInnen in einem Land aufweist. (Chantler et al. 2009: 598f)

Der Migrantinnenbericht 2007 hält fest, dass es sich bei den in Österreich dokumentierten Fällen vor allem um minderjährige Mädchen mit österreichischer StaatsbürgerInnenschaft handelt. Darunter sind Betroffene unterschiedlichster Herkunftsfamilien, wie etwa albanische, bosnische, indische, griechische, tamilische, kurdische, türkische und Roma-Familien. Vorwiegend, so der Bericht, handelt es sich dabei um einen marginalisierten Personenkreis mit niedrigem Ausbildungsgrad und oft ohne gesicherte berufliche Stellung, die in einem traditionalistischen und patriarchalen Familienumfeld leben. (Migrantinnenbericht 2007: 41f)

Die generelle Zuschreibung von gewaltvollen Praxen wie Zwangsverheiratung an eine bestimmte Gruppe oder Kultur muss demnach jedenfalls infrage gestellt werden. Auch österreichische StaatsbürgerInnen sind nicht frei von sozialem Druck, der sich ebenfalls zu Zwang entwickeln kann. Einige der anschließend genannten Motive, wie etwa die Verheiratung aufgrund einer ungeplanten Schwangerschaft oder Homosexualität, treffen auf alle Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, zu.

Frauen wie Männer sind von Zwangsverheiratung Betroffene, wobei davon ausgegangen werden muss, dass jungen Frauen innerhalb eines patriarchal geprägten Umfeldes potentiell die schlechtere Position zukommt. Je stärker die Dominanz und die männliche Vorherrschaft in einer Gemeinschaft ausgeprägt sind, desto schwieriger wird es für die Frauen sein, sich zu behaupten und zu widersprechen. Haben Frauen im Gegensatz zu Männern etwa keine reale Möglichkeit eine Verheiratung abzulehnen, sind die Handlungsspielräume zwischen den Geschlechtern ungleich verteilt. Die Betroffenen sind laut Studien in erster Linie Frauen, die darüber hinaus auch ökonomisch benachteiligt sind. Dabei muss aber auch auf die Problematik hingewiesen werden, dass es um quantitative Studien zu Zwangsverheiratung bislang schlecht gestellt ist und das Ausmaß daher nicht genau festgestellt werden kann. (Latcheva et al. 2007: 54)

Am Beginn einer Zwangsheirat kann meist für Frauen wie Männer von einer Zwangssituation gesprochen werden. Allerdings sind Männer insofern privilegierter, da ihnen durch die Ehe Vorteile verschafft werden können, unter anderem durch die ungleiche Verteilung der Alltagslasten, einen durch die Ehe erworbenen Statusgewinn und damit einhergehende Freiheiten. Des Weiteren unterliegen sie oftmals durch die Heirat nicht mehr einer ausgeprägten familiären Kontrolle. Daher sind, auch wenn Männer zwangsverheiratet werden, vor allem Frauen durch eine Zwangssituation betroffen. (Schwenzer/Büchler 2010: 5; Riaño/Dahinden 2010: 115) Da Frauen und Männern faktisch also in patriarchal geprägten Strukturen allgemein sehr unterschiedliche Handlungsspielräume und Ressourcen zukommen, ist Zwangsverheiratung als geschlechtsspezifisches Problem zu betrachten, welches in der Regel Frauen betrifft.

*„Mit anderen Worten, die Handlungsspielräume sind konstituiert durch eine genderspezifische Symbolik, entsprechende normative Konzepte und eine ungleiche Vergesellschaftung der Geschlechter, welche soziale Ungleichheiten resp. ungleiche*

*Machtfelder (re-)produziert. Die erste Stufe der Vergesellschaftung stellen die Familie und der Haushalt mit seiner ungleichen Arbeitsteilung dar.“ (Riaño/Dahinden 2010: 79)*

Aber weder sind noch bleiben von Zwangsverheiratung betroffene Frauen in allen Situationen in einer Opferrolle, noch sind die Rollen immer so eindeutig zu verstehen. Es findet auch eine Diskussion über Frauen als Täterinnen und Männer als Opfer von Gewalt statt. (Hagemann-White 2002b: 33f) Dies muss auch beim Thema der Zwangsverheiratung berücksichtigt werden, da auch weibliche Familienmitglieder (z.B.: (Groß-)Mütter, Schwiegermütter, Tanten) potentielle Täterinnen und junge Männer Opfer sein können. Dabei müssen selbstverständlich Ausmaß und unterschiedliche Formen von Gewalt thematisiert werden um vorhandene, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nicht zu bagatellisieren.

Patriarchale und/oder gewaltvolle Verhältnisse sind unabhängig von sozialer Schicht oder Herkunft weit verbreitet und können natürlich nicht auf eine Gruppe als Ganzes übertragen werden. Geschlechtsspezifische Gewalt und männliche Vorherrschaft stehen allerdings oftmals in einem Zusammenhang, wie später noch verdeutlicht werden wird.

## ***2.5. Mögliche Ursachen für Zwangsverheiratung***

Die Ursachen für eine Zwangsheirat können vielfältig sein und von Fall zu Fall variieren. Eine allgemein gültige Aussage zu den Ursachen lässt sich so nicht festhalten. Um die potentiellen Ursachen besser verstehen zu können, muss man sich jedenfalls mit unterschiedlichen Aspekten befassen. Manche der Gründe sind nur im Kontext der Migration relevant, andere wiederum betreffen alle Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, gleichermaßen. In der verwendeten Literatur werden nachfolgende mögliche Motive angesprochen, wobei diese keine Reihung nach Prioritäten darstellen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es noch weitere, individuelle Ursachen geben kann. Gleichzeitig sollte bedacht werden, dass es wenige Untersuchungen und keine fundierte Forschung zu den Gründen für Zwangsverheiratung in Europa. Die wahrgenommenen Motive spiegeln daher unweigerlich den Fokus der vorhandenen Studien wider. Genannt werden in diesem Sinne:

- Kontrolle von Sexualität: Das Verhalten der Frauen ist für manche Familien, die ein patriarchales Konzept von Familienehre leben, mit ebendieser Ehre stark verknüpft.

Das Verhalten der weiblichen Familienmitglieder spielt also für die Aufrechterhaltung der Familienehre teilweise eine Rolle. Ein Grund für Zwangsverheiratung kann daher die Kontrolle der weiblichen Sexualität, also das Sicherstellen der Jungfräulichkeit von Frauen beim Eingehen der Ehe, sein. Wird dieser Jungfräulichkeit ein so wesentlicher Wert beigemessen, kann dies auch ein Motiv sein, Mädchen möglichst früh zu verheiraten. (Schwenzer/Büchler 2010: 7) Dem Koran nach müssen Frauen wie Männer beim Eingehen einer Ehe jungfräulich sein, wobei bei Männern vorehelicher Geschlechtsverkehr nicht nachzuweisen ist. Das Thema der Sexualität ist vor allem unter den jüngeren MigrantInnen sehr umstritten und einige führen dabei eine Art „Doppelleben“, um offiziell den Erwartungen ihrer Familie zu entsprechen. (Say/Thalhammer/Bartl 2010: 13)

- Disziplinierungsmaßnahme:
  - Disziplinierungsmaßnahme von Sexualität: Wird von Frauen ein vom nahen sozialen Umfeld als unerwünscht angesehenes Sexualverhalten gelebt, kann der Zwang zur Eheschließung als „Disziplinierungsmaßnahme“ erfolgen. Was dabei vom familiären Umfeld als nicht gewollt eingestuft wird, kann variieren. So könnte etwa nicht akzeptierte Homosexualität, Bisexualität oder ein/e unerwünschte PartnerIn eine Rolle spielen. (Chantler et al. 2009: 596)
  - Disziplinierungsmaßnahme von „schädlich“ empfundenem Verhalten: Eine Zwangsverheiratung kann auch als Maßnahme ergriffen werden, wenn Jugendliche drohen in Kriminalität oder Gewalt abzugleiten. Insofern kann die Ehe als „Korrektiv“ und Disziplinierung verstanden werden, um junge Erwachsene wieder auf „den richtigen Weg“ zurückzubringen. (Schwenzer/Büchler 2010: 8)
- Außereheliche Schwangerschaft (Chantler et al. 2009: 596)
- Strenge Zuwanderungsbedingungen, welche Immigration außerhalb der Familienzusammenführung nur schwer ermöglichen. (Verein Orient Express 2011)
- Sozioökonomische Gründe: Die oft schwierige soziale wie materielle Situation von Familien, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, dürfte eine wesentliche Rolle spielen bzw. wird oftmals als eine der Hauptursachen betrachtet. Armut ist oft mit

geringer Bildung verbunden und diese ist wiederum häufig mit einem hohen Stellenwert von Traditionen verknüpft. (Schwenzer/Büchler 2010: 8) Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass auch in ökonomisch besser gestellten Familien Zwangsverheiratung vorkommt, wobei dies eher die Ausnahme sein dürfte. Weitere ökonomisch motivierte Gründe können beispielsweise sein, dass das Vermögen im eigenen näheren Kreis verbleibt und damit auch die Ursprungsfamilie finanziell mit absichert. (ebd. 9ff) Auch „Brautgeld“, welches manchmal für die Mädchen bezahlt wird, kann ein ökonomischer Hintergrund sein. (Migrantinnenbericht 2007: 42) Des Weiteren ist auch die Vorstellung verbreitet, dass Frauen durch eine frühe Verheiratung ökonomische Absicherung erfahren und der eigene Haushalt dadurch in wirtschaftlicher Hinsicht „entlastet“ wird. Bei einer Verheiratung mit einem Mitglied eines näheren befreundeten oder verwandten Kreises kommt außerdem hinzu, dass das Vermögen ebenfalls im näheren Umfeld verbleibt. (Latcheva et al. 2007: 63f) Wirtschaftliche Gründe spielen für Zwangsverheiratung jedenfalls oftmals eine zentrale Rolle.

- Soziale Kontrolle: Das (Ver-)heiraten kann auch innerhalb der Verwandtschaft oder des näheren Umfeldes erfolgen, um sicherzustellen, dass die Verheirateten in demselben sozialen, ethnischen, religiösen oder kulturellen Umfeld verbleiben und die sozialen Netzwerke gestärkt werden. (Phillips 2010b: 182f) Dies kann auch mit Unsicherheiten gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und ihrer Normen und Werte zusammenhängen, wie dies auch von Seiten der Aufnahmegesellschaft bekannt ist. Eine Ehe innerhalb des vertrauten Umfeldes kann somit subjektiv als geeigneter erscheinen. (Riaño/Dahinden 2010: 102f) Dadurch wird die Verbindung zu der betreffenden Gemeinschaft gestärkt, was wiederum Kontrolle und Einflussmöglichkeit durch die Verwandtschaft nach sich ziehen kann. So kann etwa eine Zwangslage entstehen, wenn eine geplante Scheidung vom Umfeld verhindert wird. (Schwenzer/Büchler 2010: 10f)
- PartnerInnenwahl der Kinder als Aufgabe der Eltern: In manchen, traditionalistisch ausgerichteten Familien herrscht die Auffassung, dass die Organisation der Ehe die Aufgabe der Eltern ist. Diese wollen oftmals ein Arrangement zum Wohle ihrer Kinder und denken, dass sie eine/n geeignetere/n PartnerIn für ihre Kinder finden können als diese selbst. Auch wenn dies anfangs nicht obligatorisch angedacht war,

können solche Situationen für die betroffenen Kinder letztendlich einen Zwang bedeuten. (Riaño/Dahinden 2010: 100f)

- Religion stellt, im Gegensatz zum öffentlich vermittelten Bild, einen sehr geringen Faktor für die Betroffenen dar. Es gibt auch nach den vorherrschenden Lehrmeinungen keine religiöse Tradition, die Zwangsverheiratung vorschreiben oder legitimieren würde, sie kann also nicht religiös begründet werden. (Schwenzer/Büchler 2010: 11) Religiosität kann aber insofern eine Rolle spielen, als dass streng religiös orientierte Menschen oftmals wenig bis gar keine Toleranz zeigen, wenn der oder die gewünschte PartnerIn einer anderen Glaubensrichtung angehört. (Riaño/Dahinden 2010: 104)

In der Praxis können mehrere Motive für eine Zwangsverheiratung zusammenspielen. Da der Auslöser oftmals nicht genau definiert werden kann, können die einzelnen Ursachen nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Die genannten Motive sind als direkte, für die handelnden Personen relevante Motive zu verstehen. Die potentiellen, tiefer liegenden Ursachen sind wissenschaftlich kaum erfasst. In verschiedenen angelegten Auftragsstudien, die zu Zwangsverheiratung in Deutschland, Großbritannien, Norwegen, Niederlande, Österreich und der Schweiz durchgeführt worden sind, werden nachfolgende Gründe für Zwangsverheiratung genannt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die unterschiedlichen Diskurse der Studien starken Einfluss auf die Suche und damit auf die Antworten haben, wer oder was dabei die Verantwortung trägt.

Jene Studien, die von einem feministischen Anti-Gewalt-Diskurs oder einem neo-assimilationistischen Diskurs geprägt sind, sprechen von Patriarchat und Tradition als Motiv. Diese Studien ähneln sich sowohl bei der Frage nach der Verantwortung (meist Männer als Täter), wie nach jener der Motive. Studien, welche einen multikulturalistischen Diskurs verfolgen, meiden bei der Suche nach Verantwortlichen Zuschreibungen und versuchen stärker innerhalb von Gruppen zu differenzieren. Auch die Suche nach Gründen fällt hier stärker differenziert aus, etwa zwischen Generationen. (Schiller 2010: 57ff)

*„Die bloße Frage nach der Schuld und den Motiven der scheinbar eindeutig identifizierten TäterInnen verhindert ein komplexes Verständnis gesellschaftlicher Realitäten, und eine darauf basierende Orientierung im Hinblick auf mögliche Empfehlungen und Vorschläge für Lösungen ist Ausdruck einer verkürzten Sichtweise.*

*Ein solch verkürztes Bild birgt wiederum die Gefahr von Vereinnahmungen durch politische AkteurInnen und einer populistischen Verwendung der Studien.“ (ebd.: 59)*

Zwangsverheiratung muss innerhalb eines größeren gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs begriffen werden: Individuelle Gründe und der jeweilige relevante Kontext müssen unbedingt berücksichtigt werden. So können je nach Situation beispielsweise Geschlechterverhältnis, Generationenkonflikt, ökonomische oder rechtliche Faktoren eine unterschiedlich starke Rolle spielen. Die Reduzierung auf ein konkretes, ausschlaggebendes Motiv wird der Situation in den meisten Fällen nicht gerecht werden. Es kann natürlich auch weitere, hier nicht erwähnte Gründe für eine Zwangsverheiratung geben.

### ***3. Theorien der Gewalt***

Um die Rekontextualisierung von Zwangsverheiratung weg von einer kulturalisierten Darstellung und hin zu einer Form von Gewalt zu erreichen, werden im Folgenden wie beschrieben unterschiedliche Ansätze aus der Gewaltforschung erläutert.

Es ist vorab unbedingt notwendig, den Begriff der Gewalt, mit dem weiter gearbeitet werden soll, näher zu definieren, da es sich dabei um ein sehr weites Begriffsspektrum handelt und es keine universale Definition für ein Phänomen wie Gewalt geben kann. Dabei erscheint es wichtig, den strukturellen wie den individuellen Charakter der Gewalt sichtbar zu machen, sowohl in den betroffenen Gruppen selbst, wie auch in der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft.

#### ***3.1. Definitionen und Erklärungsansätze***

Gewalt ist ein sehr komplexer, schwer einzugrenzender Begriff, der sehr unterschiedlich ausgelegt und definiert werden kann. Eine allgemein gültige, objektive Erklärung, was als Gewalt gilt, ist praktisch unmöglich. Zu unterschiedlich kann Gewalt in verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen oder kulturellen Kontexten beschrieben und definiert werden. Darüber hinaus kann sich dessen Definition auch zu unterschiedlichen Zeiten aufgrund von erhöhter Sensibilisierung oder veränderten Umständen wandeln. Dies zeigt beispielsweise die Thematisierung von Vergewaltigung in der Ehe. Heutzutage wird niemand mehr bestreiten, dass es sich dabei um eine Form von Gewalt und eine strafbare Tat handelt. In Österreich ist

dies aber noch gar nicht allzu lange „offiziell“, da Vergewaltigung in der Ehe erst seit 1989 unter Strafe gestellt wurde.

*„Das, was für die Großmutter eben Schicksal war, kann dann als Unrecht aufgefaßt und benannt, vielleicht sogar als Verbrechen angezeigt werden.“* (Hagemann-White 2002b: 35)

Gewalt ist also ein wandelbarer Begriff, sowohl hinsichtlich dessen, was man darunter versteht, als auch hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Wahrnehmung von Gewalt in der Öffentlichkeit. Welcher Begriff von Gewalt zu einer bestimmten Zeit Gültigkeit besitzt, ist auch eine Frage der vorherrschenden Interessen und Machtverhältnisse. Dabei spielen auch die materiellen, symbolischen wie politischen Ressourcen eine Rolle, die man (nicht) besitzt, um die gewünschte Definition zu behaupten. (Latcheva et al. 2007: 23) Gewalt ist also ein konstruiertes Phänomen, welches unter Berücksichtigung des spezifischen Kontextes interpretiert werden muss, um wirklich verstanden und eingeordnet werden zu können.

*„Der Streit um den Begriff Gewalt ist ein Streit um die Legitimität und Delegitimierung von [Handlungen]“,* hält auch Regina-Maria Dackweiler fest. (Dackweiler 2002: 31)

Die Rahmenbedingungen des verwendeten Gewaltbegriffs (etwa in historischer, sozialer, kultureller oder gesellschaftlicher Hinsicht) können nicht unberücksichtigt werden. Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen: Neben körperlicher und psychischer Gewalt zwischen Personen, können auch Strukturen und gesellschaftliche Gegebenheiten gewaltvoll sein.

Unterschiedliche Sprachen bringen nicht nur unterschiedliche Gewaltbegriffe hervor, sondern haben auch Einfluss auf die Ausrichtung des Diskurses. So stellt etwa Hagemann-White fest, dass sich die Diskurse in Bezug auf die Gewaltthematik im kontinentaleuropäischen Raum (für den sie exemplarisch die deutschsprachige Diskussion wählt) von jenen in den USA und Großbritannien unterscheiden. (Hagemann-White 2002a: 125f)

Für den Kontext der Zwangsverheiratung erscheint mir der Gewaltbegriff von Johan Galtung als Ausgangspunkt hilfreich. Dieser ist im Gegensatz zum rein körperlichen Gewaltbegriff von Popitz bewusst weit gefasst und umfasst verschiedene Dimensionen.

*„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“* (Galtung 1975: 9)

Gewalt ist also hier die Ursache von nicht verwirklichtem körperlichem oder geistigem Potential, „[zwischen] dem, was hätte sein können, und dem, was ist“. (ebd.) Galtung prägt damit einen Gewaltbegriff, der weit über körperliche Gewalt hinausgeht. Bei der Frage nach dem Gewalt ausübenden Akteur unterscheidet er zwischen personaler oder direkter und struktureller oder indirekter Gewalt. Unter struktureller oder indirekter Gewalt versteht er eine im System enthaltene Gewaltform, die sich in ungleichen Machtverhältnissen oder Lebenschancen äußert. Wenn also bessere Lebensbedingungen potentiell möglich wären, aber nicht umgesetzt werden können, weil Chancen verweigert oder nicht zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um strukturelle Gewalt oder soziale Ungerechtigkeit. Es kann dabei keine konkrete Person als TäterIn ausgemacht werden, die Gewalt ist vielmehr in den sozialen Strukturen einer Gesellschaft oder eines Systems verankert. (Imbusch 2002: 39)

Es existieren nach Galtung daher verschiedene Dimensionen von Gewalt: Physische versus psychische, personale/direkte versus strukturelle/indirekte, intendierte versus nicht intendierte und manifeste versus latente Gewalt. (Galtung 1975: 10-14)

Im Falle der psychischen Gewalt nennt er als Beispiele Lügen, Gehirnwäsche, Indoktrinationen oder Drohungen. (ebd.: 11) Die wesentlichste Unterscheidung ist für Galtung jene zwischen personaler und struktureller Gewalt, wobei er darauf hinweist, dass die weniger deutlich sichtbare strukturelle Gewalt nicht geringere Konsequenzen haben muss als die personale. Die Auswirkungen von Gewalt betreffend kann auch festgehalten werden, dass psychische Gewalt keineswegs geringere haben muss als physische. (Imbusch 2002: 38f)

Für Galtung gibt es auch strukturelle Elemente in der personalen Gewalt und personale Elemente in der strukturellen Gewalt. Er versteht eine „Person“ sowohl von individuellen Entscheidungen zur Gewalthandlung geprägt, wie auch von den sie umgebenden Rollenerwartungen. Eine gewalttätige Struktur sieht er gleichzeitig als etwas, dass durch das aktive Handeln von Individuen aufrechterhalten wird. Ein Unterschied bleibt jedenfalls in der Qualität der Gewalt – als direktes Resultat von Aktionen oder indirekt aufgrund von Strukturen. (Galtung 1975: 23f)

Personelle muss allerdings strukturelle Gewalt (und umgekehrt) nicht voraussetzen, es gibt sie auch in „Reinform“. Sie können sich allerdings wechselseitig erzeugen. (ebd.: 25) Allerdings wird im Falle des Patriarchats, welches Galtung als gewalttätige Sozialstruktur versteht, direkte, strukturelle und diskursive Gewalt kombiniert. (Galtung 1998: 82)

Strukturelle Gewaltverhältnisse stellen nach Galtung soziale Bedingungen, vorgegebene Strukturen oder das ungleiche Geschlechterverhältnis dar. Dadurch werden Menschen verletzlich und sind permanent diesen strukturellen Bedingungen ausgesetzt. So können auch staatliche Einrichtungen Benachteiligung und Exklusion erzeugen und im Sinne Galtungs gewaltvoll sein. Gewalt kann also auch institutionalisiert und staatlich abgesichert sein. Strukturelle Gewaltverhältnisse schaffen damit auch die Grundlage, auf welcher individuelle Gewalt leichter ausgeübt werden kann.

### **3.2. Diskursive Gewalt**

Der Begriff der kulturellen Gewalt wurde ebenfalls durch Johan Galtung mitgeprägt. Er versteht darunter jene Aspekte von Kultur, die direkte und strukturelle Gewalt entweder als rechtmäßig, oder zumindest nicht als unrechtmäßig, darstellen. Gleichzeitig wird damit kulturelle Gewalt in psychologischer Hinsicht internalisiert und in institutioneller Hinsicht verankert. Die Gewalthandlung erscheint damit als „normal“, „natürlich“ oder „freiwillig“. (Galtung 1998: 342f)

*„Kulturelle Gewalt funktioniert zum einen dadurch, daß sie die „moralische Färbung“ einer Handlung von rot/falsch auf grün/richtig oder zumindest auf gelb/akzeptabel [schaltet]“* (ebd.: 343)

Die „Nebenwirkung“ davon ist, dass Gewalt nicht mehr so eindeutig als solche erkannt oder wahrgenommen wird und die Realität verzerrt dargestellt wird.

*„Kulturelle Gewalt zielt darauf, andere Formen der Gewalt als rechtmäßig oder zumindest nicht als Unrecht erscheinen zu lassen und sie so für die Gesellschaft akzeptabel zu machen.“* (Imbusch 2002: 40)

Mit kultureller Gewalt ist nicht gemeint, anderen seine Kultur aufzuzwingen. Dies wäre nach Galtungs Konzept ein Akt von direkter Gewalt, da es vom Akteur beabsichtigt ist. Wenn nun von kultureller Gewalt die Rede ist, bezieht sich dies auch nicht auf ganze Kulturen, sondern meist auf bestimmte Aspekte. Galtung definiert damit nicht eine Kultur per se als gewalttätig, sondern eben nur einen Teilaspekt derselben. Theoretisch schließt er allerdings nicht aus, dass es Kulturen geben könnte, die in weiten Teilen gewalttätig sind. (Galtung 1998: 341f)

Von der Gesellschaft sollen Gewalttaten insgesamt nicht mehr als solche erkannt werden. Religionen, Ideologien, Sprache, Kunst oder Wissenschaft können dabei als Medien verwendet werden. Kulturelle Gewalt legitimiert, beschönigt oder verschleiern Gewalt als solche. Damit stellt kulturelle Gewalt auch eine Grundlage für direkte und strukturelle Gewalt dar, von welcher diese beiden anderen Formen profitieren. *„Tatsächliche oder potentielle Legitimation von Gewalt ist also das Erkennungszeichen kultureller Gewalt.“* (ebd.: 342)

Meist lässt sich zwischen den drei Gewaltformen (direkt, strukturell, kulturell) ein Kausalzusammenhang feststellen. Kulturelle Gewalt bringt wie gesagt dazu, dass Gewaltverhältnisse nicht mehr als solche wahrgenommen werden. Als Reaktion kann direkte Gewalt folgen, um der strukturellen Gewalt zu entkommen. Darauf kann eventuell wieder Gegengewalt erfolgen. (ebd.: 349)

Der Begriff der kulturellen Gewalt von Galtung ist zwar wie eben beschrieben zu verstehen, dennoch erscheint er gerade im Zusammenhang der Arbeit problematisch. Für diese wird daher der besser geeignete Begriff der diskursiven Gewalt verwendet, welcher auch die symbolische Komponente beinhaltet.

Diesem Konzept ähnlich ist jenes der symbolischen Gewalt von Pierre Bourdieu.

Er definiert diese als *„[jene] sanfte, für ihre Opfer unmerkliche, unsichtbare Gewalt, die im wesentlichen über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens, oder genauer des Verkennens, des Anerkennens oder, äußerstenfalls, des Gefühls ausgeübt wird.“* (Bourdieu 2005: 8)

Symbolische Gewalt wird also durch unbewusste Akte gelebt, welche sich, so Bourdieu weiter, *„[diesseits] von Bewusstsein und Willen vollzieht und der all den Bekundungen, Befehlen, Einflüsterungen, Verlockungen, Drohungen, Anordnungen oder Ermahnungen ihre ‚hypnotische Macht‘ verleiht.“* (ebd.: 77f)

Die von dem Soziologen beschriebene männliche Herrschaft wird nicht als solche erkannt, da über die Zeit konstruierte Unterschiede biologisch umgedeutet werden und so eine androzentrische Weltsicht als neutral und ahistorisch erscheint. Geschlechterdifferenz und männliche Vorherrschaft wirkt dadurch in verschiedenen Bereichen als etwas „Natürliches“ und wird verinnerlicht. (ebd.: 17ff) Die symbolische Gewalt kann durch Sprache oder bestimmte Diskurse, einen Lebensstil, eine Denkweise oder auch durch eine distinktive

Eigenschaft ausgedrückt werden. Diese Prinzipien werden von den Beherrschten wie von den Herrschenden gekannt und auch oft anerkannt. So können etwa Bilder von passiven, schwachen Frauen oder Vorstellungen von „weiblichen“ und „männlichen“ Bereichen, die sich dann real auswirken, als symbolische Gewalt gelten.

*„Die Beherrschten wenden vom Standpunkt der Herrschenden aus konstruierte Kategorien auf die Herrschaftsverhältnisse an und lassen diese damit als natürlich erscheinen.“ (ebd.: 65)*

Die Denk- und Handlungsmöglichkeiten der in dieser Gesellschaft lebenden sind also tief geprägt von dem sie umgebenden Weltbild.

### **3.3. Epistemische Gewalt**

Ein weiterer wichtiger Aspekt von Gewalt, auf welchen bei der Thematisierung von Zwangsverheiratung im Kontext der Kulturalisierung von Gewalt nicht vergessen werden darf, ist jener der epistemischen Gewalt. Diese bezieht sich auf die Produktion von Wissen und fragt danach, wer welches Wissen über wen produziert, wer sprechen kann und/oder wer gehört wird.

Als Bestandteil eines diskursiven Gewaltbegriffs meint epistemische Gewalt im speziellen *„[die] Einlagerung von Gewaltformen in die Prämissen und Logiken, in die Theoretisierungen und Methoden von Wissensproduktion, und schließlich auch deren Ablagerung in institutionalisierten Formen von Vergesellschaftung.“ (Brunner/Hzán 2009: 101)*

Nach Hagemann-White müssen, wenn Formen von Gewalt thematisiert werden, immer auch Machtverhältnisse infrage gestellt werden. (Hagemann-White 1992: 23) Dies sollte dann auch für Forschung und Diskurse über Zwangsverheiratung gelten, denn auch Wissensproduktion kann symbolische und epistemische Gewalt beinhalten, die auch zu struktureller Gewalt führen kann. Es muss daher auch hinterfragt werden, ob und wie wissenschaftliche Forschung und deren Praktiken auch mit Gewalt- bzw. Herrschaftsverhältnissen zusammenhängen, wie etwa die Annahme, dass gewisse Ansichten und Standpunkte die einzig wahren sind. Jede Wissenschaft findet in einem von (implizit oder explizit) durchzogenem Umfeld von Machtbeziehungen statt und ist daher niemals neutral. So hat etwa die Theoretikerin des Postkolonialismus Chandra Talpade Mohanty am Bild der „third world women“ dargelegt,

wie auch feministische, wissenschaftliche Diskurse aus dem „Westen“ ebendiesen teilweise als die Norm und damit implizit alles andere als „anders“ konstruieren. Die Frauen des globalen Südens würden auch in der Wissensproduktion oftmals als homogene, viktimisierte Gruppe dargestellt werden. (Mohanty 1991)

*„[like] most other kinds of scholarship, is not the mere production of knowledge about a certain subject. It is a directly political and discursive practice in that it is purposeful and ideological. It is best seen as a mode of intervention into particular hegemonic [discourses]” (ebd.: 53)*

Auch die Literaturwissenschaftlerin Gayatri Spivak, welche den Begriff der epistemischen Gewalt prägt, legt in „Can the Subaltern Speak?“ dar, dass neben westlichen WissenschaftlerInnen und FeministInnen auch die Politik ihren Beitrag zur Konstruktion des/der „unemanzipierten anderen“ in Abgrenzung zum Eigenen leisten kann. Spivak kritisiert, dass die Stimmen der Subalternen (im Sinne einer unterworfenen, sozialen Gruppe), welche aus der Sicht des globalen Nordens offenbar repräsentiert werden müssen, dabei durch Ausklammerung oder auch Vereinnahmung zum Verstummen gebracht werden. Es geht dabei vor allem um das Verhältnis und die Normierung zwischen den Repräsentierten und denen, die repräsentieren. (Spivak 2008: 41f) Auch sie versucht, wie Mohanty, zu verdeutlichen, *„[wie] eine Erklärung bzw. ein Narrativ der Realität als normativ etabliert wurde.“* (ebd.: 42) Spivak bezieht sich dabei auf die Festschreibung des kolonialen Subjekts als „anderes“ und Standardisierung des „eigenen“, was sich allerdings auch außerhalb von kolonialen Zusammenhängen unter anderem auf Wissenschaftsproduktion und Geschichtsschreibung umlegen lässt. Spivak versucht zu verdeutlichen, wie durch Diskurse, das Beschreiben von Praktiken oder Denken die kolonialen „anderen“ erst konstruiert werden und damit auch eine Hierarchie in der Wissensproduktion mittransportiert wird. Die „anderen“, so Steyerl, dienen dabei als *„negatives Spiegelbild des Selbst“* (Steyerl 2003: 8) und stellen damit eine Projektionsfigur dar.

*„Wie also über den Anderen gesprochen wird und warum, folgt nicht nur dem simplen Begehren nach Erkenntnis und Wissen. Vielmehr wird durch dieses Sprechen erst der andere geschaffen, der [...] mit den faktischen Gewalteffekten dieser Diskurse, Praktiken und Politiken zu kämpfen und zu leben hat.“* (ebd.: 9)

Epistemische Gewalt will also nach der Art und Weise von Repräsentation, Wissensproduktion, Subjektivierung und Selbstverhältnissen fragen. (ebd.: 9) Die Darstellung von „Realität“ ist immer auch ein erneutes Konstruieren (oder Weglassen) und kann von den RepräsentantInnen beeinflusst oder verändert werden. Repräsentation ist also auch immer ein Stück weit Interpretation.

Auch die Frage, wer im Diskurs gehört und rezipiert wird und wer nicht, ist zentral. So kann auch kritisch hinterfragt werden, warum vor allem jene Frauen ethnischer Minderheiten Aufmerksamkeit erhalten, welche die dominanten Theorien (im Sinne einer Kulturalisierung von Gewalt) unterstützen. Nicht gehört werden die Frauen, welche sowohl geschlechtsspezifische Gewalt wie auch rassistische Vorgehensweisen thematisieren. (Fekete 2008: 20ff)

Das Zusammendenken unterschiedlicher Gewaltdimensionen heißt für Brunner und Hrzán keinesfalls deren Verharmlosung. Die Absicht ist vielmehr die gegenseitigen Beziehungen, Zusammenhänge und Herrschaftsverhältnisse, welche oft verdeckt bleiben, aufzuzeigen. Die eigene Gesellschaft wird dadurch oftmals als besonders gewaltfrei dargestellt und die Zusammenhänge zwischen interpersonaler Gewalt und globalen Machtverhältnissen werden ausgeblendet. (Brunner/Hrzán 2009: 102)

Die Produktion von Wissen ist also nie frei von Macht- und Hierarchieverhältnissen. Die eigene Position wird dabei meist als Norm angesehen, das „andere“ wird oftmals negativ davon abgegrenzt. Werden diese Verhältnisse und die eigene gesellschaftliche (hierarchisch geprägte) Position unhinterfragt hingenommen, können sie auch epistemische Gewaltverhältnisse stabilisieren.

### ***3.4. Gewaltbegriff aus feministischer Perspektive***

Gewalt gegen Frauen ist ein in der feministischen Forschung durchgängig behandeltes und zentrales Thema, welches durch die Frauenbewegung erstmals thematisiert wurde. Wie bereits erwähnt, unterlag der Gewaltbegriff in der Vergangenheit immer wieder einem inhaltlichen Wandel. Es kann als Erfolg der verschiedenen Frauenbewegungen gewertet werden, dass die vielseitigen Aspekte von Gewalt in gesellschaftlicher wie individueller Hinsicht benannt, politisiert und sichtbar gemacht wurden. Der Deutungsrahmen von Gewalt

wurde also neu interpretiert und was vorher „normal“ und gesellschaftlich geduldet war, wurde re-klassifiziert und als illegitim gewertet. (Dackweiler 2002: 35f)

Aus feministischer Perspektive ist Gewalt gegen Frauen tief mit patriarchalen Verhältnissen verwoben: Die ungleiche Verteilung von Macht in ökonomischer und sozialer Hinsicht und die systematische Missachtung sexueller, körperlicher und seelischer Selbstbestimmung von Frauen werden dabei in Zusammenhang gesehen. Aber auch Männer, die nicht dem hegemonialen Männlichkeitsbild entsprechen, können Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden. Gleiches gilt auch für Lesben, Schwule oder Transgenderpersonen. Für feministische Theorie ist allgemein auch die Frage nach dem Stellenwert der Gewalt bezüglich der weiteren Festschreibung einer normativen Ungleichheit zentral. Dabei kann aber nicht universal argumentiert werden – gerade wenn es um Gewalt geht, ist der jeweilige Kontext unbedingt zu berücksichtigen, da eine andere Geschichte oder der jeweilige soziale Zusammenhang die Art und die Dynamik von Gewalt beeinflussen können. (Hagemann-White 2002a: 127) Die unterschiedlichen Kontexte können beispielsweise gesellschaftlich, kulturell, historisch oder situationsbedingt sein. Darauf wird im Abschnitt zum intersektionellen Gewaltbegriff noch näher eingegangen.

Die Soziologin Carol Hagemann-White plädiert dafür Gewalt *„[nicht] mehr als weltumfassendes Schicksal, sondern als eine lokal verortete Praxis von Dominanz und Unterordnung zu verstehen und zu verändern.“* (Hagemann-White 2002b: 31)

Personale Gewalt wird dabei von Hagemann-White als Handlung verstanden, die Verantwortung für das eigene Tun und Lassen von Opfer wie von TäterIn werden dabei mitgedacht. Das bedeutet gleichzeitig, dass es auch immer alternative Handlungen zur Gewalt geben kann. (Hagemann-White 1992: 21) Die Forschung in unterschiedlichen Disziplinen hat gezeigt, dass Gewalt dabei zielgerichtet eingesetzt wird und Produkt des ungleichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern ist, welches historisch tief verankert und bis heute leider fortgelebt wird. In der Betonung der Asymmetrie hinsichtlich Macht, Gewalt und der Beziehung zwischen den Geschlechtern sind sich evolutionspsychologische, soziologische wie feministische Ansätze weitgehend einig. (Dobash/Dobash 2002: 929ff)

Hagemann-White definiert Gewalt im Geschlechterverhältnis als *„[jede] Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des*

*Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.“ (Hagemann-White 1992: 23)*

In dieser Definition werden körperliche und seelische, personale und strukturelle Gewalt zusammengeführt, Opfer- und Täterschaft sind dabei theoretisch geschlechtsunabhängig. Was dabei als „Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität“ gilt, wird von den Betroffenen selbst bestimmt. Wenn allerdings die subjektive Wahrnehmung nicht geäußert werden kann, zum Beispiel aufgrund von Erpressung oder Drohung, muss laut Hagemann-White von außen aufgrund von Erfahrung eingeschätzt werden, ab wann Intervention notwendig ist. Trotz einer subjektorientierten Bestimmung von Gewalt muss der Kontext der Handlungsmöglichkeiten jedenfalls berücksichtigt werden. (ebd.: 24)

Aber gilt die Selbstbestimmung von dem, was unter Gewalt subjektiv verstanden wird unter jeder Voraussetzung? Das bereits angesprochene Konzept von Bourdieu der nicht wahrgenommen Herrschaft bezweifelt in manchen Fällen die Fähigkeit des Erkennens von Gewalt, da diese für die Betroffenen zum Teil nicht mehr sichtbar und damit nicht als solche erkennbar ist. (Bourdieu 2005) Die Reflexion, wer den Gewaltdiskurs führt, wer darin eine Stimme und die Expertise besitzt, ist auch für die Diskussion um Zwangsverheiratung wesentlich. Die Betroffenen müssen dabei jedenfalls ermächtigt und mit einbezogen werden, gleichzeitig soll aber auch für jene gesprochen werden, welche (weshalb auch immer) dies nicht selbst tun können.

Wer die prinzipielle körperliche Verletzbarkeit – also „Verletzungsoffenheit“ - eines Menschen ausnutzen kann, um (mehr) Macht zu bekommen, besitzt „Verletzungsmächtigkeit“. Diese Kategorien hat Theresa Wobbe geschlechtsspezifisch gedeutet und festgehalten, dass sich durch die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Positionen von Frauen und Männern unterschiedliche Bedrohungspotentiale ergeben. Es sind die leiblichen Realitäten und die Erfahrungen, die Frauen machen, durch welche die „Verletzungsoffenheit“ geprägt wird. Durch diese gesellschaftlich zugewiesenen, also konstruierten Positionen, werden „Verletzungsoffenheit“ und „Verletzungsmächtigkeit“ zugewiesen. Dieses Konzept ist, so Wobbe, *„[nicht] mit Passivität als weiblicher Konnotation und Aktivität als männlicher Konnotation oder mit dem Motiv eines anatomisch, also sozusagen natürlich bedingten Ausgeliefertsein des weiblichen Geschlechts zu verwechseln.“* (Wobbe 1994: 191)

Es sind also keine „naturegegebenen“ Faktoren, die verletzbar oder mächtig machen, sondern die als *„Realität erfahrene Struktur der Geschlechterdifferenz“*. (ebd.) Wie diese „Verletzungsoffenheit“ konstruiert ist, wie also das konkrete Bedrohungspotential aussieht, ist durch die alltäglichen Erfahrungen von Kultur zu Kultur verschieden. Die soziale „verletzungsmächtige“ Position ist allerdings kulturübergreifend potentiell für das gesamte männliche Geschlecht gegeben, was nicht bedeutet, dass Männer in bestimmten Zusammenhängen nicht auch „verletzungsoffen“ sein können, beispielsweise im Zusammenhang mit Rassismus. (ebd.: 187-194)

Die Bedingungen, unter denen es eher zu Gewaltanwendung kommt, sind umstritten und bislang nicht eindeutig festgelegt. Es gibt bislang keine empirischen Daten, die eindeutig belegen, unter welchen Voraussetzungen sich das Geschlechterverhältnis mehr oder weniger gewaltförmig gestaltet. Neben unregelmäßig auftretenden Indikatoren wie erhöhtem Alkoholgenuss, ökonomischer Abhängigkeit, Armut oder Alter, gibt es einen Zusammenhang, der in einer Vielzahl von Studien bestätigt wird: Das Ausmaß der männlichen Dominanz steht in einer großen Zahl der Fälle mit seiner Gewaltanwendung positiv in Beziehung.

*„Die entscheidende Verbindung besteht zwischen dem empfundenen Anspruch auf Dominanz, die einer soziokulturellen Verpflichtung gleichkommen kann, und der Ausübung vielfältiger Mittel von Kontrolle und [Gewalt]“* (Hagemann-White 2002b: 38)

Gewalt kann also dann vermehrt zur Anwendung kommen, wenn diese subjektiv empfundene Vorherrschaft in Frage gestellt wird. Hierarchische Geschlechterverhältnisse und fehlende Gleichberechtigung dürften also der bislang einzig gesicherte Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt gegen Frauen sein. Die Machtunterschiede zwischen den PartnerInnen dürften also ausschlaggebender sein, als die individuelle, sozioökonomische Position. (Anderson 1997: 657)

Betreffend die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt schreibt Hagemann-White:

*„Sie kommt nicht am Rande der Gesellschaft vor, sondern in ihrer Mitte, in unser aller Alltag; sie ist nicht Normverletzung, sondern Normverlängerung.“* (Hagemann-White 1992: 10, Hervorhebung im Original)

Die Vereinten Nationen definieren geschlechtsspezifische Gewalt als: *“[violence] that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately.*

*It includes acts that inflict physical, mental or sexual harm or suffering, threats of such acts, coercion and other deprivations of liberty.” (United Nations 1992, Article 6)*

Unter geschlechtsspezifischer Gewalt wird von den Vereinten Nationen auch die Einschränkung von Rechten verstanden, wie beispielsweise das Recht auf Freiheit, das Recht auf Gleichheit innerhalb der Familie oder das Recht auf gleichberechtigten Schutz durch das Recht. (ebd.)

In der “Declaration on the Elimination of Violence against Women” halten die Vereinten Nationen fest:

*„[violence] against women is a manifestation of historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of the full advancement of women, and that violence against women is one of the crucial social mechanisms by which women are forced into a subordinate position compared with [men]” (United Nations 1993: 2)*

An dieser Stelle wird also der strukturelle Charakter der Gewalt deutlich herausgestrichen, welcher die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern als Ursache für Gewalt anerkennt.

In den feministischen Ansätzen wird Gewalt als ein Mittel zur Aufrechterhaltung ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern anerkannt. Eine fehlende Wahrnehmung und Sensibilisierung dieser ungleichen Verhältnisse, struktureller und diskursiver Gewalt wirken dabei gleichzeitig stabilisierend. Die bestehenden Verhältnisse werden dadurch weiter verfestigt und als „Normalität“ wahrgenommen, wie beispielsweise auch Bourdieu heraushebt. (Bourdieu 2005)

Die Gefahr bei der Definition auch eines weiten Gewaltbegriffs ist, dass die betroffenen Frauen möglicherweise entmündigt werden, wenn ihnen vorgeschrieben wird, was als Gewalt gilt und was nicht. Um das Recht auf Selbstbestimmung auf die eigene Lebensführung wahren zu können, ist es unumgänglich die Betroffenen selbst mit einzubeziehen.

Eine große Anzahl von Arbeiten hat sich, um Gewalt besser verstehen zu können, neben Geschlecht mit weiteren Machtfaktoren wie Ethnizität, Klasse oder sexueller Orientierung beschäftigt. (Anderson 1997: 656) Dazu mehr im nächsten Abschnitt.

### ***3.5. Zur Notwendigkeit eines intersektionellen Gewaltbegriffs***

Die Einbettung der Debatte um Zwangsverheiratung in einen geschlechtssensiblen Gewaltbegriff ist jedenfalls wichtig und wäre ohne diesen Aspekt unvollständig. Darüber hinaus wäre es bei so einem komplexen Thema auch nicht ausreichend, würden weitere Facetten ausgeklammert werden. Unterschiedliche Systeme von Unterdrückung und Privilegierung, wie beispielsweise aufgrund von Ethnie, Klasse, Religion, sexueller Orientierung oder Alter können sich mit geschlechtsbezogener Diskriminierung überkreuzen. Diese unterschiedlichen Diskriminierungsebenen und die damit verknüpften Hierarchien, Macht- und Dominanzansprüche versucht ein intersektioneller Ansatz zu erfassen. (Sokoloff/Dupont 2005: 39) Der Begriff der Intersektionalität, welcher von der US-Amerikanerin Kimberlè Crenshaw eingebracht wurde, möchte verdeutlichen, dass sich Diskriminierungserfahrungen aufgrund unterschiedlicher Formen von Ungleichheit überschneiden können. Diese sollen dabei nicht einzeln, sondern hinsichtlich ihrer Zusammenhänge miteinander diskutiert werden. (Kerner 2010: 238ff)

Da sich bei dem Diskurs um Zwangsverheiratung ebenfalls unterschiedliche Ebenen kreuzen, ist ein intersektioneller Gewaltbegriff jedenfalls notwendig. Dieser stellt auch die Universalität von Gewalt betroffenen Frauen klar infrage. Eine Generalisierung würde die unterschiedlichen Dimensionen von Gewalterfahrungen verharmlosen und auf der anderen Seite eine korrekte Analyse hinsichtlich Verbreitung und Auswirkung von Gewalt untergraben. Auch der jeweilige soziokulturelle Hintergrund der Menschen muss dabei unbedingt berücksichtigt werden. Unterschiedliche Kulturen können Gewalt höchst unterschiedlich definieren. Insofern besitzt Gewalt auch immer ihre Kulturalität – dazu aber ausführlicher später. Darüber hinaus bezweifelt ein intersektioneller Gewaltbegriff auch, dass Geschlecht immer den vorrangigen Faktor für Gewalt im sozialen Nahbereich darstellt. In manchen Kontexten kann genauso ein rassistischer oder homophober Unterdrückungsmechanismus im Vordergrund stehen und das Geschlecht nur ein Aspekt unter anderen sein. Es sollte vermieden werden, die Ungleichheitsstrukturen zu hierarchisieren, da diese je nach Kontext unterschiedlich gewichtet werden können. Daher ist es unumgänglich, die von Gewalt Betroffenen in den Diskurs mit einzubeziehen und ihrer Definition und ihrer Wertung von Gewalt Gehör zu verschaffen. (Sokoloff/Dupont 2005: 41ff)

Hinsichtlich eines intersektionellen Gewaltbegriffs müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Auf der einen Seite muss der Zusammenhang von Gewaltstrukturen und Gewaltdiskursen und auf der anderen Seite Zusammenspiel und Wechselwirkungen von Ungleichheitsstrukturen innerhalb der Minderheiten und auch innerhalb der Mehrheitsgesellschaft beachtet werden. Daraus ergibt sich die Intersektionalität von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen hinsichtlich Geschlecht, Ethnizität, Klasse, Religion, Alter oder sexueller Orientierung. Die individuelle Situation und strukturelle Vorgaben können Gewalt befördern oder vorbeugen. (Meetoo/Mirza 2007: 191; Anderson 1997: 667) Diese Aspekte sind nicht abschließend zu verstehen, sondern können durch weitere ergänzt werden. Unterschiedliche Ungleichheitsstrukturen können also miteinander verschränkt sein.

Auch Iris Marion Young sieht verschiedene, miteinander interagierende Strukturen der „politics of positional difference“. Dabei werden, laut Young, Gruppen aufgrund sozialer Achsen einer bestimmten Position zugeordnet, die ihnen mehr oder weniger Macht, Status, Ressourcen oder Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Die jeweilige Position, die unter anderem durch Geschlecht, Ethnie oder Klasse bestimmt wird, hat Auswirkungen auf strukturelle soziale Vor- oder Nachteile wie Arbeitsteilung oder Machtverteilung. Die strukturellen Prozesse, die Menschen unterschiedlich positionieren, sind für Young dabei zentral. Durch diese strukturelle Ungleichheit zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft sind die betroffenen Gruppen (z.B. MigrantInnen) einer erhöhten Verletzbarkeit ausgesetzt. (Young 2007: 64) Ihr Ansatz der „positional difference“ lenkt die Aufmerksamkeit auf Prozesse der Ausbeutung, Marginalisierung und Normierung, die Menschen in benachteiligenden Positionen halten. (ebd.: 79)

Die verschiedenen individuellen wie strukturellen so genannten „Achsen der Ungleichheit“ (wie erwähnt zum Beispiel Geschlecht, Klasse, Ethnizität oder sexuelle Orientierung) beinhalten für viele WissenschaftlerInnen sowohl eine ungerechte Verteilung der Ressourcen sowie auch fehlende Anerkennung. Dabei können manche mehr mit Umverteilung und andere mehr mit Anerkennung zu tun haben. (Song 2007: 2)

Gewalt gegen Frauen kommt innerhalb von Minderheits- wie von Mehrheitsgesellschaften vor, da ungleiche Geschlechterverhältnisse global vorzufinden sind. Frauen in Einwanderungsgruppen haben daher einerseits mit ähnlichen Unterdrückungsmechanismen zu kämpfen, wie jene aus der Mehrheitsgesellschaft. Darüber hinaus sind Minderheiten meistens

mit weiteren Herrschaftsstrukturen, die von der Mehrheit ausgehen, konfrontiert. Frauen der Mehrheitsgesellschaft sind zwar auch mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert, haben aber gegenüber Migrantinnen wiederum Privilegien. Diese weiteren Facetten der Unterdrückung wirken mit denen der je eigenen Gesellschaft zusammen. Der Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Minderheiten muss daher kritisch reflektiert werden, wenn Geschlechtergewalt in ihrem jeweiligen Kontext korrekt eingeordnet und damit auch besser verstanden werden soll. (Sokoloff/Dupont 2005: 57)

Manche Formen von Gewalt können auch erst durch die Migration entstehen: So kann durch neue Lebenssituationen oder neu entstandene Unterdrückungs- und Ausschließungsstrukturen Gewalt befördert oder hervorgebracht werden. (Song 2007: 5) Eine starke Beschränkung von legalen Einwanderungsmöglichkeiten außerhalb des Familiennachzugs kann etwa eine Heirat zu einer zwangsläufigen Option werden lassen, was bereits die Motive für Zwangsverheiratung verdeutlicht haben. Restriktive Einwanderungs- und Aufenthaltsbestimmungen, wie zum Beispiel kein unabhängiges Aufenthaltsrecht, können Abhängigkeiten gegenüber dem/der EhepartnerIn (zum Großteil wird es sich dabei um Frauen handeln) erhöhen. Dies kann Menschen in eine Zwangslage versetzen und Handlungen hervorrufen, die ohne diese Ausgangsbedingungen so vielleicht nicht oder nicht in diesem Ausmaß entstanden wären. (Chantler et al. 2009: 605f) Auch eine verstärkte Rückbesinnung auf Traditionen und Abschottung von Einwanderungsgruppen können nicht ohne Faktoren wie fehlende Erwerbs- und Aufstiegschancen, einen befürchteten Werte- und Identitätsverlust sowie Ausgrenzung und Rassismus verstanden werden. Eine zunehmende Retraditionalisierung kann auch befördert werden, wenn die hier lebende Bevölkerung die ZuwanderInnen marginalisiert und ausschließt. (Latcheva et al. 2007: 64f) Mit erstarkenden Traditionen kann, wenn diese patriarchal strukturiert sind, auch eine zunehmende Kontrolle von Frauen einhergehen. Gewalt in Einwanderungsfamilien und die wechselseitige Erfahrung von Ausgrenzung stehen also in einem Verhältnis zueinander. Gerade Frauen haben durch sozialen Ausschluss geringere Möglichkeiten ihre Selbstständigkeit zu verwirklichen, wenn sie ökonomisch von ihrer Familie oder dem Ehemann abhängig bleiben. Strukturelle Gewalt aufgrund von Geschlecht und Ethnie spielen hierbei zusammen. (Sauer 2009: 59)

Das Verhältnis und die beidseitigen Beeinflussungen verschiedener Gruppen müssen für eine gute Problemanalyse berücksichtigt werden. Sarah Song betont zum Beispiel, dass auch ungleiche, patriarchale Geschlechterverhältnisse in der Mehrheitsgesellschaft jene der

Einwanderungsgesellschaft unterstützen. Durch diesen „congruence effect“, also die prinzipielle Übereinstimmung der patriarchalen Normen, wird eine gewisse gesellschaftliche Akzeptanz von Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen hergestellt. (Song 2007: 6)

Gewaltverhältnisse können sich demnach miteinander verschränken, sei es Gewalt aufgrund von Geschlecht, Herkunft, sozioökonomischem Status, sexueller Orientierung, Religion oder aufgrund eines Handicaps. Armut kann etwa zu gewaltvollen Situationen beitragen, wovon gerade Frauen und insbesondere Migrantinnen verstärkt betroffen sind, was die Zahlen der Statistik Austria jährlich belegen. (Statistik Austria 2011)

Auch die vorhandenen Studien zeigen auf, dass die von Zwangsverheiratung betroffen aus ökonomisch schlecht gestellten Verhältnissen kommen, meist mit niedrigem Ausbildungsgrad und ohne gesicherten oder mit einem schlechtem Arbeitsplatz. (Latcheva et al. 2007: 54) Das weist ebenfalls wieder darauf hin, dass eine Analyse, die sich nur mit kulturellen Faktoren beschäftigt und ökonomische, soziale und andere Umstände nicht berücksichtigt, viel zu kurz greift.

Mit der Verbindung eines strukturellen, symbolischen und intersektionellen Ansatzes kann man daher besser der Gefahr entgehen, Migrantinnen zu marginalisieren und ihnen Handlungsmöglichkeiten abzusprechen. (Sokoloff/Dupont 2005: 40f)

Die Konstruktion des „Eigenen“ und des „Fremden“, also eine Trennung in ein kollektives „wir“ und ein gegenüberstehendes „ihr“, in Verbindung mit sozialen Grenzziehungen und Hierarchien stellt auch eine Form von Gewalt dar. Wie oben erwähnt, kann der Diskurs und die wissenschaftliche Auseinandersetzung über so genannte „traditionsbedingte Gewalt“ in „anderen“ Gemeinschaften eine Form von diskursiver bzw. epistemischer Gewalt sein. (Galtung 1998: 342ff; Brunner/Hzán 2009) Wenn die Migrantinnen dabei nicht selbst in den Diskurs eingebunden werden, besteht die Gefahr, dass ihre Stimme und ihre eigenen Definitionen von Gewalt nicht wahrgenommen werden, was sie letztlich passiv und verletzlich macht. Daher muss diese symbolische und strukturelle Gewalt kritisch reflektiert werden, damit den betroffenen Frauen selbst dadurch wieder Handlungsspielraum zukommt. Sie selbst sollen im Diskurs definieren können, wie die sie betreffenden Praktiken einzuordnen sind und dadurch auch im Kampf gegen die empfundenen Gewaltverhältnisse ermächtigt werden. Nicht zuletzt um, wie eingangs erwähnt, die annähernd wahren Dimensionen von Gewalt überhaupt passend erfassen zu können und nicht trivialisierend und

paternalistisch zu sein. Die eigene kritische Reflexion von Gewalt kann also zur Ermächtigung auf Seiten der Betroffenen beitragen.

Insgesamt kann man festhalten, dass für einen intersektionellen Gewaltbegriff drei Dimensionen von Bedeutung sind: Erstens der Zusammenhang von Gewaltstrukturen und Gewaltdiskursen; zweitens die Interaktion zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft und drittens das Zusammenspiel unterschiedlicher Diskriminierungsebenen. (Sauer 2009: 58)

#### ***4. Kultur und Gewalt***

Der folgende Abschnitt widmet sich den wissenschaftlichen Ansätzen zum Kulturbegriff, der Kulturalisierung und der Kritik an ebendieser. Zu Beginn soll eine Klärung des Begriffs Kultur folgen, welcher je nach Betrachtungsweise unterschiedliches bedeuten kann. Daran schließt eine Auseinandersetzung mit Kulturalisierung und der Kritik daran an. Dabei soll herausgearbeitet werden, welche direkten oder indirekten Folgen eine Überbetonung scheinbar „kultureller Argumente“ eines Konfliktpunktes und die Nichtbeachtung weiterer Aspekte haben könnte.

##### ***4.1. Kultur - ein umstrittener Begriff: Essentialismus vs. Wandelbarkeit***

Kultur ist, diesbezüglich ähnlich wie Gewalt, ein Begriff, der sehr weit gefasst und unterschiedlich interpretiert werden kann. Prinzipiell wird Kultur als Entgegensetzung zu Natur verstanden. In der Soziologie versteht man unter Kultur:

*„Die Gesamtheit der Verhaltenskonfigurationen einer Gesellschaft, die durch Symbole über die Generationen hinweg übermittleit werden, in Werkzeugen und Produkten Gestalt annehmen, in Wertvorstellungen und Ideen bewusst werden.“* (Fuchs-Heinritz 1995: 379)

KulturanthropologInnen verstehen Kultur als soziales System oder soziale Struktur. (ebd. 379)

Kultur kann prinzipiell als statisch oder monolithisch aufgefasst werden. Versteht man Kultur als etwas „was man besitzt“ und wodurch das Handeln und Denken jedes Menschen dieser Kultur beeinflusst wird, entspricht dies einem essentialistischen Verständnis von Kultur. Dabei werden Kulturen getrennt voneinander verstanden, die Kultur definiert die Identität der Menschen und grenzt sie gleichzeitig voneinander ab. Kulturelle Zugehörigkeit wird dabei

nahezu gleichbedeutend mit Ethnizität verstanden, ethnische Gemeinschaften werden vor allem über ihre Kultur definiert. (Grillo 2003: 158ff) Vorteilhaft ist, so könnte man meinen, aus dieser Perspektive zwar, dass Menschen aufgrund ihrer Kultur verallgemeinert werden könnten und ihr Handeln besser einschätzbar erscheint. Ein Problem taucht allerdings bereits dann auf, wenn jemand verschiedene, kulturelle Aspekte vereint. Und diese haben wir, so Baumann, alle. Ob in nationaler, ethnischer, sprachlicher, sozialer, beruflicher, altersbezogener, religiöser, regionaler oder anderer Hinsicht. Jede und jeder vereint mehrfache Identitäten in sich, selbst dann, wenn Kultur essentialistisch verstanden wird. (Baumann 1999: 83f) Darüber hinaus kann ein essentialistisches Kulturverständnis nicht erklären, warum alle Kulturen historisch und gegenwärtig in ständiger Veränderung sind. (ebd.: 87) Eine gemeinsame Essenz einer Kultur, die für alle Mitglieder derselben gilt, ist nicht auszumachen. Innerhalb einer Kultur, sei es die österreichische oder eine andere, gibt es immer auch große Unterschiede der oben genannten Aspekte und dementsprechend unterschiedliche Verhaltensweisen. Diese Unterschiede, die eine gemeinsame Metaebene bilden, fassen Riaño und Dahinden in Bezug auf MigrantInnen folgendermaßen zusammen:

*„Es ist einerseits das soziale Feld, aus welchem diese MigrantInnen stammen (ländlich, urban, Schichtzugehörigkeit, Alphabetisierungsgrad usw.) und das dauerhafte Dispositionen in Form von Handlungsstrategien und Weltansichten erzeugt und naturalisiert. Andererseits sind es die sozialen Felder, in welche MigrantInnen im Aufnahmeland integriert werden, die selbstverständlich gleichermaßen einen Habitus erzeugen indem sie zu bestimmten kulturellen Repräsentationen und spezifischen Dispositionen führen.“* (Riaño/Dahinden 2010: 32)

Nicht thematisiert bleibt bei einem verdinglichten Kulturverständnis meist die Frage, durch wen Kultur repräsentiert wird. Wer die Macht hat zu definieren, was die monolithisch verstandene Kultur ausmacht und wer in der Folge davon profitiert oder verliert, macht durchaus einen Unterschied. Differenzierte, abweichende Positionen, die von solch einem einheitlichen Kulturverständnis abweichen, werden dabei „unsichtbarer“.

Dem essentialistischen steht ein wandlungsfähiges Verständnis von Kultur gegenüber: Kultur wird dabei aus vielen Elementen bestehend und veränderbar verstanden. Auch wenn sich dies nicht in der Gesellschaft widerspiegelt, werden Kulturen auf wissenschaftlicher Ebene *„[längst] weitgehend übereinstimmend als historisch gewachsene Systeme von Bedeutungen*

*gesehen und kulturelle Identität als unaufhaltsamer, komplexer, immer wieder auch widersprüchlicher Prozess.*“ (Holzleithner/Strasser 2010: 41)

Gleichzeitig bestehen aber in der Lebensrealität vieler Menschen auch subjektiv erlebte essentialistische Formen von Kultur, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bieten. Dabei kann es sich beispielsweise um Rituale, Feste oder andere Alltagspraxen handeln, die wiederum kritische Auseinandersetzungen und Veränderungen erfahren können. Es handelt sich also um einen steten Prozess von Essentialisierung und kritischer und/oder konfliktreicher Beschäftigung damit. Zwischen einem prozesshaften und einem essentialistischem Verständnis von Kultur ortet Baumann daher ein dialektisches Verhältnis: Historisch verortete kulturelle Unterschiede sind oftmals bewusste Handlungen der Differenzierung und als essentiell angenommene Identitäten beruhen auf Prozessen, welche stets wiederholt werden (müssen). Baumann beschreibt dies pointiert:

*„All ‚having‘ of culture is a making of culture, yet all making of culture will be portrayed as an act of reconfirming an already existing potential.“* (Baumann 1999: 92)

Für Baumann beinhaltet Kultur also zwei Komponenten, welche das dialektische Verhältnis begründen: Einerseits der Versuch der (Re-)Konstruktion einer verdinglichten Kultur, einer kulturellen Essenz; andererseits die ständige prozesshafte Herstellung von Kultur, die immer auch der Neuverhandlung und möglicher Veränderung ausgesetzt ist. Dabei geht es nicht darum, die essentiellen Aspekte einer Kultur als analytisch falsch darzustellen, da diese im alltäglichen Leben der Menschen eine Rolle spielen. Vielmehr sollte Kultur aber immer in ihrem jeweiligen Kontext verstanden werden und das, was sie ausmacht, kann jederzeit infrage gestellt werden. (ebd.: 95)

Eine heute auch weitgehend unter AnthropologInnen umstrittene Sichtweise ist, dass Kultur ein klar abgegrenztes, gleichbleibendes System ist, dass sich durch festgesetzte Attribute, wie Sprache, Geschichte und/oder Werte definiert. (Song 2007: 18f) Eine etwas abgeschwächte Version, die Song als „theory of weak multiculturalism“ bezeichnet, versteht Kultur als elementares Gut, dass den Menschen ein sinnvolles Leben ermöglicht und erhalten werden soll. Kultur wird darin umfassend verstanden, berührt also fast alle Lebensbereiche des Menschen und wird auch durch gemeinsames Territorium, Sprache, Werte und gemeinsame Praxen ausgedrückt. (ebd.: 23)

Ein konstruktivistisches Kulturverständnis ermöglicht es, dass Wert und Bedeutung von Kultur innerhalb einer Gruppe von unterschiedlichen Personen höchst unterschiedlich aufgefasst werden kann, also immer auch heterogen ist. Kultur kann dabei auch über ethnische und nationale Grenzen hinweg gedacht werden und entsteht überhaupt erst mit und durch soziale Interaktion. Die erzählten Geschichten, die gelebten Praxen und Traditionen spielen also bei der Konstruktion von Kultur eine wesentliche Rolle. Die aktuell vorhandenen Traditionen und Normen einer Kultur spiegeln natürlich auch die Machtverhältnisse wieder und entscheiden, welche Normen, welche „Geschichten“ weitergetragen werden. Für Song sind vier Elemente dabei wesentlich: Erstens sind Kulturen das Ergebnis eines historischen Prozesses und keine fixen Einheiten. Zweitens sind sie intern auch umstritten und verhandelbar und drittens sind Kulturen nicht voneinander isoliert sondern beeinflussen sich gegenseitig. Und letztlich, so Song, sind Kulturen nicht so starr, sondern viel „elastischer“ als manche MultikulturalistInnen annehmen. Eine Veränderung oder ein Verschwinden von Teilen einer Kultur lässt damit nicht die betreffende Kultur an sich verschwinden. (ebd.: 31f)

Anne Phillips stellt eine vorgefundene, klar abgrenzbare kulturelle Differenz zwischen verschiedenen Gruppen prinzipiell infrage. Die Unterteilung in eindeutig voneinander getrennte Gruppen betont ihrer Meinung nach die Unterschiede viel zu extrem und hat damit einerseits negative Auswirkungen und entspricht auch nicht den multiplen Identitäten und heterogenen Lebensweisen, die täglich gelebt werden. (Phillips 2007: 43f)

Werden Unterschiede zwischen Kulturen als unveränderbar dargestellt, könnte dies auch die Voraussetzung sein, um soziale oder ökonomische Ungleichheiten zu rechtfertigen. Eine essentialistische Sichtweise von Kultur ermöglicht es darüber hinaus, die Verantwortung für Probleme bei den „anderen“ zu verorten und weitere Faktoren eher auszublenden. (Strasser/Markom 2010: 72f)

Der Großteil der Gesellschaften steht in einer global vernetzten Welt miteinander in Beziehung, tatsächlich voneinander isolierte Gesellschaften sind die Ausnahme: Die Idee, dass jede Gesellschaft ihre „eigenen“ Normen und Werte entwickelt, kann nur dann angenommen werden, wenn es keinerlei Austausch zwischen Menschen oder Ideen gäbe und die menschlichen Erfahrungen so grundlegend unterschiedlich wären, dass sie nicht zur Entwicklung ähnlicher Prinzipien führen würden. Und da Kulturen auch immer ihre Subkulturen haben, die wiederum eigene Verhaltensnormen entwickeln können, werden

normativ geglaubte Prinzipien auch innerhalb einer Gesellschaft immer wieder neu verhandelt. (Phillips 2007: 33)

Anne Phillips versteht Kultur nicht als etwas Vorgefundenes, sondern von den Menschen und deren Lebensbedingungen gestaltet. Kultur ist damit nicht klar abgegrenzt und verändert sich mit den Praxen und Einstellungen der Menschen. Interne Unstimmigkeiten und Diskussionen über Werte, Praxen und Bedeutungen einer Kultur sind immer vorhanden, daher ist Kultur immer auch heterogen zu verstehen. Oftmals sind es auch politische Anliegen, wenn Menschen eine bestimmte Interpretation ihrer Kultur beanspruchen oder infrage stellen. Damit wird Kultur auch als von Menschen hervorgebracht und nicht umgekehrt vorweg zur Erklärung ihrer Verhaltensweisen verstanden. Die Anerkennung der Wandelbarkeit und Dynamik von Kultur ist überhaupt erst die Voraussetzung, um interne Strukturen zu ermöglichen. Damit wird von Phillips eine homogene, statische Sichtweise von *der* Kultur abgelehnt und interne Veränderungen sind damit nicht nur denkbar, sondern tägliche Lebensrealität. (ebd.: 45) Keineswegs wird von ihr verneint, dass Menschen durch ihre Kultur bewusst und unbewusst geprägt werden, dass die Normen und Werte die je eigene Sozialisation beeinflussen und kulturelle Normen sehr machtvoll sein können. Die sozialen Normen können aber zwischen Menschen, Gruppen und/oder Generationen variieren.

*„Cultures are made up of people, and people and their ideas move.“* (ebd.: 33)

Feministische MultikulturalistInnen, so Shachar, verwehren sich zwar Großteils gegen eine vereinfachte Definition von Kultur, schätzen diese aber nicht per se als unwesentlich zur Identitätsstiftung ein. So kann ein Kulturverständnis nützlich sein, um Verhaltensweisen und den Kontext für Handlungen und Wertvorstellungen besser zu verstehen. Dabei sind aber unterschiedlichste Positionen möglich und Kultur wird nicht als vollständig bestimmend für das Leben verstanden. Diese Position sieht nicht eine kulturlose Gesellschaft als Ideal und Lösung des Problems, will aber auch nicht die vorhandenen Probleme relativieren. Es wird dabei meist angenommen, dass sowohl kulturelle Anerkennung als auch Gleichberechtigung auf allen Ebenen prinzipiell möglich ist, auch wenn dies keinesfalls leicht zu erreichen ist. (Shachar 2007: 126ff)

In dieser Arbeit wird mit einem Kulturbegriff gearbeitet, welcher Kultur im Sinne von Phillips als wandelbar und heterogen versteht und kulturelle Praktiken als Prozesse begreift, die auch immer wieder neu verhandelt und auch verändert werden können. Kultur dient zur

Identifikation und wird oft als Erklärung für Verhaltensweisen verwendet, gleichzeitig ist sie ständigen Änderungen ausgesetzt. Manche Aspekte von Kultur, beispielsweise das Geschlechterverhältnis, sind oft auch innerhalb von Kulturen umstritten. Von außen stehenden BeobachterInnen werden Kulturen manchmal fälschlicherweise als homogen wahrgenommen. Dabei sind interne Differenzen innerhalb von wahrscheinlich allen Kulturen gegeben und unterschiedliche Bereiche werden auch intern immer wieder umkämpft und neu verhandelt. Das Geschlechterverhältnis stellt dabei ein sehr gutes Beispiel dar: Rollenvorstellungen und Machtverteilung sind veränderbar und werden innerhalb höchst unterschiedlich verstanden. Die Meinung der Mehrheit dazu hat sich beispielsweise in Europa in den letzten hundert Jahren deutlich verändert: Fest verankert geglaubte Normen und Rollen haben sich stark verändert und sind auch heute immer wieder einem Wandel ausgesetzt.

Ein essentialistisches, im Gegensatz zu einem prozesshaften, Verständnis von Kultur birgt jedenfalls die Gefahr zwischen den „eigenen“ und den „anderen“ zu polarisieren und damit die Grenzziehung zwischen Gruppen zu verstärken. In weiterer Folge kann dies auch dazu führen, kulturalistische Argumentationen zu fördern. Wird Kultur essentialistisch interpretiert, kann das natürlich letztendlich auch Konsequenzen auf politische Entscheidungen haben.

#### ***4.2. Kulturalismus vs. Kulturalität***

In den letzten Jahrzehnten ist Kultur zu einem wichtigen Bezugspunkt für unterschiedliche Gruppen geworden, unter anderem um Rechte und Anerkennung zu erhalten oder diese abzusichern. Allgemein wird unter Kulturalismus in den Sozialwissenschaften die Überbetonung „kultureller“ Aspekte gegenüber sozialen, ökonomischen oder historischen Faktoren verstanden. (Fuchs-Heinritz 1995: 381)

Kulturalisierung (i.e. der Diskurs), also die Instrumentalisierung und Überbetonung von Kultur bzw. „kulturellen“ Argumenten, kann unterschiedlichsten Zwecken dienen. So können damit beispielsweise eigene Interessen oder eine kulturelle Identitätspolitik verfolgt werden.

Dem Begriff der Kulturalisierung sehr nahe stehend (und oftmals synonym verwendet) ist jener der Ethnisierung, welcher ebenfalls die Unterschiede zwischen Menschen auf ethnische oder kulturelle Merkmale reduziert. Dabei werden Personen oder Gruppen aufgrund ethnischer Merkmale wie gemeinsame Sprache, Tradition, Religion oder kulturelle Eigenheiten bestimmte Handlungsweisen, eine Mentalität oder auch soziale Entwicklungen

zugeschrieben. Ihre Ethnie erscheint dadurch eine verhaltensbestimmende und konstitutiv relevante Wirkung zu haben. Kultur wird dabei, wie auch bei Kulturalisierung, als homogen und unveränderbar angenommen. (Breidenbach/Zukrigl 2002: 23, Hauschild 2009: 26)

Im Falle der Kulturalisierung wird Kultur missbräuchlich zur maßgeblichen Quelle von Identität und zur Erklärung von Verhalten oder gegebenen Umständen herangezogen. (Phillips 2010a: 60f) Der kulturalisierten bzw. ethnisierten Gruppe werden bestimmte Eigenschaften zugeschrieben, wodurch die dominante Gruppe aufgewertet und die diskriminierte Gruppe abgewertet wird. Dass dies auch ein Naheverhältnis zum kulturellen Rassismus darstellen kann, wird im nächsten Abschnitt dargelegt.

Die Instrumentalisierung von Kultur stellt auf der einen Seite eine Möglichkeit dar, kulturelle Besonderheiten zu bewahren und Bewusstsein für unterschiedliche Lebensstile zu fördern. Andererseits kann die (Über-)Betonung kultureller Differenzen die Unterschiede künstlich vergrößern.

*„Die Betonung von ‚kultureller Differenz‘ – bei ihrer gleichzeitigen Infragestellung und Problematisierung – verleitet dazu, sämtliche Differenzen und vor allem auch Ungleichheiten als kulturelle Konstruktion zu beschreiben und dadurch ‚Kultur‘ selbst zu ontologisieren.“* (Reuter/Villa 2010: 31)

Kulturen erscheinen dadurch klar voneinander getrennt und schwer vereinbar, wodurch wiederum ein homogenes, essentialistisches Bild von Kultur unterstützt wird. In diesem Kulturverständnis leben unterschiedliche Gruppen nebeneinander, ohne kulturelle Elemente der „anderen“ (in veränderter Form) zu integrieren. *„[So] reaktiviert der Prozess der Kulturalisierung die Vorstellung von kultureller Vielfalt als Mosaik“*, stellen Breidenbach/Zukrigl fest. (Breidenbach/Zukrigl 2002: 23) Im Gegensatz zur Vermischung bleiben beim Mosaik hingegen die einzelnen Teile im Grunde voneinander getrennt. Genau dies ist auch das Ziel des Kulturalismus: Kulturen sollen demnach getrennt voneinander und nur scheinbar gleich nebeneinander existieren – ein Austausch von einzelnen Kulturelementen ist dabei nicht angedacht. (Fekete 2008: 15)

Dem Diskurs der Kulturalisierung sind demnach in den meisten Fällen homogene, essentialistische Annahmen über die „anderen“ inhärent. Anhand von ethnisierenden bzw. kulturalistischen Argumentationen werden Unterschiede zwischen Gruppen konstruiert,

welche als nicht oder nur schwer überwindbar angesehen werden. Soziale, ökonomische oder geschichtliche Aspekte werden dabei nicht berücksichtigt: Geschlecht, Schichtzugehörigkeit oder Herkunft spielen bei Kulturalisierungen keine oder nur eine untergeordnete Rolle, was zählt, ist vorrangig die Kultur. In einem essentialistischen Kulturdiskurs sind Selbst- und Fremdzuschreibungen enthalten, welche ein dichotomes, homogenes Bild von Kultur vermitteln. Diese (Kulturen) werden als gegenüberstehende Subjekte konstruiert, die eigenständig zu existieren scheinen. Vermeintlich „eigenes“ und „fremdes“ wird dabei in einer Art und Weise festgeschrieben, die problematische Auswirkungen haben kann. (Phillips 2010a: 60ff)

In Bezug auf die Kulturalisierung und Kulturalität von Gewalt kann folgendes festgehalten werden: Gewalt findet immer in einem konkreten kulturellen und historischen Kontext statt. Einerseits kann diese unter anderem von Kultur zu Kultur unterschiedlich interpretiert werden, ähnliche Gewalthandlungen können in unterschiedlichen Kulturen jeweils anders gedeutet und bewertet werden. Da Kulturen aber auch nicht homogen sind, kann Gewalt auch innerhalb von Kulturen höchst unterschiedlich bewertet werden und umstritten sein. Andererseits können je nach Kultur spezifische Formen von Gewalt hervorgebracht werden. Gewalt ist also immer auch durch ihre Kulturalität geprägt. Demgegenüber kann sie auch bewusst kulturalisiert werden, also eine kulturelle Begründung gezielt angeführt werden. Prinzipiell kann gewaltvollem Verhalten keine universelle Bedeutung zugeschrieben werden, es ist bedeutungsoffen und kann unterschiedlich interpretiert werden. (Inhetveen 2005: 28) Wie auch feministische TheoretikerInnen betonen, wird um die Definition und die Bedeutung von Gewalt immer wieder gerungen. (Dackweiler 2002) Die grundsätzliche Bedeutungsoffenheit lässt also auch zu, dass bestimmte Deutungen konstruiert und weiterverbreitet werden. So kann das Bestehen von Gewalt zum Beispiel auch kulturell interpretiert und einer bestimmten Kultur zugeschrieben werden.

Zur Unterstützung dieser Interpretation, so Inhetveen, „*[kann] auch der Verweis auf eine angeblich seit jeher bestehende Kultur dienen, auf der die Gewalt basiere. Auf diese Weise werden rezente Begründungen von Gewalt mit dem Anspruch versehen, kulturelle Tradition zu sein.*“ (Inhetveen 2005: 38)

Bezogen auf das Phänomen der Zwangsverheiratung dient eine Kulturalisierung zur Begründung von Gewalt innerhalb bestimmter Gemeinschaften. Neben dem Zweck, Gewalt

erklären zu wollen, kann eine Kulturalisierung auch dem Legitimieren oder Erzeugen von Gewalt dienen. (ebd.: 39)

Auf wissenschaftlicher Ebene ist in der soziologischen Gewaltforschung der Zusammenhang von Gewalt und Kultur nicht ausreichend erforscht und daher auch nicht belegbar. Kultur als solche ist in den Arbeiten zur Gewaltforschung hinsichtlich der Ursachen aber insgesamt ein nicht relevanter Punkt und würde als Begründung viel zu kurz greifen. (ebd.: 29)

Die Inhalte, so Sarah Song, von sozialen Konstruktionen wie Identität oder Kultur „*[have] varied over time, but long-standing stereotypes that associate certain attributes with a particular social identity are neither easily overturned nor within the exclusive control of those to whom the identity is ascribed.*” (Song 2007: 29)

Young stellt fest, dass oft allzu schnell Gewohnheiten von Menschen ihrer Kultur zugeschrieben werden, obwohl diese auch ganz andere Ursachen haben können. Wenn bestimmte Verhaltensweisen und Umgangsformen „*[are] properly considered ‘cultural’, they are better considered consequences of segregation and limitation of opportunity, rather than their causes.*” (Young 2007: 70) Auch Phillips stellte nach der Jahrtausendwende wieder ein Revival für kulturalistische Erklärungen fest, welche unter anderem auch ein Euphemismus für Rassismus sein können. (Phillips 2007: 45f) Dazu aber im nächsten Abschnitt.

Die Heranziehung von kulturellen Begründungen für gewaltvolle Praxen ist wissenschaftlich nicht haltbar, Kultur per se als ausschlaggebender Faktor spielt in der Gewaltforschung keine bedeutende Rolle.

Gewalt gegen Frauen kann nicht als kulturelles Attribut gesehen werden, sondern „*[must] be understood in the context of White supremacy, patriarchy, colonialism, and economic exploitation of marginalized communities, not as if such violence is inherent in the culture.*” (Sokoloff/Dupont 2005: 47) Die Notwendigkeit der Kontextualisierung von Gewalt haben bereits die Ausführungen zum intersektionellen Gewaltbegriff verdeutlicht.

Um der Kulturalisierung von gewaltvollen Phänomenen zu entgehen, schlägt Sarah Song vor, von der Bewertung und Definition von ganzen Kulturen abzurücken und sich auf konkrete, problematische Praxen zu konzentrieren.

„*On this reformulation of the dilemma, ‘culture’ is not the problem; oppressive practices are.*” (Song 2007: 8)

Darüber hinaus hält Song es auch für wichtig, die konkreten Kontexte zu berücksichtigen, um die komplexen Probleme von „Minderheiten innerhalb von Minderheiten“ zu erfassen. Auch dafür ist die bereits erläuterte intersektionelle Sichtweise unumgänglich. Sich auch auf konkrete Praxen zu konzentrieren, erscheint nicht zuletzt daher sinnvoll, da eine Kulturalisierung keineswegs zielführend im Kampf gegen Gewalt ist.

Dass bei der Fokussierung auf bestimmte Praxen innerhalb von Minderheiten aber genauso die Gefahr der Kulturalisierung besteht, wenn diese ohne Berücksichtigung der weiteren Umstände geschieht, sieht auch Phillips:

*„When a problem is singled out as a ‘practice’ of particular minority groups, and treated as if it were entirely separate from other problems of abuse, coercion or violence, this establishes it as a problem of ‘culture’, rather than of family or spousal violence.”* (Phillips 2010a: 129)

Der Kampf um die Definition und die Deutung von Gewalt ist immer auch eine Frage des Rechts zum öffentlichen Sprechen und der Teilhabe am öffentlichen Diskurs. Verschiedene AkteurInnen können dabei unterschiedliche Interpretationen haben. Um der Kulturalität, also der kulturinternen Bedeutung (und damit einem besseren Verständnis von Gewalt) gerecht zu werden und einer gezielten Kulturalisierung vorzubeugen, müssen die Betroffenen in die Debatte inkludiert werden.

Anhand des mir vorliegenden Materials soll später exemplarisch untersucht werden, ob und mit welchen Begründungsmustern es in der österreichischen Debatte um Gewalt am Beispiel von Zwangsverheiratung bei MigrantInnen zu einer verstärkten Kulturalisierung von Gewalt kommt.

### ***4.3. Kulturalisierung als Neorassismus?***

Nicht jede Kulturalisierung beinhaltet unbedingt auch rassistische Tendenzen, aber die Gefahr ist aus wissenschaftlicher Perspektive durchaus vorhanden. So kann es durchaus Überschneidungen zwischen Kulturalismus und Rassismus geben, wenn Kultur weitgehend essentialisiert wird. Rassistische Diskurse können sich auch in Form von vermeintlich „kulturellen Argumenten“ äußern, wobei von einer stark essentialisierten kulturellen Differenz ausgegangen wird. Es kommt dabei zu einer Verschiebung vom biologischen Argument hin zu jenem der kulturellen Differenz. (Phillips 2007, Grillo 2003, Balibar 1990)

Die Handlungen von Menschen vor allem mit ihrer Kultur zu begründen, also der Kultur eine sehr starke handlungsanweisende Macht zuzuschreiben, kann für Phillips auch ein Euphemismus für einen biologischen Rassismus sein. Wenn mit einer ganzen Kultur bestimmte, voraussagbare Verhaltensweisen verknüpft werden und Kultur essentialisiert wird, kommt dies sehr nahe an rassistische Annahmen von Handlungsweisen, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, heran. (Wobei hier nicht kultureller Rassismus mit jenem aufgrund von Hautfarbe gleichgesetzt werden soll.) So wird in Nordamerika und Europa manchmal von „culture“ gesprochen, wenn in Wirklichkeit „race“ oder „ethnicity“ gemeint ist. Wenn dies der Fall ist, und die Politik daraufhin mit „kulturellen“ Lösungsvorschlägen reagiert, können diese nur ihre Wirkung verfehlen. Daneben wird auch oft auf Kultur verwiesen, wenn es sich um komplexe Problemstellungen handelt, die wir sonst nur schwer verstehen und erklären können. (Phillips 2007: 53ff)

Für Étienne Balibar liegt ein „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar 1990: 28) auch in der Vorstellung begründet, dass kulturelle Differenzen naturalisiert werden und unterschiedliche Lebensweisen oder Traditionen als unvereinbar dargestellt werden.

*„Der Rassismus gehört vielmehr – als ein wahrhaft ‚totales soziales Phänomen‘ - in den Zusammenhang einer Vielzahl von Praxisformen (zu denen Formen der Gewaltanwendung ebenso gehören wie Formen der Mißachtung, der Intoleranz, der gezielten Erniedrigung und der Ausbeutung), sowie von Diskursen und Vorstellungen, die nichts weiter darstellen als intellektuelle Ausformulierungen des Phantasmas der Segregation bzw. der Vorbeugung (d.h. der Notwendigkeit, den Gesellschaftskörper zu reinigen, die Identität des ‚eigenen Selbst‘ bzw. des ‚wir‘ vor jeder Promiskuität, jeder ‚rassischen Vermischung‘ oder auch jeder ‚Überflutung‘ zu bewahren) und die sich um die stigmatisierenden Merkmale des radikal ‚Anderen‘ (wie Name, Hautfarbe und religiöse Praxisformen) herum artikulieren.“ (ebd.: 23-24)*

Nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen muss bei einem Neorassismus im Vordergrund stehen; es kann auch Immigration und damit einhergehend eine „Vermischung“ von Kulturen als Bedrohung propagiert werden. Das Ziel ist dabei die Erhaltung von „reinen“ Kulturen, wobei Balibar diesbezüglich festhält, dass es keine „rein“ ethnischen modernen Nationen gibt. (ebd.: 15) Für ihn ist Rassismus, der aus verschiedenen Praxisformen besteht, manchmal mit der Suche nach einem kulturellen oder religiösen Stigma verbunden und die

angebliche Unverträglichkeit unterschiedlicher Kulturen macht zum Teil auch vor Intellektuellen nicht halt. (ebd.: 27ff)

Die beschriebene Differenzierung in klar abgrenzbare, unterschiedliche Gruppen unterstützt eine essentialistische Sichtweise von Kultur. Da mit dieser Ansicht wiederum kollektive Eigenschaften von ganzen Gruppen verbunden werden, kann es in weiterer Folge „racialised identities“ (Phillips 2007: 49) fördern. Das heißt nicht, dass dies zwangsweise die Konsequenz sein muss, die Tendenz ist aber durchaus gegeben. Als „fremd“ dargestellte Kulturen und Werte haben Diskriminierungen (z.B. Immigrations- und Aufenthaltsbestimmungen) gerechtfertigt. Kulturelle Begründungen von gesellschaftlichen Problemen haben rassistischen Argumentationen in Politik und Medien durchaus Platz gemacht, so Fekete. (Fekete 2008: 11) Kulturalistische Rassismen sind auch daher teilweise schwieriger fassbar, da sie als „normale“ Reaktionen auf „zu viele andere“ wahrgenommen und damit gesellschaftlich normalisiert werden. (Balibar 1990: 30)

Es kann an dieser Stelle nicht ausführlicher auf neue Formen des Rassismus eingegangen werden, da dies für die vorliegende Arbeit zu weit führen würde.

#### ***4.4. Kritik am Kulturalismus***

Die Überbetonung des Kulturellen kann unterschiedliche, bewusste oder unbewusste Gründe haben und ist mit verschiedenen, problematischen Auswirkungen verbunden, wie etwa Ausschlussmechanismen. Die Folgen einer Kulturalisierung sind vielfältig und können das Selbst- und Fremdbild von Menschen beeinflussen und/oder sich auch in Strukturen, wie etwa Gesetzen oder staatlichen Ressourcen, manifestieren. Die Konsequenzen von Kulturalisierung können sich in sozialer, ökonomischer oder politischer Hinsicht äußern, auch wenn sie oberflächlich nicht eindeutig zuordenbar sind.

In der Alltagssemantik wird Kultur oft dahingehend verstanden, dass damit alle oder zumindest viele gesellschaftliche Unterschiede erklärt werden könnten. Andere wesentliche Erklärungskategorien, wie Geschlecht, Klasse, sozialer Status und andere Faktoren werden dabei oftmals ausgeblendet und soziale Ungleichheiten erscheinen auf diese Weise vordergründig kulturell begründet. (Riaño/Dahinden 2010: 31)

Ganze Kulturen mit einem problematischen Inhalt zu verbinden (etwa Frauenfeindlichkeit oder Gewalttätigkeit) und davon auszugehen, dass alle dieser Kultur zuzurechnenden

Menschen (wobei sich bereits hier wieder die Frage der definitorischen Schwierigkeit stellt) dies akzeptieren würden, greift sicherlich zu kurz und entspricht nicht der Realität. Eine derart selektive und gleichzeitig generalisierende Wahrnehmung von Kultur, kann leicht dazu verwendet werden, gegen die Kultur „der anderen“ zu wettern. (Holzleithner/Strasser 2010: 35f) Darüber hinaus werden solch reduzierte Annahmen nicht dem „westlichen“ Kulturkreis zugeordnet, sondern gelten bislang eher für „fremde“ Kulturen.

Bei der Thematisierung problematischer Praktiken in der „Kultur der anderen“ wird meist implizit auch von einem statischen Kulturbegriff ausgegangen, welcher diese Praktiken einerseits als rückständig und andererseits als unveränderbar darstellt. (Brunner/Hzran 2009: 97; Phillips 2007)

Es gibt unterschiedliche Aspekte, die an einer Kulturalisierung im Allgemeinen und an jener Gewalt betreffend kritisiert werden können. Um dem Fokus der Arbeit gerecht zu werden, habe ich mich vor allem auf folgende Kritikpunkte konzentriert: Die Verortung der Ursache von Gewalt in der Kultur, die mögliche Stigmatisierung von ganzen Gruppen, die Grenzziehung mittels Othering<sup>13</sup> und die Ausblendung anderer wichtiger Kontexte. Die angesprochenen Kritikpunkte beeinflussen sich bzw. bedingen sich teilweise gegenseitig und treten daher oftmals miteinander auf.

#### ***4.4.1. Kultur als Ursache für Gewalt?***

Es sind, wie erwähnt, unterschiedlichste Erklärungen für den Ursprung von Gewalt vorhanden, die auch immer wieder diskutiert und teilweise erneut verworfen werden. Die Gewaltforschung ist ein sehr weites Feld, mit welchem sich unterschiedliche Disziplinen beschäftigen. Einige Konzepte sehen den Ursprung der Gewalt zwischen Männern und Frauen außerhalb der menschlichen Vernunft und dessen Verständnis angesiedelt, andere wiederum definieren Gewalt als ein gezieltes Verhalten, das etwas Bestimmtes bewirken soll. Die bisherige Forschung zu Erklärungsversuchen zeigt aber, dass Gewalt im Regelfall als zielgerichtetes, zweckorientiertes Handeln eingesetzt wird. Sie wird also nicht als „Ausrutscher“ oder durch Kontrollverlust hervorgerufen, sondern als absichtsvolle Handlung gesehen. Der Hintergrund ist stets, wie bereits erläutert, ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern. (Dobash/Dobash 2002: 928ff)

---

<sup>13</sup> Zum Konzept des Othering siehe Kapitel 4.4.3.

Restriktionen gegen Frauen werden entgegen diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen manchmal mit kulturellen Elementen, also beispielsweise mit traditionalistischen und/oder religiösen Werten gerechtfertigt. Dieses Argument wird normalerweise von politischen Führern oder Autoritäten angeführt, nicht jedoch von jenen, die in ihren Rechten beschnitten werden. Zum einen kann Kultur, wie gezeigt, aber nicht als homogen angesehen werden, sondern ist einem ständigen Wandel unterlegen. Kulturelle Werte und Traditionen sind in allen Gesellschaften heterogen, immer wieder auch intern umkämpft und werden andauernd neu reproduziert und definiert. (United Nations 2006: 30f; Phillips 2007)

Es ist, wie angedeutet, auch problematisch, den Grund für gewaltvolle Praxen gegen Frauen hauptsächlich in den „Traditionen“ zu suchen. Die unterschiedlichen komplexen Ungleichheiten und Machtstrukturen auf personaler wie auf institutioneller Ebene werden damit ignoriert. Institutionelle Veränderungen treten bei dem Fokus auf Tradition gleichzeitig in den Hintergrund und der Staat wird aus der Pflicht genommen. Erscheint Gewalt gegen Frauen traditionell bedingt, erscheint sie damit auch als ursprünglich und schwer veränderbar. Moderne Institutionen stehen in dieser Vorstellung außerhalb oder in Opposition zu Traditionen und können diesen kaum etwas entgegensetzen. (Kogacioglu 2004: 119f)

*„With the utterance of tradition, questions of violence against women and of the violation of their most basic rights fade away without being seriously addressed. This is what I call the tradition effect.“* (ebd.: 121)

Kultur wird, wie dargelegt, wissenschaftlich nicht als abgeschlossenes System betrachtet, sondern verändert sich in Auseinandersetzung mit den eigenen Gruppenmitgliedern und durch die Umwelt. Wenn Kultur in diesem Sinne als steter Prozess definiert wird, sind Kulturen von MigrantInnen auch erst in Auseinandersetzung mit der Migration entstanden bzw. durch die Migration jedenfalls einem Wandel ausgesetzt. Ein undifferenzierter Kulturbegriff in der Debatte um Gewalt bei MigrantInnen und in Zusammenhang mit Kritik am Multikulturalismus befördere die Stigmatisierung von ganzen Einwanderergruppen und mache diese verstärkt zu „anderen“, so kritisiert neben post-kolonialen FeministInnen auch Anne Phillips. Die Art und Weise der Thematisierung von Kultur habe dazu beigetragen, die Unterschiede, etwa hinsichtlich Glauben, Praxen oder Werte, zu betonen. Auch dadurch wurde der Unterschied zwischen verschiedenen Gruppen hervorgehoben und kulturelle Differenz als problematisch gewertet. Ironischerweise hat multikulturalistische Politik durch

die Unterscheidung von Kulturen genau dies gefördert. Phillips hingegen vertritt die grundlegende Annahme, dass Menschen prinzipiell nicht so unterschiedlich sind, wie teilweise dargestellt. Natürlich sieht auch sie große individuelle Unterschiede, die allerdings nicht anhand von binären Differenzierungen wie westlich/nicht-westlich oder liberal/illiberal festzumachen sind. (Phillips 2007: 24f)

Neben der Wandelbarkeit von Kultur wird auch immer wieder darauf hingewiesen, dass keine Kultur nur eine einzelne Handlungsmöglichkeit vorgibt, sondern dass alle Kulturen über eine Vielzahl an Optionen und Sichtweisen verfügen. (Phillips 2010b: 185) Wenn Gewalt in zugewanderten Gemeinschaften stattfindet, wird der Kultur oft eine einflussreiche, erklärende Wirkung bzw. Handlungsanweisung zugeschrieben. Wenn einer ganzen Gruppe kollektiv eine Verhaltensweise zugeschrieben wird, rückt individuelles Verhalten in den Hintergrund. Die Einwanderungsgesellschaft erscheint dadurch in ihrem Handeln viel stärker durch ihre (vermeintliche) Kultur beeinflusst als die Mehrheitsgesellschaft. (Sokoloff/Dupont 2005: 46f)

Auch Phillips kritisiert die in ihren Augen falsche Entgegensetzung von individuellen Handlungen einzelner Personen und die Unterordnung unter soziale und kulturelle Einflüsse.

*„Denn Handlungsfähigkeit wird erst durch den sozialen Kontext ermöglicht und kann daher nicht als dessen Gegenteil dargestellt werden. In dieser Argumentation ist die Vergegenständlichung der Kultur – als ob ‚Kulturen‘ anstelle von Menschen handeln würden – gänzlich irreführend. Behauptungen wie diese verstärken die Skepsis gegenüber ‚Kultur‘ als Mittel der Deutung menschlicher Handlungen.“* (Phillips 2010b: 185)

Wenn die Kulturen von nicht-westlichen Gesellschaften oder Minderheiten thematisiert werden, wird oftmals suggeriert, dass „die Kultur“ ihr gesamtes Handeln stark beeinflusst. Es erscheint so, also ob sie quasi einem Diktat der Kultur ausgesetzt sind, welches für Gesellschaften im globalen Norden keine so starke Relevanz hätte. Deren Identität und ihr Handeln erscheinen nicht so stark durch Kultur per se geprägt. Folglich wird Kultur sehr einseitig als Erklärungsmuster herangezogen. Im Gegensatz dazu werden autonom handelnde, rational denkende (westliche) Individuen konstruiert. (Phillips 2007: 8f)

Manche TheoretikerInnen schlagen daher vor, von Kultur als Verhaltensgrundlage gänzlich abzusehen, da in ihren Augen verschiedenste Ansätze bei Problemen mit sexistischer

und/oder heteronormativer Gewalt versagen, wenn sich diese auf Kultur berufen. (Razack 2004: 169)

„Kultur“ allein kann für Phillips ebenfalls nicht als Rechtfertigung für gewalttätige Handlungen herhalten, die Möglichkeit anders zu handeln, als es die sozialen und kulturellen Normen erwünschen, muss mit berücksichtigt werden. Es kann damit auch nicht erklärt werden, warum manche Menschen zu Gewalt greifen, andere wiederum nicht. Das ist ohne die Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Lebensumstände nicht möglich, so Phillips. (Phillips 2007: 93)

Dies schließt gleichzeitig nicht aus, kulturelle Faktoren bei der Thematisierung von Zwangsverheiratung per se unberücksichtigt zu lassen. So kann beispielsweise in einer Gruppe die Gefahr einer Verstoßung aufgrund von Auflehnung gegen familiäre Normen besonders bedrohlich sein, wenn die eigene Identität stark mit Familie und Gemeinschaft verbunden ist oder gesellschaftlicher Druck unterschiedlich schwer wiegt. Dann stellt eine mögliche Verstoßung ein gravierendes Problem dar, welches durchaus existenzbedrohend sein kann. Daher ist ein Verständnis von Einwilligung zur Ehe, welches auch sensibel für den Kontext ist, für das Begreifen und Bekämpfen von Zwangsverheiratung wichtig. Die Beachtung kultureller Hintergründe kann also helfen die Situation besser zu verstehen, als Argument für allgemeine Handlungsweisen sind sie aber nicht zulässig. Die Grenze zwischen einer kultursensiblen Praxis und der Gefahr, Kultur als Vorwand und in stereotyper Weise zu benutzen, ist teilweise nicht leicht zu ziehen und erfordert ein sehr genaues Hinschauen. Kultursensibel zu agieren darf keineswegs so ausgelegt werden, dass Kultur als Begründung für ein patriarchales oder gewaltvolles Handeln akzeptiert wird. Sarah Song weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Tolerieren von patriarchalen Normen einer Gruppe auch auf die Mehrheitsgesellschaft zurückfallen kann und einen „boomerang effect“ auslösen kann. (Song 2007: 6f)

Für Phillips und Dustin ist es vor allem aus drei Gründen irreführend, Zwangsverheiratung als kulturelles Problem abzustempeln. Erstens kommen dort, wo sie vorkommt, meistens unterschiedliche Ausgangssituationen zusammen. Disziplinierungsmaßnahmen, Konflikte über Heiratspraxen oder soziökonomische Verhältnisse sind etwa kein spezifisch kulturelles Problem. Zweitens wird Zwangsverheiratung in keinem Wertesystem offiziell gutgeheißen. (Phillips/Dustin 2004: 533) Es gibt Auseinandersetzungen über Werte, wie Einstellungen zu

Liebesheirat, Arrangement, den Stellenwert der Familie und des Individuums oder elterliche Autorität. Diese sind aber zwischen und unter Generationen in ständiger Diskussion und Veränderung. Und drittens hält Phillips es für falsch eine Diskussion über Werte als ausreichenden Grund für Gewalt darzustellen. Einstellungen und Werthaltungen können in ihren Augen nicht hinlänglich erklären, warum manche Eltern Zwang einsetzen und andere nicht. Sie können vielleicht Haltungen zu Autorität oder Kinderrechten besser verständlich machen, nicht aber als Erklärungsmuster für Gewalt dienen. (Phillips 2007: 66f)

Gewalt gegen Frauen ist ein weltweites und kein gruppenspezifisches Phänomen und wahrscheinlich die größte und überall vorhandene Menschenrechtsverletzung. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass mindestens *„[one] out of every three women around the world has been beaten, coerced into sex, or otherwise abused in her lifetime — with the abuser usually someone known to her.“* (World Health Organization 25.11.11)

#### **4.4.2. Stigmatisierung**

Ein weiterer Effekt der Verschränkung von Gewalt mit bestimmten Kulturen kann die Stigmatisierung ganzer Gruppen von EinwanderInnen sein. Die Folgen davon können vielfältig sein. Es besteht jedenfalls die Gefahr, dass die wichtige und berechtigte Kritik an Geschlechtergewalt auch für fremdenfeindliche Zwecke missbraucht wird, wenn sie vornehmlich unter dem Aspekt der Kultur diskutiert wird, also einen „kulturellen Stempel“ hat. Wird bei Gewalt unter MigrantInnen immer wieder auf die Kultur verwiesen, können Vorurteile in der Mehrheitsgesellschaft viel leichter (re)produziert werden und die generelle Abwertung einer ganzen Gruppe gefördert werden. (Phillips 2007; Ongan 2009: 161; Razack 2004)

Die Gefahr, dass Frauen aus nicht-hegemonialen Kulturen generell unterstellt wird, dass ihre Entscheidungen nicht authentisch seien, kann ebenfalls zur Stigmatisierung ganzer Gruppen führen. Die Annahme, dass junge Menschen, vorwiegend aus Minderheiten, weniger autonom handeln könnten, hat bereits strukturelle Auswirkungen (in fremdenrechtlicher Hinsicht) gehabt, auf welche im Laufe der Arbeit noch eingegangen wird. (Phillips 2010a: 116f)

Ein weiterer Zusammenhang zwischen der Migrationserfahrung, Diskriminierung und Gewalt, ist der Rückzug in die eigene Gemeinschaft. Wenn sich zugewanderte Menschen diskriminiert fühlen, besteht die Gefahr, dass sich jene, die patriarchale, konservative Werte

verfolgen, verstärkt in die eigene Gemeinschaft zurückziehen und ihre Ansichten dort weiter vertreten. (Akpinar 2003: 428) Jene, die darunter verstärkt leiden, sind Frauen und alle Gruppen, die nicht in diese konservativen Strukturen passen. Eine verstärkte Diskriminierung von bestimmten Gruppen kann damit die vorhandenen, patriarchalen Verhältnisse intern unterstützen. (Razack 2004: 132)

Stehen MigrantInnen unter Generalverdacht gewalttätig zu sein und sind derartige Stereotype in der Mehrheitsgesellschaft vorhanden, ist es ebenfalls wahrscheinlicher, dass gewaltvolle Praktiken von der Öffentlichkeit ferngehalten werden. Ist eine Gemeinschaft bereits Vorurteilen ausgesetzt, kann sich auch der interne Druck erhöhen, die eigenen Community nicht weiter mit negativen Nachrichten zu belasten. So können negative Stereotype dazu führen, dass Gewalttaten weiter tabuisiert und verheimlicht werden. (Sokoloff/Dupont 2005: 50; Meeto/Mirza 2007: 189)

*„Wenn Mädchen oder Frauen von Gewalt betroffen sind, erhalten sie oft die notwendige Unterstützung nicht oder zu spät; wenn sie allerdings nicht von Gewalt betroffen sind, stehen sie womöglich trotzdem unter dem Verdacht, dieser Form von Gewalt ausgeliefert zu sein. Unter diesen Bedingungen beginnen Frauen und Männer [...] die Vorwürfe als ‚Generalverdacht‘ zu empfinden und das Vorkommen jeglicher Gewalt zu verschweigen oder gar zu verleugnen.“* (Strasser/Markom 2010: 112)

Wird geschlechtsspezifische Gewalt unter MigrantInnen kulturalisiert, erschwert dies gleichzeitig das Aufzeigen und Thematisieren der Gewalt ohne diesen Diskurs zu unterstützen. Es ist daher für Sherene Razack, welche die Reaktionen auf Zwangsverheiratung unter MuslimInnen thematisiert, keinesfalls zweckmäßig die geschlechtsspezifische Gewalt, welche auch muslimische Frauen erfahren, zu kulturalisieren. (Razack 2004: 130)

Fekete vermutet hinter einigen in den letzten Jahren in Europa vorgenommenen Veränderung der Zuwanderungsbestimmungen *„[die] Überzeugung, dass MuslimInnen per se eine Bedrohung für Geschlechtergleichheit und Menschenrechte seien.“* (Fekete 2008: 10)

Gewalt kommt in allen Zivilisationen vor, zu unterschiedlich historischen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Ausprägung.

*„Die Vorstellung, Gewalt sei in vormodernen Gesellschaften stärker verbreitet gewesen, in fremden Gesellschaften viel häufiger anzutreffen, nur in modernen*

*Gesellschaften lediglich noch eine Ausnahmeerscheinung, scheint ein Mythos mit beträchtlichen Fehlwahrnehmungen zu sein.*“ (Heitmeyer/Hagan 2002: 20)

### **4.4.3. Othering**

Von Seiten post-kolonialer KritikerInnen wird ein vereinfachtes und unkritisches Verständnis von Kultur in der Debatte kritisiert. Ein wichtiger Punkt ist auch die Zurückweisung der binären Gegenüberstellung vom „aufgeklärten“ Westen und dem „barbarischen“ Rest der Welt. Diese Sichtweise wird von post-kolonialer Seite als diskriminierend und stereotyp kritisiert, die alle nicht-westlichen Kulturen als „anders“ - in einer negativen Art und Weise - darstellt. Diese „anderen“ werden damit auch zum (Forschungs-)Objekt. (Shachar 2007: 124; Razack 2004: 141)

So kritisiert das Konzept des Othering die „Ver-Anderung“ (Hauschild 2009: 26) von Menschen, also die Konstruktion und Festschreibung der „anderen“, wodurch beide Seiten diskursiv und gesellschaftlich positioniert und die Unterschiede naturalisiert werden. Obwohl dies nicht dem gängigen wissenschaftlichen Diskurs entspricht, geschieht dies bis heute beispielsweise in Gerichtsurteilen, wie eingangs dargestellt. (Austria Presse Agentur 26.01.10)

Die Debatten um Verletzungen von Frauenrechten innerhalb von Minderheiten muss also nach Ansicht post-kolonialer TheoretikerInnen vorsichtig geführt werden. Sonst kann es leicht sein, dass „*[they] contribute to the broader cultural process that tend to marginalize, judge, and relegate minority practices to the realm of the exotic, irrational, and ‘passionate’.*“ (Shachar 2007: 125)

Die Annahme, dass Menschen hauptsächlich aufgrund „ihrer Kultur“ und nicht nach individuellen Gutdünken handeln, dass sie quasi „Produkt ihrer Kultur“ sind, wird hauptsächlich Menschen des globalen Südens zugeschrieben. Dadurch wird laut Phillips eine klar abgrenzbare Einheit imaginiert, die es einerseits ihrer Ansicht nach so nicht gibt und andererseits problematische trennende Konsequenzen haben kann. Frühere (anthropologische) wissenschaftliche Arbeiten und der „popular culture talk“ (Phillips 2007: 50) haben Kulturen ihrer Meinung nach zu unterschiedlich und stark voneinander getrennt dargestellt, als dies notwendig war.

*„This way of thinking about culture makes it too solid an entity, far more definitive of*

*each individual's horizon than is likely to be the case. In doing so, it also encourages an unhelpful distinction between traditional and modern cultures. 'They' have cultural traditions; 'I' have moral values.*“ (ebd.: 31)

Unterschiedliche Verhaltens- und Lebensweisen hauptsächlich mit der „anderen Kultur“ zu begründen, liegt für Phillips vordergründig in dem Bedürfnis begründet, sich von anderen zu unterscheiden und abzugrenzen und nicht so sehr an der Realität. Differenziert wird dabei auf der einen Seite meist zwischen unterschiedlichen Minderheiten und der (als homogen imaginierten) Mehrheit. Sich überschneidende Differenzen und Gemeinsamkeiten werden dabei eher ausgeblendet. Derartige Unterscheidungen fördern ein essentialistisches Verständnis von kultureller Identität, welches für Phillips wieder in eine unangenehme Nähe zu einem biologistischen Rassismus rückt. (ebd.: 49) Dem entgegengesetzt geht ein dekonstruktivistisches Verständnis von Kultur davon aus, dass sich „die anderen“ nicht grundlegend und nicht „natürlicherweise“ von einem selbst unterscheiden.

Als zentrales Anliegen formuliert Phillips daher:

*„[we] need to challenge the exoticisation of other cultures, the tendency to exaggerate differences between one culture and another, and to represent the other as driven by impulses that are mysteriously different from one's own.*“ (ebd.: 50f)

Kultur wird also eher mit Minderheiten oder nicht-westlichen Gesellschaften verknüpft, „kulturelle Traditionen“ und „Praxen“ eher außerhalb der eigenen Mehrheitsgesellschaft verortet. Die jeweils eigene Kultur wird oftmals gar nicht mehr bewusst wahrgenommen, die Normen oder kulturellen Eigenheiten werden erst in Kontakt mit anderen Kulturen, die als unterschiedlich empfunden werden, bewusst. Die kulturellen Charakteristika der Mehrheit werden damit unsichtbarer und als die Norm empfunden. Problematisch wird es dann, wenn die Unterschiedlichkeit einer ganzen Kultur moralisch aufgeladen wird und als falsch (im Gegensatz zur eigenen Norm) eingestuft wird. Phillips ortet ein damit in Zusammenhang stehendes Problem: Wenn Menschen der Mehrheitsgesellschaft gegen die lokalen Normen verstoßen, werden sie meist individuell dafür verantwortlich gemacht, selten werden dabei kulturelle Begründungen angeführt. Bei Angehörigen einer Minderheit ist demgegenüber manchmal vorschnell „die Kultur“ an dem Fehlverhalten schuld. Und das führt unweigerlich wiederum zu der Gegenüberstellung von traditionalistisch und modern mit der Konsequenz, dass unterschiedliche Kulturen als besonders unähnlich dargestellt werden. (ebd.: 62ff, 131f)

*„In popular thinking, culture has become almost synonymous with minority or non-Western culture.“ (Phillips 2010a: 62)*

Diese binäre Gegenüberstellung wird auch unterstützt, wenn Frauenrechte als eine Kennzeichnung von modernen, liberalen Gesellschaften (als Unterscheidungsmerkmal zu nicht-westlichen) definiert werden. Minderheiten erscheinen dann im Umkehrschluss als besonders resistent gegen Geschlechtergleichstellung. (ebd.: 3) Mit dieser Vorgehensweise wird auch die *„Konstruktion des Eigenen am Anderen“* (Dietze 2009: 48) unterstützt und die eigenen Machtverhältnisse geraten aus dem Blick. Dabei kommen sowohl im globalen Norden wie Süden immer ganz bestimmte Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit zum Einsatz, die real gelebte Vielfaltigkeit wird ausgeblendet. Ebenso bewirkt auch der starke Rückgriff auf „Tradition“ die Hervorbringung des modernen, fortschrittlichen Gegenübers. Vor allem die Traditionen der „anderen“ erscheinen dabei als statisch, schwer begreifbar und resistent gegen Veränderung. In diesem Verständnis kann auch auf institutioneller Ebene nur schwer etwas dagegen ausgerichtet werden. (Kogacioglu 2004: 120f)

Diese Kritik wird auch von Shachar geteilt, die die dichotome Gegenüberstellung vom freiheits- und gleichheitsorientierten Westen gegenüber den pauschal betrachteten „anderen“ anprangert, welche Freiheit und Gleichberechtigung nicht respektieren würden. (Shachar 2007: 119) Auch der Konstruktion der europäischen Gemeinschaft ist die Vorstellung inhärent, dass es ein kollektives Bekenntnis zu Individualismus und Geschlechtergleichstellung gibt. Razack zeigt auf, dass diesen universell verstandenen Werten im Fall von muslimischen Gesellschaften Patriarchat, Hierarchie und Gemeinschaftsdenken gegenübergestellt werden. Ein Zusammentreffen dieser unterschiedlichen Gesellschaften kann dann als großer, kultureller Unterschied empfunden werden. (Razack 2004: 148)

Diesen Standpunkt teilt auch die Okzidentalismuskritik<sup>14</sup>: Bemängelt wird dabei, dass in der Verurteilung von sexualpolitischen Vergehen mit doppelten Standards gemessen wird. Zwangsverheiratung und Ehrenmord wird klar als solches wahrgenommen, während geschlechtsspezifische Vergehen wie Zwangsprostitution, männliche Amokläufer oder Sextourismus im Okzident nicht derart thematisiert werden. Damit wird ein Othing der

---

<sup>14</sup> *„Als Okzidentalismus wird im Folgenden eine teils bewusste und teils im kollektiven Unbewussten stattfindende Referenz auf ‚Abendländischkeit‘ der ‚abstammungsdeutschen‘ Mehrheitsgesellschaft als ‚überlegene‘ Kultur bezeichnet. Okzidentalismuskritik versteht sich in diesem Zusammenhang als systematische Aufmerksamkeit gegenüber identitätsstiftenden Neo-Rassismen, die sich über eine Rhetorik der ‚Emanzipation‘ und Aufklärung definieren.“ (Dietze 2009: 24)*

„orientalischen“ Gesellschaften betrieben: Die Betonung des fortschrittlichen, „abendländischen“ Geschlechterverhältnisses stellt „die anderen“ als besonders rückschrittlich dar. (Dietze 2009: 40ff)

Auch Mohanty kritisierte bereits vor 20 Jahren, dass vor allem die Homogenisierung und Standardisierung von Frauen des globalen Südens problematische, auch realpolitische Folgen haben kann. Die generelle, stereotype Darstellung von der „rückständigen, ungebildeten, traditionalistischen und/oder verschleierte“ Frau schreibt diese grundsätzlich als „anders“ fest und blendet die sozialen Verhältnisse und weitere möglicherweise relevante Faktoren (z.B.: Schicht, Ethnie, sexuelle Orientierung) aus. Eine Kontextualisierung ist aber notwendig, um die bestehenden Verhältnisse besser zu verstehen, Lösungen zu erarbeiten und bedeutsame Aspekte nicht zu übersehen. Gleichzeitig wird mit der diskursiven binären Darstellung des „unterentwickelten globalen Südens“ der „Norden“ ins Zentrum gerückt und als die Norm definiert. (Mohanty 1991: 72ff)

Durch die starke Betonung von Geschlechtergewalt in bestimmten Gruppen und die damit verbundene Stigmatisierung derselben, kann in der Gesellschaft auch eine Abwehrhaltung gegen „Fremde“ unterstützt werden. Diese können sich dann Gruppierungen oder (rechts-)konservative Parteien zu Nutze machen, indem sie vordergründig als Verfechter von Frauenrechten und gegen eine in ihren Augen patriarchale, islamisch geprägte Kultur auftreten. Dass es diesen aber nicht tatsächlich um Geschlechtergerechtigkeit geht, sondern um eine generelle Ablehnung bestimmter Gruppen, wird bei genauerem Hinschauen schnell klar.

Auch Georg Simmel hat bereits Anfang des 20. Jahrhunderts festgestellt, dass durch die besondere Betonung der nicht gemeinsamen Eigenschaften „die Fremden“ als solche konstruiert werden. Dabei wird auch verneint, dass sie ein Teil der ganzen Gesellschaft sind. Sie werden dadurch nicht als individuelle Menschen wahrgenommen, sondern als „*[die] Fremden eines bestimmten Typus überhaupt empfunden.*“ (Simmel 1908: 512)

Anstatt Unterdrückung konsequent in allen Gesellschaften zu bekämpfen, liegt der Schwerpunkt oft auf den konservativen Normen der „anderen“. Die Herausforderung bei der Debatte um Zwangsverheiratung ist, Geschlechterdiskriminierung zu begegnen, ohne in Diskurse über kulturelle Überlegenheit zu fallen. (Song 2007: 7)

*„However if honour killings and forced marriage as forms of domestic abuse and violence are constructed as ethnicised problems by politicians and the media, as witnessed in the current preoccupation with ‘the Muslim women’, it can create not only more multicultural marginalization but also a racist backlash at a local and national level.” (Meetoo/Mirza 2007: 197)*

#### **4.4.4. Ausblendung anderer Kontexte**

Eine weitere Konsequenz, welche eine Kulturalisierung bewirken kann, ist, dass andere, für die Thematisierung wesentliche Zusammenhänge durch den ausschließlichen Fokus auf das Kulturelle nicht oder nur schwerer gesehen oder ausgeblendet werden. Dies können Kontexte unterschiedlicher Art sein, wovon im Folgenden nur einige beispielhaft genannt werden.

Insgesamt verstellt der Fokus auf Kultur andere, strukturelle Ursachen von Gewalt, wie ungleiche Bildungschancen, sozio-ökonomische Ungleichheit, Geschlechterverhältnisse oder fremdenrechtliche Beschränkungen. Strukturelle Ungleichheitsstrukturen wie staatsbürgerschaftliche oder ethnische Ausgrenzungen könnten damit verschleiert werden. Daneben können auch die eigenen Geschlechterverhältnisse und Hierarchien leicht aus dem Blick geraten, wenn auf die patriarchalen, konservativen Verhältnisse in anderen Kulturen fokussiert wird. (Song 2007: 7; Sauer 2009: 55)

Essentialistische Vorstellungen über „die anderen“ können auch dazu dienen, die eigene Kultur und vorhandene Herrschaftsverhältnisse zu legitimieren. So werden gerade Frauen, wenn es um gesellschaftliche Gleichstellung geht, oftmals mittels kultureller Argumente auf beiden Seiten gegeneinander ausgespielt. Die problematischen Aspekte der jeweils anderen Kultur werden öffentlich hervorgehoben und die eigenen Ungerechtigkeiten relativiert. So werden beispielsweise Frauen aus islamischen Ländern im globalen Norden oft pauschal als unterdrückt wahrgenommen; in islamischen Medien herrschen ebenfalls stereotype Bilder über Frauen aus dem globalen Norden, etwa als Sexualobjekte, vor. (Breidenbach/Zukrigl 2002: 23)

Sokoloff und Dupont halten ein besseres Verständnis von Kultur zwar für wesentlich, um Gewalt im sozialen Nahraum zu bekämpfen, stellen aber gleichzeitig fest:

*„[we] cannot rest on simplistic notions of culture. Rather, we must address how different communities` cultural experiences of violence are mediated through*

*structural forms of oppression, such as racism, colonialism, economic exploitation, heterosexism, and the like.*” (Solokoff/Dupont 2005: 45)

Die besonders starke Betonung von kultureller Differenz birgt also die Gefahr, andere wichtige Differenzierungssysteme, die sich strukturell manifestieren, zu verdecken. Solche sind zum Beispiel, wie bereits erwähnt, Geschlecht, Klasse, Ethnie oder sexuelle Orientierung. Dominante Diskurse können also bestehende Ungerechtigkeiten verschleiern. Young hält in diesem Zusammenhang fest:

*„Public debates seem to displace the structural problems onto issues of culture; the debates tend to ignore issues of poverty, unemployment, poor education, and segregation among Muslims, at the same time that they magnify issues related to religion and culture.”* (Young 2007: 83)

Was Young hier im Speziellen für MuslimInnen anspricht, kann für das vorliegende Thema als genereller Kritikpunkt betrachtet werden. Die Diskussion der Geschlechterungleichheit in „anderen“ Kulturen dient für Young ein Stück weit auch der Normierung „unserer“ (Geschlechter-)Vorstellungen. Andere, davon abweichende Normen werden als anormal oder nicht gleichwertig definiert. Geschlecht wird so zur Trennlinie zwischen „ihnen“ und „uns“, die auch eine klare Hierarchie beinhaltet. Die strukturellen Ungleichheiten, wie zum Beispiel sozioökonomische Ungleichheit, ungerechte Verteilung von Bildung und Arbeit werden dabei gleichzeitig vernachlässigt. (ebd.: 88) Dass diese strukturellen Ungleichheiten aber eben auch den Rahmen für mögliches Gewalthandeln bilden, wird dabei verkannt. Der Fokus auf eine kulturelle Begründung von Gewalt bewirkt auch, dass die Rolle der Mehrheitsgesellschaft und die soziopolitischen Hintergründe bei dem Auftreten und/oder Beibehalten von Gewalt aus dem Blick geraten.

Viele Probleme zwischen Kulturen werden vorschnell als Wertekonflikte definiert. Diese können aber oftmals nur in ihrem jeweiligen Kontext verstanden werden und begründen sich aus diesem. Phillips hält es daher in zahlreichen Situationen für sinnvoller verstärkt den Kontext zu berücksichtigen, anstatt Konflikte kulturell zu begründen. (Phillips 2010a: 49)

Um die verschiedenen Kontexte, die je nach Situation relevant sein können, und das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit sichtbar zu machen, ist der bereits erläuterte intersektionelle Gewaltbegriff von großer Bedeutung.

Insgesamt kann eine verfehlte Ursachensuche, Stigmatisierung, Othering oder Kulturalisierung dazu führen, dass auch Feindbilder konstruiert oder bereits dagewesene verstärkt werden. (Inhetveen 2005: 44f)

#### **4.5. Kategorien**

Aus der theoretischen Auseinandersetzung mit Kultur und der Kritik an Kulturalisierung können Analysekategorien abgeleitet werden, anhand derer anschließend die Dokumente als Fallbeispiel untersucht werden. Kulturalisierung ist prinzipiell daran zu erkennen, dass vermeintlich „kulturelle“ Faktoren eines Problems, hier Zwangsverheiratung, stark betont werden, während hingegen soziale, ökonomische oder strukturelle Einflüsse keine große Beachtung finden. Darüber hinaus können weitere Kategorien, welche Eigenschaften von Kulturalisierung darstellen, ausgemacht werden:

- **Essentialisierung von Kultur:** Gemeint sind damit essentialistische Vorstellungen von Kultur, also die Annahme einer verdinglichten Kultur als etwas „was man besitzt“. Die so verstandene, statische Kultur kann anhand von konkreten Attributen festgemacht werden, die eine gemeinsame Essenz darstellen. (z.B. Sprache, Nation, Wertvorstellungen oder Religion). Handeln, Denken und die Identität der Menschen werden, so die Annahme, stark von der Kultur beeinflusst; alle Angehörigen derselben Kultur agieren demnach sehr ähnlich. Das Gegenteil wäre die Vorstellung einer veränderbaren, prozesshaften Vorstellung von Kultur. (Baumann 1999: 83ff) Zur näheren Auseinandersetzung mit einem essentialistischen Kulturverständnis siehe Kapitel 4.1.
- **Homogenisierung von Kultur:** Wird den Mitgliedern einer Gruppe eine gemeinsame, für alle gleiche Vorstellung ihrer Kultur unterstellt, kann von Homogenisierung gesprochen werden. Wert und Bedeutung von Kultur sind dabei für alle Mitglieder identisch oder sehr ähnlich, unabhängig etwa von Schichtzugehörigkeit, Wohnort oder Generation. Interne Unstimmigkeiten und Widersprüche über Praxen oder Werte einer Kultur sind in dieser Vorstellung also nicht inkludiert. Eine Kultur stellt damit eine Einheit von übereinstimmenden Interessen und sozialen Normen dar und nicht eine Kategorie, die zwischen Menschen, Gruppen oder Generationen unterschiedlich verstanden und eingeschätzt werden kann. Aus wissenschaftlicher Perspektive wird

eine homogene Konstruktion von Kultur in weiten Teilen abgelehnt. (Holzleithner/Strasser 2010: 41)

- **Othering und Dichotomisierung:** Die Fokussierung von Gewaltformen in „anderen“ Kulturen kann zu Othering führen – die „eigene“ Gemeinschaft wird dabei in (negativer) Abgrenzung zu den „anderen“ definiert. Die Unterschiede werden als grundlegend empfunden und die „anderen“ stehen in der vermeintlichen Hierarchie weiter unten. Die Differenzen im Sinne einer „Andersartigkeit“ der abzuwertenden Gruppe werden dabei in den Vordergrund gerückt und Gemeinsamkeiten ausgeblendet. (Shachar 2007: 124) Othering enthält meist auch die zwei erstgenannten Aspekte, Essentialisierung und Homogenisierung, welche das „Anders machen“ erleichtern. Ein Aspekt von Othering sind auch die binären Gegenüberstellungen von Tradition und Moderne, „aufgeklärter Norden“ und „rückständiger Süden“, Kultur und Natur, rational und irrational u.v.m. Kultur wird dabei oft den Minderheiten zugerechnet, die „aufgeklärte“ Mehrheit erscheint in der Gegenüberstellung beinahe akulturell. (Phillips 2010a: 62)

Die genannten Merkmale sind kennzeichnend für kulturalistische bzw. ethnisierende Argumentationen. Es können noch weitere Aspekte hervorgehoben werden; für die Textanalyse beschränke ich mich aber auf die drei genannten Kategorien.

### ***5. Zwangsverheiratung = Gewalt***

Es wird nun in einem weiteren Schritt anhand der theoretischen Auseinandersetzung mit Ansätzen zu Gewalt und Kultur zusammenfassend dargestellt, inwiefern Zwangsverheiratung konkret als Form von Gewalt und nicht als Teil einer Kultur einzustufen ist. Die unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt, welche im theoretischen Teil angesprochen wurden, werden somit auf Zwangsverheiratung angewendet und diese als Form von Gewalt rekonstruiert.

Es handelt sich bei Zwangsverheiratung um eine Form von Gewalt, welche meistens im sozialen Nahraum, konkret innerhalb der Familie, stattfindet. Ausgangspunkt war der Gewaltbegriff Galtungs, für welchen Gewalt dort beginnt, wo Menschen durch äußere Einflüsse ihre „*somatische und geistige Verwirklichung*“ (Galtung 1975: 9) nicht ihren potentiellen Möglichkeiten gemäß ausleben können.

Wenn demnach Gewalt die Ursache für nicht verwirklichtes (geistiges oder körperliches) Potential ist, kann Zwangsverheiratung ganz klar als Form von Gewalt definiert werden. Die unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt (physische/psychische, direkte/indirekte, intendierte/nicht intendierte und manifeste/latente Gewalt) lassen sich, je nach persönlicher Situation, bei Zwangsverheiratung wiederfinden.

Generell kann aber festgehalten werden, dass die Entscheidungsfreiheit der Individuen dabei eindeutig missachtet und die persönliche Integrität verletzt wird. Individuelle Gewalttaten auf physischer wie auf psychischer Ebene können dabei in unterschiedlichen Ausformungen zu Tage treten und kommen in Zusammenhang mit Zwangsverheiratung immer wieder vor.

*„Diese Übergriffe werden einerseits gezielt eingesetzt, um das Opfer einzuschüchtern und so an einem „Ausstieg“ aus der Zwangsehe zu hindern. Andererseits treten sie als Begleiterscheinungen des erzwungenen Zusammenlebens auf, die durch die patriarchalischen Strukturen toleriert beziehungsweise begünstigt werden.“ (Beclin 2010: 145)*

Die Folgen von Zwangsverheiratung können etwa nicht gewollte sexuelle Handlungen, Vergewaltigung, Körperverletzung, Einschränkung der Mobilität oder eine nicht gewollte Schwangerschaft; generell also Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Integrität sein.

Gewalt kann sich, wie im theoretischen Abschnitt erwähnt, auch in institutionalisierter und damit teilweise staatlich abgesicherter Form manifestieren und erscheint dann als eine Form von struktureller Gewalt, die sich in vorhandenen Strukturen, sozialen Bedingungen oder ungleichen Geschlechterverhältnissen äußern kann. Beispielsweise können dies die sozialen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen sein, denen MigrantInnen in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind. Die verstärkte Betroffenheit von MigrantInnen und Frauen im Speziellen von Armut, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Herkunft, ungleicher Verteilung von unbezahlter Arbeit oder ein ethnisch segregierter Arbeitsmarkt sind nur einige Beispiele, die unter strukturelle Gewalt subsumiert werden können. Diese Verhältnisse machen Menschen verletzlich gegenüber jenen, die diesen Strukturen nicht permanent ausgesetzt sind. Strukturelle Gewaltverhältnisse sind damit auch ein Hintergrund, auf welchem individuelle Gewalt leichter stattfinden kann.

Ein weiterer Aspekt ist die diskursive Gewalt, die direkte oder strukturelle Gewalt zumindest als nicht unrechtmäßig oder „normal“ darstellt und damit legitimiert. Diskursive Gewalt wird so internalisiert und auf institutioneller Ebene verankert. (Galtung 1998: 342) Gewalt wird damit, wenn sie als Normalität gewertet und akzeptiert wird, weniger leicht wahrnehmbar.

So kann auch die Konstruktion des „Eigenen“ und die des „Fremden“ als diskursive Gewalt gelten, die sich ausgehend von symbolischen Hierarchien auch in realen (z.B.: sozialen, ökonomischen, rechtlichen) Ausschlüssen manifestieren kann. Die Abhandlungen über die gewaltvollen Phänomene der „anderen“ können in diesem Sinne nach Galtung als diskursive Gewalt eingestuft werden. (ebd.: 342ff)

*„Die Rede über traditionelle Gewalt läuft Gefahr, eine kulturelle Gewaltpermanente zu werden, die Frauen aus Einwanderungsgruppen stimmlos und handlungsunfähig, dadurch aber verletzlich macht.“* (Sauer 2009: 59)

Des Weiteren fallen auch Vorstellungen von passiven, handlungsunfähigen Frauen sowie patriarchale Bilder von klar getrennten „weiblichen“ und „männlichen“ Handlungsbereichen unter das Konzept von Bourdieus symbolischer Gewalt. (Bourdieu 2005: 17f) Diese können in Form von klar definierten Hierarchien und (nicht vorhandenen) Handlungsperspektiven reale Auswirkungen haben. Zwangsverheiratung, welche durch Konzepte von „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ sowie patriarchale Familienhierarchien gestützt wird, basiert demnach ebenfalls auf Bildern, die ein Beispiel für symbolische Gewalt sind. Diese Vorstellungen sind allerdings kein Merkmal spezifischer Gesellschaften, sondern global verbreitete Realität.

Aus feministischer Perspektive ist geschlechtsspezifische Gewalt fest mit patriarchalen Strukturen verbunden. Die historisch verankerten ungleichen Machtverhältnisse in ökonomischer und sozialer Hinsicht, welche zwischen den Geschlechtern vorherrschen, spielen dabei immer eine starke Rolle.

In der Definition geschlechtsspezifischer Gewalt von Hagemann-White ist erstens die Geschlechtlichkeit von Opfer und Täter ein wichtiger Aspekt. Zweitens betont sie, dass dabei meist die strukturell stärkere Person ihr Machtverhältnis ausnützt und die strukturell schwächere Person (seelisch oder körperlich) verletzt. (Hagemann-White 1992: 23)

Ein geschlechtersensibler Gewaltbegriff macht damit möglich, dass eine ungewollte Ehe eine Form von Gewalt darstellt. Physische und/oder psychische Verletzungen können die Folgen

sein. Zwangsverheiratung kann demnach eindeutig als Gewalt klassifiziert werden. Die Auswirkungen einer nicht gewollten Ehe können vielfältig sein und beinhalten unter Umständen, wie gesagt, physische und psychische gesundheitliche Schädigungen, sexuelle Gewalt, fehlendes Selbstvertrauen, abgebrochene Ausbildungskarrieren, ökonomische Abhängigkeiten oder den Verlust der körperlichen Integrität. (Latcheva et al. 2007: 66ff)

Als unumstritten kann nach Theorie und Praxis gelten, dass sich Gewalt im sozialen Nahraum zum Großteil gegen Frauen richtet. So belegt etwa die „Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ in ihrer Statistik aus dem Jahr 2009, dass das Geschlecht der Opfer zu 90 Prozent weiblich, das Geschlecht der Gefährder hingegen zu 92 Prozent männlich ist. (Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2009: 5,8)

Das historisch-gesellschaftlich bedingte Geschlechterverhältnis gilt also als eine der Ursachen für Gewalt zwischen Männern und Frauen, genauer gesagt von Männern an Frauen. Traditionalistische Rollenbilder und vereinfachte Bilder wie jene des „starken Mannes“ und der „schwachen Frau“ stützen und reproduzieren dieses Verhältnis immerfort aufs Neue. Patriarchal ausgelegte Werte, Sitten oder Bräuche helfen also im Sinne diskursiver Gewalt dieses Machtverhältnis und in Folge ein Gewaltverhältnis aufrecht zu erhalten. Dazu kann man die lange Zeit als „normal“ empfundene Rollenaufteilung zwischen Männern und Frauen genauso zählen, wie Burschenschaften oder Militär. Vermittelt wird dabei stets ein bestimmtes Bild von Weiblichkeit und Männlichkeit.

*„Eine Kultur, welche den wahren Mann zum Kämpfer, Sieger und Beglückter willenlos hingerissener Frauen stilisiert, stellt zugleich – und gerade dadurch – den häßlichen Alltag von Mißhandlung, Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung von Kindern [her]“ (Hagemann-White 1992: 9)*

Neben der Unmöglichkeit Gewalt gegen Frauen kulturell festzumachen, ist dies auch ein Phänomen, welches quer durch alle Gesellschaftsschichten vorkommt. Das Vorurteil, dass Gewalt nur ein Problem von sozioökonomisch schlechter gestellten Menschen sei, wurde bald widerlegt. Die Art und Weise, mit welcher Gewalt ausgeübt wird, ist hingegen zum Teil verschieden. Davon ausgenommen ist sexuelle Gewalt, welche schichtübergreifend verübt wird. (Hagemann-White 2002: 139f) Unter WissenschaftlerInnen weit verbreitet ist auch die Ansicht, dass Gewalt zwar in allen sozialen Klassen vorkommt, aber in verschiedener Hinsicht benachteiligte Gruppen gefährdeter sind. In diesem Sinne muss auch die

Beurteilung, dass alle Frauen gleichermaßen von Gewalt betroffen sind, kritisch gesehen werden. (Dobash/Dobash 2002: 926; Sokoloff/Dupont 2005: 44)

Wie die Auseinandersetzung zum feministischen Gewaltbegriff verdeutlicht hat, spielt die Kategorie Geschlecht bei der Analyse von Zwangsverheiratung eine zentrale Rolle. Zwangsverheiratung wird erst durch ungleiche Geschlechterverhältnisse und den damit verbundenen asymmetrischen Machtbeziehungen ermöglicht. Gleichzeitig werden dadurch neue Ungleichheiten festgeschrieben: Zwangsverheiratung produziert und reproduziert auch Geschlechterungleichheiten. Diese sind oftmals mit weiteren sozialen Kategorien (z.B.: Herkunft, sozioökonomische Verhältnisse) verknüpft, die ihrerseits wiederum Ungleichheiten in der Gesellschaft bedeuten können. (Riaño/Dahinden 2010: 26)

Gerade bei dem Thema der Zwangsverheiratung, bei welchem sich unterschiedliche Ebenen von Diskriminierung überkreuzen können, ist auch eine intersektionelle Perspektive auf Gewalt notwendig. Einerseits versucht diese die eben genannten gewaltvollen Diskurse und die Strukturen miteinander in Verbindung zu setzen. Andererseits sollen damit die ungleichen Strukturen und Machtverhältnisse zwischen Minderheit und Mehrheit sowie unterschiedliche Diskriminierungsebenen sichtbar gemacht werden. Die oft unscheinbaren, verschiedenen Ebenen von Diskriminierung sollen dabei wahrnehmbarer werden. Restriktive Einwanderungs- und Aufenthaltsbestimmungen, ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit und Aufstiegschancen, Ausgrenzung und Rassismus können in Zusammenhang mit Gewalt stehen, sich gegenseitig verstärken oder bedingen. Dies versucht ein intersektioneller Gewaltbegriff zu verdeutlichen. (Latcheva et al. 2007: 64)

Bei der Beschäftigung mit Zwangsverheiratung reicht es daher nicht aus, sich mit der Gewalt zwischen den Geschlechtern zu beschäftigen. Es müssen die verschiedenen miteinander verschränkten Gewaltverhältnisse berücksichtigt werden. Das beinhaltet neben geschlechtsspezifischer Gewalt genauso jene aufgrund von Herkunft, sozioökonomischem Status, sexueller Orientierung, religiöser Weltanschauung oder aufgrund einer Behinderung. So kann Armut in bestimmten Kontexten dazu führen, dass Frauen zum Heiraten gezwungen werden. Die eigenen Wünsche und Bedürfnisse der Frauen spielen dabei keine Rolle mehr. Wieder spielen hierbei Unterdrückung aufgrund von Geschlecht und Klasse zusammen. Zwangsverheiratung kann aber auch beispielsweise vom nahen sozialen Umfeld als eine Art „Disziplinierung“ von Sexualität angesehen werden, wenn gegen die traditionalistisch

vorherrschenden Normen verstoßen wird. Sei es, weil jemand zu viele oder nicht die erwarteten PartnerInnen hat oder lesbisch, schwul oder bisexuell ist und sich nicht den heteronormativen Vorstellungen unterordnet. (Chantler et al. 2009: 603)

Zwangsverheiratung kann also vor den theoretischen Hintergründen sowohl hinsichtlich direkter, struktureller, diskursiver und geschlechtsspezifischer Gewalt ganz klar als solche zugeordnet werden. Ein intersektioneller Ansatz zeigt zudem weitere Faktoren, die für Gewalt in Bezug auf Zwangsverheiratung wesentlich sein können, auf.

Dieser Verortung von Zwangsverheiratung als Form von Gewalt steht die Einschätzung entgegen, dass Kultur als Erklärungsmuster für gewaltvolle Praxen dienen kann. In der Öffentlichkeit ist dies aber manchmal der Fall, wobei meist unklar bleibt, was dabei unter Kultur verstanden wird.

Eine Verhaltensweise oder eine gewaltvolle Praxis kann, wie verdeutlicht, nicht einer ganzen Kultur zugeschrieben werden, da es nicht eine Essenz von Kultur gibt, die für alle Menschen einer nationalen oder ethnischen Gruppe gelten würde. Kulturen sind darüber hinaus stetig Veränderungen ausgesetzt und werden von ihren Mitgliedern immer wieder neu verhandelt und verändert. (Baumann 1999) Die vorhandene Heterogenität innerhalb von Kulturen muss berücksichtigt werden. Anderer Aspekte (etwa soziale, ökonomische, geschlechtsspezifische Verhältnisse) können für die Analyse von Zwangsverheiratung daher nicht ausgeklammert werden. Es ist somit nicht die „Kultur der anderen“, die Zwangsverheiratung hervorbringt oder gutheißt.

Für die GegnerInnen eines „kulturellen Essentialismus“ sind nicht die Anerkennung kultureller Differenz und die Zuerkennung kultureller Rechte das Problem im Kampf gegen Gewalt und für eine Veränderung der Geschlechterverhältnisse. Vielmehr ist dies die Sichtweise, dass Kulturen erhalten und nicht verändert oder vermischt werden sollen. Dies lässt Kultur als fixe Einheit erscheinen anstatt positive Veränderungen, Vielstimmigkeit und Durchlässigkeit zu fördern. (Strasser 2009: 67ff)

Die Suche nach den Ursachen für Gewalt vornehmlich in kulturellen Faktoren essentialisiert dieselben. Durch eine Fokussierung auf die Unterschiede zwischen den Kulturen, scheint die Verantwortung für Probleme dann vor allem bei den „anderen“ zu liegen. Weitere Faktoren, die zur (Re-)Produktion von Gewalt beitragen, werden weniger beachtet. (Strasser/Markom

2010: 73)

Natürlich dürfen Gewalthandlungen nicht mit dem Argument der Kultur „entschuldigt“ werden, gleichzeitig gibt es Praktiken, die kulturell legitimiert oder gewollt sind. Aber auch hier gilt es nicht zu verallgemeinern: Manche Praktiken, wie Zwangsheirat etwa, sind auch innerhalb der Gruppen, in denen sie vorkommen, äußerst umstritten. (Strasser 2006: 25)

In diesem Sinn kategorisieren auch die Vereinten Nationen Zwangsverheiratung als *eine* Form traditionalistischer und patriarchaler Interpretation von Kultur und nicht als Teil einer Kultur per se. Diese Auslegung der Traditionen kann natürlich umstritten und veränderbar sein. (United Nations 2006: 37ff)

*„Die Darstellung der Zwangsverheiratung als Gebot und Praktik im Islam oder in einer „rückständigen“ Kultur/Tradition, führt zur Diffamierung einer großen Gruppe von MigrantInnen und erst recht zur Ausgrenzung dieser Familien, statt ihre Integration zu unterstützen.“* (Ongan 2009: 161)

So hebt auch Phillips hervor, dass Zwangsverheiratung kein Thema einer kulturellen Unverträglichkeit ist. Alle großen Religionen, sei es Christentum, Judentum, Islam, Sikhreligion oder Hinduismus, sind sich einig, dass die freiwillige Zustimmung Grundvoraussetzung für eine gültige Heirat ist. Und kein/e VertreterIn einer in Europa lebenden Minderheit sieht Zwangsverheiratung als Teil ihres kulturellen Erbes. Für Phillips ist es irreführend und falsch, Zwangsverheiratung als tiefsitzenden Wertekonflikt zwischen Kulturen oder Religionen zu konstruieren, nicht zuletzt daher, weil sie dort vorkommt, wo meist verschiedene Ausgangssituationen aufeinandertreffen. (Phillips 2007: 66)

Kulturalisierungen wirken dort am stärksten, *„[wo] Religion, Kultur und eine rassifizierte Zugehörigkeit in eins gesetzt und von ihren jeweiligen politischen, ökonomischen, sozialen, historischen und anderen Kontexten isoliert werden“* (Brunner 2011: 328)

Wenn es um Gewalt im Geschlechterverhältnis unter MigrantInnen geht, wird die Ursache dafür oft in kulturellen Praxen, der Tradition oder der Religion gesucht. In der Mehrheitsgesellschaft wäre dies ein eher unübliches Argument, hier werden eher die ungleichen Machtverhältnisse in den Blick genommen. (Sauer 2009: 53)

Der Anspruch sollte also sein, gewaltvolle Praktiken wie Zwangsheirat zu bekämpfen und gleichzeitig verhindern, Gewalt einer bestimmten Gruppe, Gesellschaftsschicht oder Kultur

zuzuordnen. Der Gewaltbegriff sollte in dem Diskurs um so genannte „traditionsbedingte Gewalt“ unbedingt von jenem der Kultur entkoppelt werden, wenn man nicht Vorurteile gegen einzelne Gruppen reproduzieren will. Dabei sind sich zwar viele (wenn auch nicht alle) in der Gewaltforschung Arbeitenden einig, trotzdem kommt es in der Öffentlichkeit immer wieder zur Kulturalisierung von Gewalt.

In Verbindung mit der Kritik an einem essentialistischen Kulturbegriff und der Kulturalisierung von Gewalt bedeutet dies für das Thema der Arbeit, Zwangsverheiratung nicht als „kulturelle“ oder „traditionelle“ Praxis zu definieren, sondern als eine spezifische Form von Gewalt. Ansonsten würde Zwangsverheiratung als Eigenschaft einer bestimmten Kultur erscheinen, die prinzipiell von dieser nicht infrage gestellt wird. (Phillips 2010a: 5)

## ***6. Fallbeispiel – Thematisierung von Zwangsverheiratung***

Nach der ausführlichen theoretischen Reflexion, welche den Schwerpunkt der Arbeit bildet, soll die Kulturalisierung von Gewalt am Beispiel der öffentlichen Thematisierung von Zwangsverheiratung in Österreich seit dem Jahr 2005 in diesem Abschnitt veranschaulicht werden. Dazu müssen allerdings vorab die methodische Vorgehensweise und das ausgewählte Material erläutert werden.

### ***6.1. Methode und Material***

Das Ziel der Arbeit ist es, wie erwähnt, Zwangsverheiratung in einen Diskurs über (geschlechtsspezifische) Gewalt einzuordnen und die Kulturalisierung von Gewalt innerhalb „anderer“ Kulturen zurückzuweisen.

Die Hauptfragestellung der Analyse entspricht der Forschungsfrage und soll damit herausarbeiten, mit welchen Argumentationsmustern Kulturalisierung von Gewalt in den veröffentlichten Beiträgen funktioniert und welche Vorstellungen über „andere“ damit verbunden sind. Da es sich in erster Linie um eine theoretisch geleitete Arbeit handelt, welche die Rekontextualisierung von Zwangsverheiratung zum Ziel hat, soll die Analyse des Materials als Beispiel zur Veranschaulichung von Kulturalisierung dienen. Es wird dabei nicht die gesamte Debatte um Zwangsverheiratung analysiert, sondern versucht anhand ausgesuchter Dokumente die Kulturalisierung von Gewalt exemplarisch zu illustrieren.

Die Analyse der Texte erfolgt aufgrund der zuvor dargestellten theoretischen Grundlagen: Es wurden Kategorien, welche sich aus der Auseinandersetzung zur Kulturalisierung von Gewalt ableiten lassen, gebildet (siehe Kapitel 4.5.). Anhand dieser Kategorien sollen die Dokumente untersucht und der Frage nachgegangen werden, ob Kulturalisierung von Gewalt darin enthalten ist und wenn ja, mit welchen Argumentationsmustern dies erfolgt. Die Methode ist somit eine Textanalyse, welche mittels abgeleiteter Kategorien aus der Theorie erfolgt, um herauszuarbeiten, ob Kulturalisierung gewaltvoller Phänomene vorzufinden ist.

Als Materialien für die exemplarische Untersuchung werden die Broschüren, welche im Rahmen der Beschäftigung mit Zwangsverheiratung seit dem Jahr 2005 in Österreich erschienen sind, herangezogen. Dies sind die veröffentlichten Dokumente der „Initiative gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen“, welche 2005 vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen initiiert und von mehreren österreichischen Bundesministerinnen unterstützt wurde. (Bundesministerium 2006a) Im Jahr 2009 erschien nochmals eine vom Frauenministerium herausgegebene Broschüre unter dem Titel „Tradition und Gewalt an Frauen“, welche ebenfalls als Untersuchungsgegenstand dienen wird. (Bundeskanzleramt 2009) Analysiert werden also die veröffentlichten Dokumente, die von den entsprechenden Ministerien rund um das Thema Zwangsverheiratung seit dem Jahr 2005 herausgegeben wurden.

## ***6.2. Diskursive Grenzziehung – Kulturalisierung von Gewalt***

Es soll nun vor dem Hintergrund der theoretischen Überlegungen zu Gewalt, Kultur und Kulturalisierung der Frage nachgegangen werden, mit welchen Argumentationsmustern die Kulturalisierung von Gewalt in Österreich am Beispiel der Thematisierung von Zwangsverheiratung funktioniert. Es wird gezielt danach gesucht, ob und wie Zwangsverheiratung in den ausgewählten Dokumenten (zumindest teilweise) kulturalisiert wird und welche Vorstellungen über „andere“ damit verknüpft sind.

Dafür werden die genannten Broschüren und Unterlagen der „Initiative gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen“ der österreichischen Bundesministerinnen aus dem Jahr 2006 und die Nachfolgebroschüre „Tradition und Gewalt an Frauen“ aus dem Jahr 2009 herangezogen.

Die ehemalige Ministerin für Gesundheit und Frauen, Rauch-Kallat, griff das Thema

Zwangsverheiratung im Jahr 2004 auf, nachdem ihren Aussagen zufolge der Fall einer jungen Frau an sie herangetragen wurde, welche von Zwangsverheiratung betroffen war. (Bundesministerium 2006b: 90) Im Zuge der Initiative gegen „traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen“ wurden öffentliche Diskussionen und ExpertInnengespräche angeregt und eine Maßnahmenbroschüre erstellt. (Bundesministerium 2006a) Darüber hinaus wurde ein Netzwerk, das „Network against harmful traditions“ gegründet, welches allerdings online nicht mehr abgerufen werden kann, also inaktiv ist.<sup>15</sup>

Die Broschüre „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich“ beinhaltet hauptsächlich eine Sammlung von Beratungseinrichtungen und Informationen über von der Politik geforderte Schritte zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung. Die ebenfalls vorhandenen Stellungnahmen der Bundesministerinnen enthalten allerdings zum Teil fragwürdige Zuschreibungen, welche im Folgenden beispielhaft herausgegriffen und diskutiert werden.

Die Studie der Stadt Wien zu Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen warnt vor einer kulturalisierenden, diskriminierenden Vorgehensweise und versucht die Fokussierung auf die Gewalt „der anderen“ zu problematisieren. (Latcheva et al. 2007: 9) Die gemeinsame Broschüre der Bundesministerinnen stellt demzufolge das Gegenteil dieser Ratschläge dar. (Bundesministerium 2006a)

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten Zwangsverheiratung zu begegnen, wie etwa sogenannte Exit-Strategien oder der Fokus auf vermittelnden Dialog. Eine andere ist die der Regulation, also gesetzliche Normen und Regulierungen, welche in Zusammenhang mit der Thematisierung von Zwangsverheiratung stehen. (Phillips/Dustin 2004: 545f) Diese können, wie abschließend ausgeführt wird, als Beispiel für eine Form von Kulturalisierung bzw. Ethnisierung des Problems fungieren und möglicherweise wiederum selbst gewaltvolle Strukturen erzeugen.

Die Schwerpunkte bei der folgenden Textanalyse werden auf den erwähnten Kategorien Essentialisierung sowie Homogenisierung von Kultur und Othering liegen, welche unter anderem Kulturalisierung charakterisieren.

Als erstes zur Broschüre „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in

---

<sup>15</sup> <http://www.naht.info/cms/naht/DE/einzel.html> [18.12.2011]

Österreich“: Diese versteht sich als Präsentation eines umfassenden Maßnahmenpaketes, welche die Situation von betroffenen Frauen in Österreich verbessern will. (Bundesministerium 2006a: 4) Neben den von sechs Ministerien (Bundesministerium für Äußeres, Bildung, Generationen, Gesundheit, Inneres und Justiz) vorgeschlagenen unterschiedlichen Maßnahmen beinhaltet die Broschüre hauptsächlich eine Auflistung verschiedener Beratungseinrichtungen, an die sich Frauen wenden können, die von sogenannter „traditionsbedingter Gewalt“ betroffen sind. Die kurzen Stellungnahmen der Ministerinnen beinhalten zum Teil zahlreiche Formulierungen, welche die Gewalt gegen Frauen kulturalisieren. Manche Beiträge, wie jene der ehemaligen Außenministerin Plassnik, sind differenzierter und versuchen Kulturalisierung von Gewalt zu unterlassen. Anhand der genannten Kategorien wird nun verdeutlicht, mit welchen Argumentationsmustern Kulturalisierung von Gewalt stattfindet.

„Traditionsbedingte Gewalt“, so die ehemalige Frauenministerin Rauch-Kallat in ihrem Eingangsstatement, „[ist] nicht zwangsläufig bestimmten Religionen zuzuordnen, wohl aber bestimmten Kulturen.“ (ebd.: 4) Diese Aussage beinhaltet Homogenisierung sowie Essentialisierung der angesprochenen Kulturen, die „traditionsbedingte Gewalt“ scheint in der gesamten Kultur vorherrschend und handlungsanweisend zu sein, ohne Unterscheidung nach anderen relevanten Aspekten.

In den von Gewalt betroffenen Gruppen herrsche „*Tabuisierung und kollektives Schweigen*“ (ebd.). Auch dabei wird von der ehemaligen Ministerin eine gemeinsame, homogene Handlungsweise unterstellt.

Sind Stereotype gegen eine Gruppe vorhanden oder steht diese unter Generalverdacht gewalttätig zu handeln, wird es auch wahrscheinlicher, dass diese tatsächlich gewaltvolle Praxen nicht öffentlich thematisieren. Der Tabuisierung kann durch unsensible Kampagnen, die zu Vorurteilen führen oder diese verstärken, Vorschub geleistet werden.

Zwangsheirat, so stellt die ehemalige Ministerin Haubner fest, sei „*in vielen traditionellen Gesellschaften [...] seit Jahrhunderten fest verankert.*“ (ebd.: 16) Ebendiese und andere Formen von Gewalt werden weiter als „Bräuche“ und „Sitten anderer Länder“ definiert. (ebd.) Damit wird ebenfalls ein essentialistisches und homogenes Verständnis von Kultur vermittelt, welches für alle Menschen der betreffenden Kultur Geltung zu haben scheint und ihr Handeln beeinflusst. Die Beschreibung von Zwangsverheiratung als „Sitte“ und „Brauch“

suggeriert, dass die Menschen dieser vermeintlich feststehenden Norm nur schwer entkommen können. „Sitten“ und „Bräuche“ werden gemeinhin außerdem als Teil der Kultur verstanden und tragen damit als Begründung zu Kulturalisierung von Gewalt bei.

*„Es ist diese essentialistische Auffassung von kulturellen Praktiken und Traditionen als wesentliche Bausteine von Kultur, die das Verhältnis zwischen Minderheiten und Mehrheiten prägt. Wird minorisierten Gruppen in dieser Weise Kultur zugeschrieben, werden den TrägerInnen dieser Kultur Gemeinsamkeiten, wie zum Beispiel das Legitimieren von Gewalt und fehlende Autonomie, unterstellt.“ (Holzleithner/Strasser 2010: 40)*

Die „traditionsbedingte“ Gewalt umfasst laut Broschüre Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Verbrechen im Namen der Ehre. (Bundesministerium 2006a: 4) Eine „traditionsbedingte Gewalt“ scheint nur bei den „anderen“ vorhanden zu sein, womit implizit ausgeschlossen wird, dass die vorhandene geschlechtsspezifische Gewalt zwischen autochthonen ÖsterreicherInnen „traditionsbedingt“ sein könnte. Tradition besitzen in diesem Verständnis nur die „anderen“.

Vor allem Frauen afrikanischer und asiatischer Herkunft seien Opfer dieser Gewaltformen. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass diese (Gewaltformen) in den europäischen Staaten und in demokratischen Gesellschaften keinen Platz haben. (ebd.: 4, 14) Dabei wird eine Dichotomisierung unterstützt, welche die „anderen“ kollektiv als undemokratisch und gewaltlegitimierend darstellt, die „eigene“ Gesellschaft demgegenüber als gewaltloser erscheinen lässt. Wer dabei die „anderen“ sind, bleibt bei der Lektüre unklar. Einmal sind es Menschen aus Afrika und Asien (ebd.: 4, 18), an anderer Stelle ist es das Kollektiv der „Migrantinnen“ (ebd.: 16) und schließlich wieder Angehörige islamisch geprägter Staaten (ebd.: 20).

Oftmals wird betont, dass Zwangsheirat *„in unserer Gesellschaft keinen Platz“* (ebd.: 16) hat und es sich dabei um *„Sitten anderer Länder“* (ebd.) handelt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Form der Gewalt außerhalb des globalen Nordens ihren Platz hat und „dort“ (auch wenn unklar bleibt, wo genau) unwidersprochen zur Kenntnis genommen wird und „unsere“ großteils Gesellschaft gewaltfrei ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass „*Zwangsverheiratung und andere rituelle und kulturelle Gewalttaten*“ (ebd.: 18) in „*anderen Kulturen*“ (ebd.) weit verbreitet sind. Der ehemaligen Innenministerin Prokop schien es besonders wichtig, auf die „*rituell und kulturell bedingten Menschenrechtsverletzungen anderer Kulturen*“ (ebd.) hinzuweisen, da dies in ihrer Stellungnahme besonders oft betont wird. Die Ursache für Gewalt wird damit ganz deutlich in der Kultur, genauer in der Kultur der „anderen“, verortet. Den „*rituellen Gewalthandlungen anderer Kulturen*“ (ebd.: 18) wird in dichotomer Weise gegenübergestellt, dass diese im österreichischen Rechtssystem geahndet werden können.

Im untersuchten Material wird teilweise eine generelle „Andersheit“ mittels der Kulturalisierung von Gewalt konstruiert. Diese ist auch nicht immer eindeutig fassbar, unter anderem auch, da es darin keine Definition von „Kultur“ gibt.

Es wird damit ein kollektives „Anderes“ geschaffen, welches Gewalt, so die implizite Unterstellung, toleriert. Fest verankerte gewaltvolle Rituale und Sitten, sowie Tradition werden „anderen“ Kulturen zugeordnet. Demgegenüber wird ein homogenes „Wir“ imaginiert, bei welchem Gewaltfreiheit, Gleichberechtigung und Modernität im Vordergrund zu stehen scheint. Gewalt und „traditionsbedingte Gewalt“ scheint nur bei den „anderen“ Kulturen zu existieren.

Die 2009 erschienene Broschüre des Frauenministeriums „Tradition und Gewalt an Frauen“ ist einerseits bereits differenzierter, als die drei Jahre zuvor erschienene. Darin wird etwa im Gegensatz zur Broschüre von 2006 in der Einleitung darauf hingewiesen, dass Zwangsverheiratung und andere Formen von Gewalt nicht bestimmten Kulturen oder Religionen zugeschrieben werden können und mangelndes Wissen um die Hintergründe dieser Gewaltformen auch zu Vorurteilen führen kann. (Bundeskanzleramt 2009: 4) Gleichzeitig sind in der Broschüre aber auch problematische Zuschreibungen und Formulierungen enthalten. So wird beispielsweise der „traditionsbedingten Gewalt“, welche auch Zwangsverheiratung inkludiert, unterstellt, dass sie in den sie betreffenden Gesellschaften „*weitgehend sozial legitimiert*“ (ebd.: 5) ist. Diese homogene Darstellung von Gemeinschaft ist kritisch zu hinterfragen, da damit unterstellt wird, dass diese Form von Gewalt bei „anderen“ Kulturen breite Zustimmung erfährt. Die Quelle dieser Annahme (wie die der übrigen auch) wird nicht genannt.

In dem Abschnitt, welcher sich explizit mit Zwangsverheiratung beschäftigt, wird trotz einer gewissen Reflexion die unterschiedlichen Ursachen betreffend nicht darauf verzichtet auf „kulturelle Wertvorstellungen“ (ebd.: 8) hinzuweisen.

So wird weiter vermittelt, dass eine Verweigerung der Ehe von Frauen dazu führt, dass der gesellschaftliche „Ehrenkodex“ gebrochen wird. Ist das geschehen, „[so] ist es Aufgabe des Vaters, Ehemannes oder Bruders, die Ehre wieder herzustellen und damit das Ansehen einer Familie innerhalb einer Gemeinschaft zu bewahren.“ (ebd.: 10)

Der Wunsch nach eigener PartnerInnenwahl, nach Scheidung, eine Flucht vor häuslicher Gewalt oder eine außereheliche Beziehung können damit zur Gewalt und auch zum „Ehrenmord“ führen. Die Orte, an welchen diese „Verbrechen im Namen der Ehre“ (ebd.: 10) ihren Ursprung haben, sind laut Broschüre (mit Ausnahme von Italien) allesamt außereuropäische Länder des globalen Südens. (ebd.)

Die Zuschreibung von klar definierten Ursprungsorten der Ausübung dieser Gewaltformen, schreibt diese ausschließlich den „anderen“ zu und unterstützt damit den Prozess des Othering. Gleichzeitig wird mit dieser Eingrenzung auf Länder des globalen Südens festgehalten, dass es im globalen Norden keine derartigen Formen von Gewalt gibt. Gerade die vorgeblichen Normverletzungen führen aber global zu Gewalt gegen Frauen und können nicht an bestimmten Regionen oder Kulturen festgemacht werden. So ist etwa auch in Österreich die Zeit rund um die Trennung für Frauen eine besonders gefährliche und oftmals von vermehrter Gewalt geprägt. (Austria Presse Agentur 24.09.09) Eine Unterscheidung in „Verbrechen im Namen der Ehre“ versus „Verbrechen aus Leidenschaft“ macht für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt keinen Sinn, sondern trägt nur zur Abgrenzung unterschiedlicher Gruppen bei. Man könnte hingegen darauf hinweisen, dass es im Grunde dieselben Argumentationsmuster sind, welche die Ursachen für Gewalt unabhängig von ungleichen Machtverhältnissen in einer vermeintlichen Normverletzung der Frau verorten. Die Ursachen für „Verbrechen im Namen der Ehre“ werden letztlich in der Kultur und dem ihr zugeschriebenen Ehrkonzept verortet, „Verbrechen aus Leidenschaft“ hingegen erscheinen als individuelle Gewalttaten, die ihren Ursprung nicht in kulturellen Normen haben. Enthalten ist hierbei wieder eine dichotome Gegenüberstellung von Eigenschaften, die eine ganze Gemeinschaft zu prägen scheinen: modern versus vormodern, individuell versus kollektiv und autonom versus abhängig.

Ein weiterer Kritikpunkt ist daher, dass die Broschüre zum Teil suggeriert, dass die Verhaltensregeln und Werte offenbar für alle der betreffenden Gemeinschaften Geltung besitzen, womit eine essentialistische und homogene Vorstellung von Kultur verbunden ist. Die Broschüre ist dabei, wie gesagt, allerdings von Ambivalenz geprägt: Es finden sich an manchen Stellen einmal mehr, an anderen wiederum weniger bis nicht differenzierte Formulierungen.

Die Fokussierung auf Gewalt in „anderen“ Kulturen belässt die Rolle der Mehrheit an der Beibehaltung bzw. Förderung von Gewalt und Diskriminierung unhinterfragt. Die Bundesministerinnen inszenieren sich in den Maßnahmenbroschüren als Beschützerinnen von Frauenrechten, verlangen nach Veränderungen bei den „anderen“ und reflektieren dabei ihren eigenen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Gewaltsituation nicht. Das Machtverhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit, wie es etwa auch durch die Einwanderungspolitik ausgedrückt wird, gerät dabei aus dem Blick.

Auch wenn die international vorhandenen Studien zumindest ein teilweise differenziertes Bild zeichnen, ist die Politik offenbar verleitet auf binäre, vereinfachende Annahmen zurückzugreifen. (Schiller 2010: 67) So werden Täter und Opfer eindeutig ausgemacht, ohne die Rolle der Mehrheit zu reflektieren. Kulturelle Minderheiten wie Mehrheiten werden als abgegrenzte Einheiten imaginiert und die Ursache von Gewalt oftmals in der Kultur verortet.

*„Die bloße Frage nach der Schuld und den Motiven der scheinbar eindeutig identifizierten TäterInnen verhindert ein komplexes Verständnis gesellschaftlicher Realitäten, und eine darauf basierende Orientierung im Hinblick auf mögliche Empfehlungen und Vorschläge für Lösungen ist Ausdruck einer verkürzten Sichtweise.“ (ebd.: 59)*

Die Formulierungen sind also insofern problematisch, da Kultur darin monolithisch, homogen und unveränderbar erscheint. Kulturelle Zwänge auf der einen Seite scheinen einem autonomen, freiheitsliebenden Lebensstil auf der anderen Seite gegenüberzustehen.

Reduzierte Annahmen, die Zwangsverheiratung auf das Argument der Kultur verkürzen, können Stereotype gegen MigrantInnen unterstützen und verstärken. Eine dadurch potentiell verstärkte negative Stimmung gegen „andere“ kann sich dann auch in politischen Maßnahmen wie erschwerten Zuwanderungs- und Aufenthaltsbestimmungen manifestieren. Darüber

hinaus können weitere strukturelle Ursachen durch den verstärkten Fokus auf Kultur, ausgeblendet werden. Dass diese aber auch für das Verstehen von Gewalt wesentlich sind, hat bereits der intersektionelle Gewaltbegriff deutlich gemacht.

Gruppen, welche bereits kulturell, politisch oder ökonomisch marginalisiert werden, könnten durch den derartig inszenierten Kampf gegen Gewalt weiter stigmatisiert werden. (Strasser/Holzleithner 2010: 10) Die Zuschreibung von Gewalt an „andere“ Kulturen und damit deren Othering kann außerdem Fremdenfeindlichkeit verstärken bzw. diese in die politische Mitte rücken.

*„The main effect of what might otherwise be desirable initiatives may be to demonize minority groups rather than improve the condition of young people within them.“* (Phillips 2010a: 127)

Der Diskurs über Zwang und Gewalt bei den „anderen“, so urteilen Beobachterinnen, wird so oft widergegeben und mit Vermutungen vermischt, sodass die entsprechende Kultur schließlich beinahe bedrohlich wirkt. (Strasser/Markom 2010: 112)

Durch die Thematisierung von so genannten „traditionsbedingten Gewaltformen“ wurde einerseits Aufmerksamkeit auf die Menschenrechte der Betroffenen gelenkt. Gleichzeitig wurden aber durch die teilweise stereotypisierende und nicht differenzierte Thematisierung die bestehenden Vorurteile und Ängste vor den „Fremden“ bestärkt. So reiht sich auch der Ruf nach „Kulturdelikten“, welche von der Innenministerin Fekete 2007 laut geworden ist, in das Bild solch stereotyper Annahmen ein. Damit sollte suggeriert werden, dass Taten, die nach österreichischem Recht illegal sind, für Menschen aus dem Ausland per se Bestandteil ihrer Kultur seien. (Fekete 2008: 5) Die prinzipiell positive Aufmerksamkeit für Gewalt auch in zugewanderten Gemeinschaften kann nicht getrennt von aktuellen Phänomenen wie Islamophobie und Othering gesehen werden. (Meetoo/Mirza 2007: 193f)

Young hält fest, dass insgesamt in Europa ein „process of racialization“ stattfindet, der Menschen außereuropäischen Ursprungs als „andere“ fest schreibt, welche oft auch die niedrigeren Positionen in der Arbeitsteilung innehaben. (Young 2007: 70) Die Gefahr der Verfestigung von Bildern im Diskurs um Zwangsverheiratung, die speziell Muslimas als gefährdet, Muslime als potentielle Täter und EuropäerInnen im Gegenzug als zivilisiert darstellen, sieht auch Razack gegeben. (Razack 2004: 131)

Die Maßnahmenbroschüre stellt für Sabine Strasser und Elisabeth Holzleithner ein Puzzleteil einer fragwürdigen Debatte dar, welche zwar vorhandene Probleme thematisiert, dies aber weder ausreichend noch adäquat. (Strasser/Holzleithner 2010: 11)

### ***6.2.1. Geschlechtergewalt als Problem der „Anderen“?***

Neben einer prinzipiell wünschenswerten Auseinandersetzung wird aber auch der Fokus auf jene Gewalt gelenkt, welche vor allem in „anderen“ Kulturen stattfindet. Die Gewalt in der dann besonders liberal erscheinenden „westlichen“ Kultur, wird dadurch aus dem Blickfeld gerückt und die Thematisierung von Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund erfährt viel Aufmerksamkeit. Gewalt in anderen Zusammenhängen rückt damit in den Hintergrund und wird eher als Normalität gewertet beziehungsweise nicht benannt. Ausgeblendet werden dabei Fakten, wie beispielsweise dass knapp zwei Drittel der Gefährder, welche in der Interventionsstelle gegen Gewalt in Wien vermerkt wurden, österreichische Staatsbürger sind. (Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2009: 9) Bei dieser Gewalt, die in den meisten Fällen auch aus dem nahen sozialen Umfeld (z.B. Ex-/Partner) ausgeht, wird nicht auf kulturell bedingte Gründe verwiesen.

Gewalt gegen Frauen lässt sich prinzipiell weder auf eine bestimmte Lebensform beschränken, noch auf eine bestimmte Schichtzugehörigkeit. In sozial höher gestellten Schichten ist Gewalt aber oft „unsichtbarer“. Schätzungsweise ist in Österreich jede fünfte Frau von Gewalt betroffen. Im Jahr 2009 fanden beispielsweise über 3000 Frauen und Kinder in einem der autonomen Frauenhäuser Zuflucht, es gab knapp 7000 polizeiliche Wegweisungen. (AÖF 2009: 1ff) Der gestiegene Anteil der Migrantinnen in Frauenhäusern ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass diese Frauen am wenigsten über andere Hilfsmöglichkeiten verfügen. (Hagemann-White 2002a: 139) Sie haben etwa oft ein schlechteres soziales Netzwerk, auf welches sie zur Unterstützung und Hilfe zurückgreifen können. Des Weiteren bestätigt eine Studie aus Deutschland zu Gewalt gegen Frauen, dass MigrantInnen häufiger von psychischer Gewalt betroffen sind, wobei es sich um rassistische oder fremdenfeindliche Gewalttaten handeln könnte. (Bundesministerium 2008: 28f)

Zum anderen soll auch in Bezug auf das Phänomen Othering nochmals festgehalten werden, dass Frauen qua Geschlecht auf der ganzen Welt Restriktionen unterliegen und Gewalt gegen Frauen in allen Kulturen vorhanden ist, auch wenn diese in Dimension und Art selbstverständlich variieren. Gewalt gegen Frauen im familiären Bereich ist aber kein

Problem der „anderen“. Es ist nicht möglich, Gewalt gegen Frauen einer bestimmten Kultur zuzuordnen, sowie es auch keine Religion gibt, welche Zwangsheirat offiziell unterstützt. (Home Office und Foreign and Commonwealth Office 2006: 7; Meeto/Mirza 2007: 189)

Sokoloff und Dupont betonen in diesem Zusammenhang auch, „*[that] culture should not be confused with patriarchy.*“ (Sokoloff/Dupont 2005: 47) Stattdessen sollte besser erforscht werden, wie sich patriarchale Strukturen in unterschiedlichen Kulturen manifestieren.

Eine Thematisierung von Gewalt, bei der die Gewalttätigkeit und Frauenfeindlichkeit der „anderen“ im Mittelpunkt steht, „*[serves] to downplay the existence of culturally prescribed and equally horrendous acts of violence against women in White Western communities.*“ (ebd.) Eine kulturalisierte Thematisierung von Gewalt lässt die so genannte westliche Gesellschaft also in der Gegenüberstellung weniger traditionell, neutraler und gewaltloser erscheinen.

*„Eine tiefgehende Erkenntnis, dass sich Gewalt gegen Frauen durch alle Ethnien, Schichten und Religionen zieht, (und kein bloßes Lippenbekenntnis hinsichtlich dieser Wahrheit) kann bewirken, dass der Mythos der moralischen und zivilisatorischen Überlegenheit des Westens und der Aufklärung als in sich abgeschlossenes Projekt als solcher entlarvt wird.“ (Fekete 2008: 24)*

Wie erwähnt kann die Hervorhebung von Geschlechtergewalt, wenn sie auf eine stigmatisierende und stereotype Art und Weise erfolgt, auch einer Abwehrhaltung gegen „Fremde“ zuträglich sein. Dies kann auch dadurch unterstützt werden, wenn sich Kampagnen im Namen von Frauenrechten speziell an „andere“ Kulturen wenden, in denen patriarchales Verhalten vermutet wird. In manchen Fällen, so scheint es, geht es dabei aber nicht tatsächlich um Geschlechtergerechtigkeit, sondern vielmehr um eine generelle Ablehnung bestimmter Gruppen.

*„Das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit beziehungsweise die Kritik an der Situation von Frauen in ethnisch, religiös oder kulturell minorisierten Gruppen – in Deutschland und Österreich häufig „Türken“ oder „Muslime“ – wird nicht selten von politischen Gruppen in Anspruch genommen, die damit ihre gegen Immigration gerichtete, fremdenfeindliche Agenda stützen wollen.“ (Holzleithner/Strasser 2010: 30)*

Auch die Rolle, welche die Mehrheit bei dem Weiterbestehen von Gewalt und Diskriminierung gegen verschiedene Gruppen in der Gesellschaft spielt, wurde öffentlich wenig thematisiert. So wurde trotz des Einsatzes für Frauen aus minorisierten Gruppen und gegen Gewalt an langen Wartezeiten für Familienzusammenführung und am eingeschränkten Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen festgehalten. Genau dies könnten aber Mittel für mehr Autonomie und Unabhängigkeit der betroffenen Frauen sein. (ebd.: 9) Eine Trennung ist unter diesen Gesichtspunkten faktisch oft nicht möglich, wenn Abhängigkeiten vom Partner oder der Partnerin bestehen.

Es ist auch wichtig zu hinterfragen, welche Bedeutung die Konstruktion von bestimmten Bildern, seien sie übertrieben oder auch nicht, haben kann. (Razack 2004: 151) Die dargelegten diskursiven Grenzziehungen und stereotypen Darstellungen können neben einer Zunahme einer fremdenfeindlichen Stimmung auch realpolitische Auswirkungen haben. Diese sollen anhand fremdrechtlicher Aspekte, die für das Thema der Zwangsverheiratung von Bedeutung sind, als nächstes untersucht werden.

### ***6.2.2. Fremdenrechtliche Aspekte***

Im Umgang mit Zwangsverheiratung können verschiedenen Strategien angewendet werden, welche vom so genannten Exit (also Ausstiegsszenarium) über Dialog bis hin zu Regulation gehen können. Es sollen im Folgenden jene Aspekte des Diskurses über Zwangsverheiratung herausgegriffen und thematisiert werden, welche gesetzliche Normen und Regulierung betreffen. Auf den ersten Blick haben diese vielleicht nicht vorrangig eine Bedeutung für die Thematik der Kulturalisierung von Gewalt. Die erfolgten Regulierungen können allerdings als Beispiel für eine Form von Othering (unterstützt durch Kulturalisierung) gesehen werden, wie nun verdeutlicht werden soll. Werden, wie dies im Zuge von Kulturalisierung geschieht, Gruppen abgewertet und mit negativen Attributen versehen, kann ein Ausschluss als logische Konsequenz erscheinen.

Die offensichtlichsten Formen von Regulierungen in Bezug auf Zwangsverheiratung sind gesetzliche Bestimmungen, die diese kriminalisieren und jene, welche in Zusammenhang mit Immigrations- und Aufenthaltsbedingungen stehen. Rechtliche und politische Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung sind, wie bereits erwähnt, in jedem Fall wünschenswert. Wenn Gewalthandlungen vorrangig mit einer schwer veränderbaren Kultur begründet, andere Kontexte ausgeblendet werden und der Missbrauch von Immigrationsbestimmungen vermutet

wird, erscheinen rechtlich schlüssige Reaktionen Grenzkontrolle und Kriminalisierung zu sein. Werden Gewalttaten verstärkt bei „anderen“ Kulturen vermutet, so wie dies bei der Kulturalisierung von Gewalt der Fall ist, kann eine mögliche Konsequenz eine generelle politische Abwehrhaltung gegen Fremde sein. So wird Zwangsverheiratung, nicht nur in Österreich, oft mit dem Feld der Einwanderung verknüpft. (Razack 2004: 160f)

Legale Einwanderungsmöglichkeiten für Menschen aus so genannten Drittstaaten sind in den vergangenen Jahren immer begrenzter geworden. Familienzusammenführung stellt somit einen der wenigen Wege nach Europa für jene Menschen dar, die nicht gerade aufgrund ihrer speziellen fachlichen Fähigkeiten gesucht werden. Mit der Ehe hängt also normalerweise auch eine Aufenthaltsberechtigung – durchaus mit beträchtlichen Hürden - für nicht EU-BürgerInnen zusammen. Die Bekämpfung von (potentiellen) Zwangsverheiratungen kann aufgrund der Art und Weise des Diskurses auch dazu beitragen, dass Ressentiments gegen bestimmte Gruppen geschürt und in der Folge Einwanderungsbestimmungen verschärft werden. Ehen, bei denen ein/e PartnerIn aus einem so genannten Drittstaat kommt, stehen offenbar vermehrt unter Verdacht „Scheinehen“ zu sein. So ist die Möglichkeit der Familienzusammenführung unter Berufung auf mögliche Zwangsausübung auch auf europäischer Ebene erschwert worden. Die Entscheidung über einen Nachzug wird von BeamtInnen gefällt, was in Einzelfällen zu ungerechten Entscheidungen führen kann. (Fekete 2008: 9)

In Österreich, wie auch in vielen anderen europäischen Ländern, wurde beispielsweise durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 das Mindestalter um als Ehegatte/in nachzureisen für Drittstaatsangehörige von 18 auf 21 Jahren angehoben. Dies bedeutet, dass jene Menschen, die eine/n österreichische/n StaatsbürgerIn bzw. EWR-BürgerIn heiraten, erst ab 21 Jahren die Möglichkeit haben, im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich nachzukommen. (Schwenzer/Büchler 2010: 257) Ob und wie dies wirklich Auswirkungen auf Zwangsverheiratungen haben wird, ist bislang ungeklärt. Kritikpunkte bzw. potentielle Gefahren können gegenüber den (in den meisten EU Ländern) erfolgten Alterserhöhungen aber festgehalten werden. Neben der genannten stereotypen Annahme der Zwangsausübung im Hintergrund stellt dies erstens eine Gefahr dar, dass potentiell Betroffene zum Heiraten außer Landes gebracht werden könnten und dort so lange festgehalten werden, bis sie wieder (den Altersbestimmungen zufolge) einreisen können. Abgeschnitten von ihren Freunden, Schulen und anderen sozialen Netzwerken kann eine solche Maßnahme durchaus

kontraproduktive Auswirkungen haben. Phillips stellt aber gleichzeitig auch fest, dass die Möglichkeit sich einem familiären Druck zu Widersetzen mit steigendem Alter durchaus zunehmen kann. (Phillips 2010a: 13)

Zweitens stellt dies eine Differenzierung von Drittstaatsangehörigen und EU-BürgerInnen dar, die bereits ab 16 bzw. 18 Jahren (je nach nationaler Gesetzgebung) heiraten und zusammenleben können. In Bezug auf die Menschenrechte stellt die unterschiedliche Behandlung drittens auch eine Beschneidung des Rechts auf Familienleben dar, welches damit für bestimmte Gruppen erst ab 21 gewährleistet ist. Und als letzten Kritikpunkt äußern Chantler et al. den Verdacht, dass diese Verschärfung primär eingeführt wurde, um Immigration in die betreffenden Länder prinzipiell zu verringern. (Chantler et al. 2009: 602)

*„The suspicion that governments are using the forced marriage initiative to pursue an immigration agenda may or may not be justified; the obverse of this – that governments use immigration control to address the ‘problem’ of forced marriage – is undoubtedly true.“* (Phillips/Dustin 2004: 544)

Die Regeln des Familiennachzugs gelten in Österreich bekannter Weise auch nur für Heterosexuelle, da homosexuelle Paare von der Ehe bislang prinzipiell ausgeschlossen werden.

Was für die einen offiziell als Schutzmöglichkeit gegen Zwang gedacht ist, kann für die anderen aber auch eine Beschneidung ihrer (sexuellen) Autonomie bedeuten. Während der Großteil ab 16 oder 18 heiraten darf, werden PartnerInnen aus Drittstaaten davon ausgeschlossen. Der zentrale Kritikpunkt liegt für Phillips darin, dass generell junge (aber für EU-BürgerInnen erlaubte) Ehen mit bestimmten binationalen PartnerInnen verhindert werden, weil manche von ihnen erzwungen sein könnten. (Phillips 2007: 123) So gibt auch Fekete zu bedenken, dass es fragwürdig erscheint, die europäischen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu beschneiden (wie etwa das Recht auf Privatleben), um damit Gleichheit zu gewährleisten. (Fekete 2008: 11) Welche Auswirkungen die Alterserhöhung auf Zwangsverheiratung tatsächlich haben wird, lässt sich derzeit noch nicht erkennen.

Selbst wenn die Alterserhöhung unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, bleibt für Phillips die Kritik an der Reproduktion von kulturellen Stereotypen mit deren möglichen Folgen aufrecht. Insgesamt ist daher die unterschiedliche Behandlung von Menschen

aufgrund ihrer Herkunft für sie in diesem Fall kritisch zu betrachten. (Phillips 2010a: 74) Auch wenn das deklarierte Ziel ist, junge Menschen vor einer Zwangssituation zu bewahren, ist der Effekt dieser Regelungen das Absprechen eigenständiger Entscheidungen von Frauen aus ethnischen Minderheiten. Aus der Intention Menschen vor einer Zwangslage zu schützen, kann also durchaus ebenfalls Diskriminierung entstehen. Solch eine generelle politische Regelung wird normalerweise nur dann favorisiert, wenn sie auch eine Gruppe als Ganzes betreffen, die als nicht autonom handlungsfähig eingestuft wird:

*„Public policy does not, on the whole, ban an entire practice because of evidence that some individuals are being coerced into it. This becomes the standard response only when it is presumed that certain groups of people do not (or cannot) know their own mind.“* (ebd.: 117)

Die restriktiven Einwanderungsbestimmungen können als strukturelle Ungleichheit, welche unter anderem Young thematisiert, zwischen MigrantInnen und der Mehrheit mit österreichischem Pass ausgelegt werden. (Young 2007: 88) Diese strukturellen Ungleichheiten stellen eine potentiell erhöhte Verletzbarkeit für MigrantInnen gegenüber der Mehrheitsbevölkerung dar. Gewaltverhältnisse könnten damit wiederum aufrechterhalten und unterstützt werden.

### **6.2.3. Zwang im Migrationskontext**

Die Situation der Migration kann unter Umständen das Heiratsverhalten beeinflussen. So können unterschiedliche Migrationsregime, wie auch die fremdenrechtlichen Voraussetzungen, positive, negative oder auch gar keine Auswirkungen auf die Entscheidung zu heiraten und auch auf Zwangslagen haben.

Eine weitere Auswirkung, die mit dem Migrationskontext und den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Zusammenhang steht, kann möglicherweise die Zunahme von Ehen bedeuten. Herrschen in einem Land strenge Einwanderungsbedingungen vor, sodass es Menschen schwer möglich erscheint, außerhalb der Familienzusammenführung dauerhaft in ein Land zu kommen, kann Zwangsverheiratung zu einer Option werden. Sind die Möglichkeiten der Einwanderung also derart regressiv beschränkt, könnte Zwangsheirat dadurch indirekt befördert werden, wie bereits bei den Motiven zu Zwangsverheiratung erwähnt wurde. Das Nachkommen eines Bekannten oder Verwandten in das erwünschte

Einwanderungsland könnte durch eine Ehe leichter erreicht werden. (Chantler et al. 2009: 605f; Verein Orient Express 2011) Die Anreize zu heiraten werden durch die ungleiche Behandlung von Verheirateten und Unverheirateten daher gerade im Kontext der Migration erhöht, wenn Menschen besonders schwer regulär in ein Land einwandern können. In Österreich ist dies beispielsweise der Fall: EhepartnerInnen von bereits im Land lebenden Drittstaatsangehörigen haben ein Recht auf Familienzusammenführung (wenn auch quotenpflichtig). Wobei hier auch angemerkt werden soll, dass die Zusammenführung von EhepartnerInnen durch eine Heirat zwar erleichtert wird, aber immer noch besonders strengen Bedingungen unterworfen ist. Im Falle einer Partnerschaft gilt das Recht auf Nachzug jedenfalls nicht. Auch wenn eine Person ÖsterreicherIn oder EWR-BürgerIn ist, hat der prinzipiell durchführbare Nachzug für nicht verheiratete Paare Nachteile. (Rössl 2010: 138f)

*„Die Ehe stellt eine Möglichkeit dar, Zugang zu einem Territorium, einem Arbeitsmarkt, einem Sozialsystem und (langfristig) einer bestimmten Staatsbürgerschaft zu erhalten. Die Ehelosigkeit ist demgegenüber eine mit weniger Chancen verbundene Option.“ (ebd.: 139)*

Dass damit ein Anreiz zum Heiraten bewirkt werden könnte, ist vom Gesetzgeber wohl nicht bewusst intendiert worden. Dass dieser Entschluss in manchen Fällen dadurch aber nicht unbedingt auf freiwilliger Basis, sondern aufgrund von pragmatischen Überlegungen gefällt wird und dadurch Zwangslagen fördern könnte, ist ein potentieller Nebeneffekt strenger Zuwanderungsbestimmungen. Politisch wird darauf wiederum mit Kontrollen und der Bekämpfung von Ehen reagiert, welche verdächtigt werden, aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden zu sein. Dabei kam es in der Vergangenheit zu einem regelrechten Generalverdacht von binationalen Paaren: Nachdem Familienzusammenführung einer der wenigen Wege ist, legal nach Europa zu kommen, wird binationalen Ehen schneller unterstellt, aufgrund von Einwanderungspapieren zu heiraten. Diese Unterstellungen beeinflussen wiederum stark die öffentliche Meinung gegenüber binationalen Paaren und fördern die Sichtweise, dass eine Lösung über Immigrationsbestimmungen anzustreben ist. Eine Konsequenz eines derartigen Generalverdachts kann ein erschwerter Zugang für bestimmte binationale Ehen sein, worunter etwa auch die erwähnten Altersbestimmungen fallen. (Phillips 2007: 121; Phillips/Dustin 2004: 537)

Ein Othering, wie etwa die Kulturalisierung von Gewalt in bestimmten Gruppen, kann Auswirkungen auf die öffentliche Meinung und damit auch auf Gesetzgebung und Lebensrealität vieler haben.

Phillips warnt daher zurecht, dass „*[public] authorities should be wary of presuming that culture makes people behave in a certain way, and extremely wary of presuming that some cultural groups are less capable of authority than others. Blanket bans, introduced in the name of protecting the weak and the vulnerable, should be regarded as particularly suspect.*“ (Phillips 2007: 132)

Ein weiterer, für die Betroffenen sehr wesentlicher Aspekt für die Thematisierung von Zwangsverheiratung, ist der Aufenthaltstitel von nachgereisten EhepartnerInnen. Die aufenthaltsrechtliche Situation kann die Entscheidung beeinflussen, ob sich jemand gegen eine Zwangsverheiratung widersetzt oder nicht. In Österreich erhielten Migrantinnen bis 2010 in der Regel erst nach fünf Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie per Familiennachzug ins Land gekommen sind. Mit dem neuen Fremdenrechtsänderungsgesetz, welches Anfang 2010 in Kraft trat, steht den nachgezogenen Familienangehörigen auch nur dann ein eigenständiges Niederlassungsrecht zu, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG erfüllen oder „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Die Voraussetzungen nach § 11 NAG sind ein ausreichender Wohnraum, eine Krankenversicherung, ausreichende Unterhaltsmittel und keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen. (Schwenzer/Büchler 2010: 258f) Trennen sich Frauen nun beispielweise von ihrem Partner, haben aber ihre Lohnarbeit verloren oder finden keine entsprechend ausreichend bezahlte Arbeit, können sie des Landes verwiesen werden. Da es oftmals noch üblich ist, dass Frauen keiner oder nicht ausreichender Lohnarbeit nachgehen, betrifft diese auch eher der Verlust des Aufenthaltsrechts und damit auch staatlicher Unterstützung. (Rössl 2010: 130f) Die „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“ umfassen vor allem dokumentierte Gewalt, theoretisch also auch eine Zwangsverheiratung, welche in der Praxis für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts aber schwierig nachweisbar sein kann. Beclin sieht in der Bringschuld der Beweislast insbesondere daher eine Hürde, da die betroffene Gruppe oftmals ein Einschreiten von Behörden in das familiäre Umfeld als Tabubruch erachtet. Es bestehe daher die Gefahr, dass Zwangsverheiratungen aufgrund von Beweisschwierigkeiten von den Behörden nicht als solche anerkannt und damit auch nicht als „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ angesehen werden. (Beclin 2010: 149) Auch

der Europarat empfiehlt in Bezug auf so genannte „honour crimes“, dass betroffene Frauen das Recht haben sollten, Aufenthalt oder Asyl zu bekommen. (Parliamentary Assembly 2003)

*„Die bloße diskursiv öffentliche Zuschreibung von Gewalt an eine bestimmte Tradition, Kultur oder Religion verhindert diese nicht. Eine ernst gemeinte Bekämpfung der Gewalt gegen Migrantinnen bedarf der Bereitschaft, die Fremdengesetzgebung radikal zu reformieren.“* (Ongan 2009: 158)

Die fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen können für Frauen die Abhängigkeit vom Ehemann massiv erhöhen, ihre Handlungsfähigkeit einschränken und Zwangslagen hervorrufen oder aufrechterhalten. Trennungen eines nicht gewollten Partners können dadurch deutlich erschwert werden. Es sind allerdings, wie auch der intersektionelle Gewaltbegriff bereits verdeutlicht hat, oftmals mehrere Ebenen, die es Frauen erschweren, sich aus einer Zwangslage zu befreien. Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit und aufgrund von Geschlecht kann dabei zusammenspielen.

*„Die prekäre Lage von Frauen, die im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind und sich in der Folge scheiden lassen wollen, entspringt selbstredend nicht nur aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten, sondern es ist das Zusammentreffen mehrerer Umstände (Familienstruktur, Geschlechterhierarchien, Ausbildung, Sprache, Sozialversicherungsrecht und Arbeitsmarktsituation), das mitunter zu existenzbedrohenden Konstellationen führen kann.“* (Rössl 2010: 132)

Migrationskontext und fremdenrechtliche Bestimmungen können Folgen auf Zwangslagen haben; gleichzeitig kann eine Kulturalisierung wiederum indirekt Auswirkungen auf die Migrationsregime haben.

Gesetzliche Normen, wie etwa die aufenthaltsrechtliche Situation von nachgereisten EhepartnerInnen, können große Auswirkungen für die betroffenen Frauen und Männer haben. So können also nicht eigenständige Aufenthaltstitel gerade für Frauen, die sich in einer Situation befinden, welche mit Zwang oder Gewalt verbunden ist, wiederum eine Gewaltstruktur bedeuten. Die Lösung des Problems im Sinne einer Befreiung aus der Zwangslage kann damit zusätzlich erschwert werden.

Der Staat, so Fekete, löst das Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen MigrantInnen nicht durch verbesserten Zugang zum Rechtsschutz oder Schutzeinrichtungen,

sondern durch restriktivere Aufenthalts- oder Einwanderungsbestimmungen. (Fekete 2008: 11) So sind die seit 2006 geforderten eigenen Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von Zwangsheirat in Österreich bislang immer noch nicht geschaffen worden. (Kogler 2011)

Der Schwerpunkt auf fremdenrechtliche Regulation ist in vielfältiger Hinsicht problematisch. Er unterstellt Eheschließungen mit PartnerInnen aus Drittstaaten eher erzwungen zu sein und dass der Zugang zur Aufenthaltsbewilligung vielfach im Vordergrund steht. Damit besteht die Gefahr, eine Lösung anzustreben, die gewisse transnationale Eheschließungen prinzipiell erschwert. Die Effekte der unterschiedlichen Formen von Othering diskriminieren bestimmte Gruppen von ZuwanderInnen, derzeit jene aus so genannten Drittstaaten.

Wenn auf kurze Sicht keine andere Möglichkeit gesehen wird, Zwangsverheiratung zu verhindern, besteht die Gefahr, dass gesetzliche Regulierungen favorisiert werden. Gleichzeitig wird damit der Verdacht, dass Initiativen gegen Zwangsverheiratung eigentlich der Beschränkung von Zuwanderung aus bestimmten Regionen dienen, unterstützt. (Phillips/Dustin 2004: 545f) Diese Vermutung wird vor allem dadurch bestärkt, wenn öffentliche Initiativen hauptsächlich auf transnationale Eheschließungen - und damit auch auf „andere“ Kulturen – abzielen. In Österreich wurde diesbezüglich die Strafverfolgung vor kurzem auch auf TäterInnen außerhalb Österreichs ausgeweitet – geeignete Schutzunterkünfte wurden, wie erwähnt, hingegen noch nicht geschaffen. (Austria Presse Agentur 22.10.11, Kogler 23.12.11) Dieser politische Fokus und das damit vermittelte Bild hat wiederum Einfluss auf die öffentliche Meinung in der Gesellschaft.

Insgesamt sollte hinterfragt werden, ob die bestehenden politischen Lösungsansätzen auch die erwarteten Auswirkungen, also die Verhinderung von Zwangsverheiratung, haben.

*„It may well be that laws and policies such as those currently being considered stigmatise and exacerbate tensions within communities more than they actually give rise to the conditions under which less violence might occur.“* (Razack 2004: 161)

## **7. Conclusio**

Von einer Kulturalisierung von Gewalt wird gesprochen, wenn gewaltvolle Handlungen bestimmten Kulturen zugeschrieben werden bzw. Gewalt mit Kultur begründet oder legitimiert wird. (Inhetveen 2005: 39)

In öffentlichen Diskussionen rund um Gewalt gegen Frauen in Familien mit Migrationshintergrund wird diese Verbindung von Gewalt und Kultur oft unbedacht deren Folgen vorschnell hergestellt. (Bundesministerium 2006a)

Herauszuarbeiten, mit welchen Argumentationsmustern Kulturalisierung von Gewalt stattfindet und welche Vorstellungen über „andere“ damit verbunden sind, war die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit. Als Beispiel dafür diente die Auseinandersetzung mit der so genannten Zwangsverheiratung. Im Vordergrund stand dabei die theoretische Beschäftigung mit Konzepten der Gewaltforschung einerseits und Konzepten zu Kultur und Kulturalisierung andererseits. Dies ist Voraussetzung, um das Ziel der Arbeit, Zwangsverheiratung als Form von Gewalt zu rekontextualisieren und die Zuschreibung von Gewalt an bestimmte Kulturen zurückzuweisen, zu erreichen.

Die in der Theorie kritisierte Überbetonung von Kultur in Zusammenhang mit Gewalt wurde exemplarisch anhand zweier österreichischer Initiativen verdeutlicht: Durch die Broschüre „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich“ kam es, wie in Kapitel 6 dargestellt, eindeutig zu einer Kulturalisierung von Gewalt. (Bundesministerium 2006a)

Die drei Jahre später veröffentlichte Broschüre ist bereits differenzierter ausgefallen, auch wenn sie nicht frei von kulturalistischen Zuschreibungen ist. (Bundeskanzleramt 2009) Die Kritik, welche die erstgenannte Initiative von 2005/2006 hervorrief, wurde offenbar teilweise gehört und aufgenommen.

Die andernfalls wünschenswerte und notwendige Thematisierung von Gewalt gegen Frauen erhielt aufgrund der Verknüpfung und den Fokus auf Kultur eine problematische Komponente. So standen 2006 in einigen Beiträgen die vermeintlich „kulturellen“ Faktoren gewaltvoller Praxen im Vordergrund, mit welchen das Vorhandensein der Gewalt begründet wurde. Soziale, ökonomische oder strukturelle Aspekte, die zur Förderung oder

Aufrechterhaltung von Gewalt gegen Frauen beitragen können, wurden dagegen nicht thematisiert.

Kultur wurde darin vor allem essentialistisch und statisch verstanden, die betroffenen Menschen erscheinen durch ihre Kultur daher stark in ihren Handlungsweisen geprägt. So wird „traditionsbedingte Gewalt“ in der problematisierten Broschüre etwa auch bestimmten Kulturen zugeordnet. (Bundesministerium 2006a: 4) Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die homogene Darstellung von Kultur, vorhandene interne Differenzen und Widersprüche über Werte oder Praxen werden somit unsichtbarer. Zwangsverheiratung wird beispielsweise von den Bundesministerinnen als tief verwurzelte „Sitte“ dargestellt. (ebd.: 16) Die generelle Zustimmung der betreffenden Gemeinschaft zu den gewaltvollen Praxen erscheint dadurch gegeben zu sein.

Ein weiterer Punkt, welcher diskutiert wurde, betrifft die Praxis des Othering. Der Fokus auf die Gewalt in „anderen“ Kulturen lässt diese als besonders gewalttätig erscheinen. (ebd.: 4) Ein Aspekt, welcher das „anders Machen“ unterstützt, sind auch die binären, verallgemeinernden Gegenüberstellungen wie etwa von Tradition und Moderne oder „aufgeklärter Norden“ und „rückständiger Süden“. Die Grenzziehung zwischen den „anderen“ und der „eigenen“ Gesellschaft wird damit vorangetrieben: Die Unterschiede werden als grundlegend wahrgenommen, Gemeinsamkeiten treten in den Hintergrund.

Insgesamt entsteht durch die Maßnahmenbroschüre der Eindruck, die Kultur der Betroffenen sei homogen, unveränderbar, im Widerspruch zur „westlichen“ Kultur und stark handlungsanweisend. Dies entspricht allerdings nicht der Tatsache, dass Menschen innerhalb einer Kultur heterogene Lebensweisen haben und unterschiedliche Werte und Praxen vorhanden sind; interne Differenzen werden in dieser Sichtweise nicht wahrgenommen. Diversität im Inneren von homogen wahrgenommen Gruppen ist allerdings gelebte Realität, so auch bei kulturellen Praktiken. Die klare Trennung zwischen Selbstbestimmtheit und Zwang (aufgrund von Kultur) ist demnach nicht möglich.

In Bezug auf die Frage nach den Argumentationsmustern kann demnach festgehalten werden, dass Kulturalisierung von Gewalt mittels Essentialisierung und Homogenisierung von Kultur sowie dem Othering von Gruppen stattfindet. Vermeintlich „kulturelle“ Faktoren von Gewalt werden hervorgehoben, während strukturelle oder diskursive Ursachen nicht weiter thematisiert werden.

Zwangsverheiratung ist ein Problem und darf, wie andere geschlechtsspezifische Formen von Gewalt, nicht verharmlost werden. Gewalt kann sich dabei in unterschiedlichster Art und Weise äußern und kann viele verschiedene Ursachen haben. Je nach Situation kann Gewalt auf individueller, struktureller oder auch diskursiver Ebene für die Betroffenen eine Rolle spielen. Neben dem Geschlechterverhältnis kann beispielsweise auch Herkunft, sexuelle Orientierung oder sozioökonomischer Status für das Vorhandensein von Gewalt bedeutsam sein. Oftmals spielen die unterschiedlichen Ebenen zusammen, ein intersektionelles Verständnis von Gewalt erscheint daher für das Verständnis von Zwangsverheiratung besonders sinnvoll, da es den Blick auf weitere relevante Zusammenhänge und Ungleichheitsstrukturen ermöglicht.

Die Zuschreibung von Zwang und Gewalt an bestimmte Kulturen unterstützt nicht den notwendigen Kampf gegen Gewaltverhältnisse, sondern dient vielmehr der Abwertung und dem Othering von Gruppen. Stigmatisierung und Marginalisierung kann den Rückzug in die eigene Gemeinschaft und die Privatsphäre fördern und somit ein erfolgreiches Vorgehen gegen Gewalt unter Umständen auch erschweren. Die kollektive Stigmatisierung von Gruppen kann insbesondere für Frauen negative Auswirkungen haben: So können sich die internen Einschränkungen für Frauen bei drohendem Identitätsverlust verstärken, da diese oftmals als Trägerinnen von Gruppenidentität fungieren. (Saharso 2009: 13) Auf der anderen Seite wird die Annahme der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft, dass Selbstbestimmung nicht möglich ist, damit ebenfalls weiter unterstützt.

Die Konstruktion von Gewalt als „kulturelles“ Problem erscheint der theoretischen Beschäftigung zufolge hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte problematisch und birgt mehr Gefahren als Lösungsansätze in sich. (Razack 2004: 151) Feministische Multikulturalistinnen kritisieren, dass es durch die geführte Debatte um so genannte „traditionsbedingte Gewalt“ zu Stigmatisierung, kollektiver Abwertung und Othering kommt. (Phillips 2007, Saharso 2009, Sauer 2009) Gewalt muss thematisiert werden, aber ohne den starken Fokus auf vermeintlich „kulturelle“ Faktoren. Die Kritik an Gewalt kann, wenn sie stereotyp und abwertend ist, auch eine Form diskursiver Gewalt sein, welche Hierarchie und in der Folge Grenzziehung produziert.

Gewalt muss selbstverständlich in jeder Form bekämpft und zukünftig (so weit wie möglich) verhindert werden. Dies muss aber in einer Form geschehen, die nicht wieder Gewalt

hervorbringen oder bedingen kann, wie die Stigmatisierung und Abwertung von Gruppen. Die gesetzten Maßnahmen gegen Gewalt können auch paradoxe Folgen haben, eine Reflexion der eigenen Handlungen ist daher notwendig.

Wenn Kultur als Ursache für Gewalt betrachtet wird, ist damit allerdings die Kultur der „anderen“ gemeint: Die Verknüpfung von Gewalt und Kultur erscheint nur bei den „anderen“ als wesentlich, das Phänomen der Gewalt wird dabei außerhalb der „eigenen“ Gesellschaft verortet. Diese Form des Othering wird auch unterstützt, wenn Zwangsverheiratung als „honour crime“, als Sitte, Tradition oder Brauch qualifiziert wird. Der globale Süden wird damit zum „Anderen“, wo die so genannte „traditionsbedingte Gewalt“ vorhanden ist. Damit ist sie nicht mehr Teil einer global vorhandenen Gewalt gegen Frauen. (Razack 2004: 151) Die Kultur der Minderheit erscheint dabei als unveränderbar und gegensätzlich zu jener der Mehrheitsgesellschaft. Der Eindruck, dass die Gewalt „importiert“ ist, wird dadurch unterstützt. (Strasser 2006)

Einerseits wird damit der Einfluss von Kultur verstärkt den „anderen“ zugeschrieben, und andererseits die Ursache für Gewalt in kulturellen Aspekten gesucht. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt in österreichischen Familien spielt allerdings die Kultur in der Ursachensuche keine Rolle, sondern vielmehr die ungleichen Geschlechterverhältnisse und individuelle Motive.

Gewalt gegen Frauen ist allerdings ein weltweites Problem, Zwangsverheiratung ist eine Form davon. Sie kann nicht mit Kultur begründet oder gerechtfertigt werden und ist kein Problem der „anderen“. Auch im globalen Norden ist individuelle wie strukturelle Gewalt gegen Frauen vorhanden; Gewalt hat demnach keine spezifische Kultur.

Wird die Struktur der Betroffenen berücksichtigt, lässt sich erkennen, dass es sich meist um ökonomisch wie sozial marginalisierte Menschen handelt. Es ist auch daher notwendig, Zwangsverheiratung nicht als kulturelles Problem zu betrachten, sondern im Kontext von gesellschaftlichen Ausschlüssen zu analysieren. Ökonomische Marginalisierung, Geschlechterverhältnisse oder fremdenrechtliche Regulierungen müssen bei der Thematisierung von Zwangsverheiratung beachtet werden. (Latcheva et al. 2007: 54)

Die Begründung von gewaltvollen Praxen mit Kultur wird dabei einerseits den komplexen Realitäten und Ungleichheiten nicht gerecht und entlässt andererseits die politischen

AkteurInnen aus der Verantwortung. Andere Formen von Gewalt rücken durch den Fokus auf „kulturelle“ Aspekte in den Hintergrund. (Kogacioglu 2004: 121) Kulturalisierung von Gewalt führt also auch dazu, dass strukturelle Gewaltverhältnisse, welchen Migrantinnen teilweise verstärkt ausgesetzt sind, nicht als solche erkannt werden. Strukturelle Ungleichheiten können allerdings auch zu Zwangsverheiratung führen oder diese fördern.

So stellen etwa auch die fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen eine Form von struktureller Ungleichheit dar. Solch strukturelle Zwangslagen, welche aufgrund der Staatsangehörigkeit nur für manche Menschen bestehen, werden allerdings allgemein von der Mehrheitsgesellschaft nicht als Zwang wahrgenommen. (Rössl 2010: 140) Von den Betroffenen hingegen können sie durchaus als solcher empfunden werden, wenn sie etwa den Ausstieg aus einer ungewollten Ehe faktisch verunmöglichen.

Wenn der Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung in der Regulierung von Zu- und Aufenthaltsbestimmungen liegt, wie die Alterserhöhung bei Eheschließungen, lässt dies Zweifel aufkommen, ob nicht eigentlich das Thema der Immigration das dahinter liegende Interesse ist. (Phillips 2010a: 56) Die Möglichkeit von internen sozialen Veränderungen wird dadurch keineswegs unterstützt. Im Gegenteil, es könnten gerade für Frauen weitere Hürden und strukturelle Ungleichheiten entstehen.

Sind fremdenrechtliche Maßnahmen und verschärfte Integrationsbestimmungen im Vordergrund und mangelt es gleichzeitig an spezialisierten Gewaltschutzeinrichtungen, wird dem Problem nicht sinnvoll begegnet werden können. Tatsächlich ernstgemeinte Unterstützung für Frauen aus Minderheiten erscheint damit nicht prioritär. Dieser Fokus birgt außerdem die Gefahr, dass die berechtigten Forderungen nach Gleichstellung und Schutz vor Gewalt einen Diskurs untermauern, der sich gegen ImmigrantInnen richtet und eine fremdenfeindliche Agenda unterstützt.

Auf der einen Seite haben die Debatten um Zwangsverheiratung dazu beigetragen, Tabus zu brechen und Gewalt gegen Frauen zu thematisieren. Andererseits können rechtliche und politische Maßnahmen (je nach Formulierung) auch ungewollte Folgen haben und eine negative Stimmung gegen bestimmte Gruppen fördern. Verschärfte Heiratsbestimmungen für so genannte Drittstaatsangehörige tragen beispielsweise zur weiteren sozialen Ungleichheit und Diskriminierung derselben bei. Genauso wie lange Wartezeiten bei

Familienzusammenführung und ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang Frauen in ihrer Selbstständigkeit behindern und Abhängigkeiten erhöhen.

*„Die Fokussierung auf die Gewalt „der anderen“ wird dann suspekt, wenn gleichzeitig die Zuwanderungs-, Integrations- und Frauenpolitik in einem Land kaum Bemühungen um minorisierte Frauen erkennen lässt.“ (Strasser/Holzleithner 2010: 9)*

Kulturalistische Diskurse können tiefgreifende Folgen haben: Das Bild der „zivilisierten EuropäerInnen“ und der „rückständigen anderen“, Gesetze und politische Maßnahmen, die auf diesem Verständnis beruhen, lässt andere Faktoren, die für die Lebensumstände der Betroffenen eine Rolle spielen und auch für Gewalt verantwortlich sein können, aus dem Blick geraten. Statt ein positives Klima zu fördern, in welchem verstärkt auch intern patriarchale Normen und problematische Praxen infrage gestellt werden können, besteht die Gefahr, dass Kulturalisierungen weiter polarisieren. (Razack 2004: 161)

Unbeachtet bleibt dabei auch, dass jede Kultur ständig in Bewegung und einem permanenten Wandel ausgesetzt ist. Jede Praxis, die individuelle Handlungsmöglichkeiten einschränkt, kann dabei zur Diskussion stehen, verändert, neu interpretiert oder auch verworfen werden. Dies sollte gefördert, anstatt durch ein essentialistisches Kulturverständnis, welches Kultur als Argument für allgemeine Handlungsweisen heranzieht, verhindert werden. Es sollten daher konkrete Praktiken infrage gestellt werden, anstatt „die Kultur“ als Ganzes zu verteufeln.

Um nicht aus vorherrschenden Annahmen die falschen Schlüsse zu ziehen, müssen die Betroffenen in die Debatte mit einbezogen werden. Nur so kann diesen auch Handlungsspielraum für eigene Interpretationen (zurück)gegeben werden und Ermächtigung stattfinden.

Gefragt ist daher ein Paket mit bildungspolitischen, sozialpolitischen und fremdenrechtlichen Maßnahmen. Gewalt gegen MigrantInnen, im Speziellen gegen Frauen, ist zu verurteilen und hat hinsichtlich ihrer Ursachen nichts mit Kultur zu tun. Es sind vielmehr die Gewaltstrukturen, die das Verhältnis zwischen Männern und Frauen, Minderheiten und Mehrheiten oder Armen und Wohlhabenden prägen. Oftmals sind es verschiedene miteinander verwobene Ursachen, dies hat der intersektionelle Gewaltbegriff verdeutlicht. Daher muss auch ein ernstgemeinter Ansatz, der diese Gewalt verhindern möchte, unterschiedliche Ebenen mit einbeziehen. Ohne an den zugrunde liegenden Strukturen von

Armut, Sexismus, Rassismus, Isolation, Ausbeutung oder Homophobie zu rütteln, sind weitgehende Veränderungen im Leben der betroffenen Menschen nicht möglich. Gewalt gegen Migrantinnen zu bekämpfen muss daher Hand in Hand gehen mit dem Kampf gegen Diskriminierung auf unterschiedlichen Ebenen. Ein radikaler Wandel der Verhältnisse scheint sonst schwer erreichbar.

Die Thematisierung von Gewalt gegen Frauen kann positive Effekte wie eine erhöhte Sensibilisierung gegenüber Gewalt im nahen sozialen Umfeld haben. Wenden sich Kampagnen aber speziell an MigrantInnen und rücken scheinbar „kulturelle“ Ursachen in den Fokus, kann dies zu einer erhöhten Skepsis und Stigmatisierung ganzer Gruppen führen. Das Unbehagen gegenüber MigrantInnen und deren Kulturen kann dadurch begünstigt werden.

Kulturalistische Zuschreibungen von Gewalt, dies sollte deutlich geworden sein, tragen zur Grenzziehung zwischen Menschen bei, anstatt vorhandenen Problemen wie Gewalt gegen Frauen sinnvoll entgegenzutreten.

Es braucht also eine Verschiebung der Perspektive: Zwangsverheiratung muss als eine Form von Gewalt eingeordnet und nicht bestimmten Kulturen zugeschrieben werden. Sie ist sowohl als soziales, wie auch als homogenisierendes und diskursiv abwertendes Phänomen zu verhindern. Denn Kulturalisierung, Skandalisierung, Grenzziehung und Abwertung verhindern weder Gewalt, noch Verbessern sie das gesellschaftliche Zusammenleben.

## *Literaturverzeichnis*

Akpinar, Aylin (2003): The honour/shame complex revisited: violence against women in the migration context. In: Women's Studies International Forum 26/5, 425-442

Anderson, Kristin L. (1997): Gender, Status and Domestic Violence: An Integration of Feminist and Family Violence Approaches. In: Journal of Marriage and Family 59/3, 655-669

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2009): Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser 2009, Wien: [o.V.]

Balibar, Etienne/ Wallerstein, Immanuel (1990): Rasse Klasse Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg/Berlin: Argument

Baumann, Gerd (1999): The Multicultural Riddle. Rethinking National, Ethnic, and Religious Identities. New York: Routledge

Beclin, Katharina (2010): Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Campus, 144-164

Bourdieu, Pierre (2005): Die männliche Herrschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Breidenbach, Joana/ Zukrigl, Ina (2002): Widersprüche der kulturellen Globalisierung: Strategien und Praktiken. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte 12/2002, 19-25

Brunner, Claudia/ Hrzán, Daniela (2009): Female Suicide Bombing – Female Genital Cutting: Wissen über „die ganz andere Andere“ im Spannungsfeld von physischer, politischer und epistemischer Gewalt. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 2/2009, 95-105

Brunner, Claudia (2011): *Wissensobjekt Selbstmordattentat. Epistemische Gewalt und okzidentalistische Selbstvergewisserung in der Terrorismusforschung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften (Springer Fachmedien)

Bundesgesetzblatt Nr. 60 (1974): 60. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch-StBG). Wien: [o.V.]

Bundesgesetzblatt II Nr. 449 (2005): Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs- Verordnung-IV-V). Wien: [o.V.]

Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst (Hg.) (2008): *Migrantinnenbericht 2007*. Wien: Remaprint

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2006a): *Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2006b): *Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich 2005. Fachgespräche und Fachtagungen 2005. Band 1*. Wien: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2008): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: [o.V.]

Chantler, Khatidja/ Gangoli, Geetanjali/ Hester, Marianne (2009): Forced marriage in the UK: Religious, cultural, economic or state violence? In: Critical Social Policy, 29/4, 587-612

Dackweiler, Regina-Maria (2002): Feministischer Gewaltbegriff und dessen gesellschaftliche Anerkennung. Rekonstruktion des politischen Prozesses der Re-Definition von Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. In: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hg.): Eine von fünf. Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Skriptum zur interdisziplinären Ringvorlesung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, WS 2002/02, 31-45

Dackweiler, Regina-Maria/ Schäfer, Reinhild (2002): Gewalt, Macht, Geschlecht – Eine Einführung. In: Dackweiler, Regina-Maria/ Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Gewalt und Geschlecht. Frankfurt/New York: Campus, 9-26

Dietze, Gabriele (2009): Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung. In: Dietze, Gabriele/Brunner, Claudia/Wenzel, Edith: Kritik des Okzidentalismus. Bielefeld: Transcript, 23-54

Dobash, Russel P./ Dobash R. Emerson (2002): Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 921-941

Dudenredaktion (Hg.) (2001): Duden. Das Fremdwörterbuch. Mannheim (u.a.): Dudenverlag

Fekete, Liz (2008): Aufgeklärter Fundamentalismus? Einwanderung, Islam und andere Kulturdelikte. In: Der. Wisch. Zeitschrift für Viel. Seitige 5, 5-26

Fuchs-Heinritz, Werner [u.a.] (1995): Lexikon zur Soziologie. 3. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag

Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt

Galtung, Johan (1998): Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Opladen: Leske und Budrich

Grillo, R.D. (2003): Cultural Essentialism and Cultural Anxiety. In: Anthropological Theory, 3/2003, 157-173

Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalysen und Perspektiven. Pfaffenweiler: Centaurus

Hagemann-White, Carol (2002a): Gender- Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hg.) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 124-149

Hagemann-White, Carol (2002b): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina- Maria/ Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Gewalt und Geschlecht. Frankfurt/New York: Campus, 29-52

Hauschild, Thomas (2009): Ehrenmord, Ethnologie und Recht. In: Ezli, Özkan [et.al.]: Wider den Kulturenzwang. Migration, Kulturalisierung und Weltliteratur. Bielefeld: Transcript, 23-46

Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (2002): Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 15-25

Hirsi Ali, Ayaan (2005): Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen. München: Piper

Holzleithner, Elisabeth (2009): Herausforderungen des Rechts in multikulturellen Gesellschaften. Zwischen individueller Autonomie und Gruppenrechten. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Wien: Promedia/Südwind, 28-48

Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (2010): Multikulturalismus im Widerstreit: Debatten über kulturelle Diversität, Geschlechtergleichheit und sexuelle Autonomie. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Campus, 27-46

Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 26-57

Inhetveen, Katharina (2005): Gewalt in ihren Deutungen. Anmerkungen zu Kulturalität und Kulturalisierung. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 3/2005, 28-50

Kelek, Necla (2005): Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland. Köln: Goldmann

Kerner, Ina (2010): Verhält sich intersektional zu lokal wie postkolonial zu global? Zur Relation von postkolonialen Studien und Intersektionalitätsforschung. In: Reuter, Julia/ Villa, Paula-Irene (Hg.) (2010): Postkoloniale Soziologie. Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention. Bielefeld: Transcript, 237-258

Kogacioglu, Dicle (2004): The Tradition Effect: Framing Honor Crimes in Turkey. In: Differences: A Journal of Feminist Cultural Studies, 15/2, 118-151

Latcheva, Rossalina (et al.) (2007): Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien: MA 57 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten

MA57 – Frauenabteilung der Stadt Wien (2008): Wien aktiv gegen Zwangsheirat. Konferenzband. Wien: [o.V.]

Meetoo, Veena/ Mirza, Heidi Safia (2007): “There is nothing “honourable” about honour killings”: Gender, violence and the limits of multiculturalism. In: Women`s Studies International Forum, 30/3, 187-200

Mohanty, Chandra Talpade (1991): Under Western Eyes: Feminist Scholarship and Colonial Discourses. In: Mohanty, Chandra Talpade/ Russo, Anne/ Torres, Lourdes: Third World Women and the Politics of Feminism. Bloomington and Indianapolis: Indiana University Press, 51-80

Okin, Susan Moller (1999): Is Multiculturalism Bad for Women? In: Cohen, Joshua/ Howard, Matthew/ Nussbaum, Martha C. (Hg.): Is Multiculturalism Bad for Women? Princeton: Princeton University Press, 7-24

Ongan, Gamze (2009): Zuschrieben oder ernsthaftes Bekämpfen. Zwangsverheiratung aus der Perspektive der Bildungs-, Beratungs- und Therapieeinrichtung Peregrina. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Wien: Promedia/Südwind, 11-27

Phillips, Anne (2007): Multiculturalism without Culture. Princeton: Princeton University Press

Phillips, Anne (2010a): Gender & Culture. Cambridge: Polity Press

Phillips, Anne (2010b): Komplexitäten der Einwilligung: Juridische Diskurse um Zwangsehen in Großbritannien. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Campus, 182-201

Phillips, Anne/ Dustin, Moira (2004): UK Initiatives on Forced Marriage: Regulation, Dialogue and Exit. In: Political Studies, 52, 531-551

Razack, Sherene H. (2004): Imperilled Muslim women, dangerous Muslim men and civilised Europeans: legal and social responses to forced marriages. In: *Feminist Legal Studies*, 12, 129-174

Reuter, Julia/ Villa, Paula-Irene (2010): Provincializing Soziologie. Postkoloniale Theorie als Herausforderung. In: Reuter, Julia/ Villa, Paula-Irene (Hg.): *Postkoloniale Soziologie. Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention*. Bielefeld: Transcript, 11-46

Riaño, Yvonne/ Dahinden, Janine (2010): *Zwangsheirat: Hintergründe, Maßnahmen, lokale und transnationale Dynamiken*. Zürich: Seismo

Rohrhofer, Markus (2011): Es ist fast unmöglich, die Novelle in die Praxis umzusetzen. In: *DerStandard*, Printausgabe 27.04.2011, 4

Rössl, Ines (2010): Zwangsverheiratung: Zur rechtlichen Matrix in Österreich. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Campus, 123-143

Saharso, Sawitri (2009): Gibt es einen multikulturellen Feminismus? Ansätze zwischen Universalismus und Anti-Essentialismus. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien: Promedia/Südwind, 11-27

Sauer, Birgit (2009): Gewalt, Geschlecht, Kultur. Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbedingte“ Gewalt. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien: Promedia/Südwind

Say, Linda/ Thalhammer, Anna/ Bartl, Lucia (2010): Sex im Islam und die Sure der Leidenschaft. In: Biber. mit scharf. Magazin für neue Österreicher, 12/2010, 12-15

Schiller, Maria (2010): Zwangsverheiratung im Fokus: Ein Vergleich von Auftragsstudien in europäischen Ländern. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Campus, 47-70

Schmidinger, Thomas (2007): Migration zwischen Gleichheit und Differenz. In: Rosecker, Michael / Müller, Bernhard: Gleichheit. Fragen der Identität, Ähnlichkeit, Vielfalt und Differenz. Wiener Neustadt, 2007, 181-192

Schwenzer, Ingeborg/ Büchler, Andrea (Hg.) (2010): Zwangsheirat. Rechtslage in der Schweiz. Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich. Bern: Stämpfli

Shachar, Ayelet (2007): Feminism and multiculturalism: mapping the terrain. In: Laden, Anthony Simon/ Owen, David: Multiculturalism and Political Theory. Cambridge: Cambridge University Press, 115-147

Simmel, Georg (1908): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Berlin: Duncker und Humbolt

Sokoloff, Natalie J./ Dupont, Ida (2005): Domestic Violence at the Intersections of Race, Class, and Gender: Challenges and Contributions to Understanding Violence Against Marginalized Women in Diverse Communities. In: Violence Against Women 11/1, 38-64

Song, Sarah (2007): *Justice, Gender, and the Politics of Multiculturalism*. Cambridge: Cambridge University Press

Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien: Turia + Kant

Steyerl, Hito/ Rodriguez, Gutiérrez Encarnación (Hg.) (2003): *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*. Münster: Unrast, 7-37

Strasser, Sabine (2006): *Cultural Troubles: vom Unbehagen zwischen Geschlechteregalität und kultureller Diversität*. In: *Politix*, 22, 24-26

Strasser, Sabine (2009): *Ist doch Kultur an allem schuld? Ehre und kulturelles Unbehagen in den Debatten um Gleichheit und Diversität*. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien: Promedia/Südwind, 63-77

Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (2010): *Einleitung: Multikulturalismus queer gelesen*. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Campus, 7-24

Strasser, Sabine/ Markom, Christa (2010): *Kulturelles Unbehagen: eine kleine Stadt und ihre großen Sorgen*. In: Strasser, Sabine/ Holzleithner, Elisabeth (Hg.): *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Campus, 71-119

Strobl, Rainer/ Lobermeier, Olaf (2007): Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2007): Zwangsverheiratung in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: Nomos, 23-67

Toprak, Ahmet (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg: Lambertus

United Nations, General Assembly (2006): In-depth study on all forms of violence against women. Report of the Secretary-General. A/61/122/Add.1. New York: United Nations publication

Welchman, Lynn/ Hossain, Sara (Hg.) (2005): “Honor.” Crimes, Paradigms, and Violence against Women. London/New York: Spinifex Press/ Zed Books

Wobbe, Theresa (1994): Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts. In: Wobbe, Theresa/ Lindemann, Gesa (Hg.): Denksachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 177-207

Young, Iris Marion (2007): Structural injustice and the politics of difference. In: Laden, Anthony Simon/ Owen, David: Multiculturalism and Political Theory. Cambridge: Cambridge University Press, 60-88

## INTERNETQUELLEN

DerStandard (o.A.) (2007): „Keine Frage der Religion“: Neue Wiener Studie zur Zwangsheirat. 20.05.2007. <http://derstandard.at/2789818> [Zugriff: 15.10.2011]

DerStandard (o.A.) (2008): „Wir brauchen so einen Begriff nicht“. Zwangsehe, Ehrenmord und Genitalverstümmelung – Innenministerin Maria Fekter spricht von „Kulturdelikten“. Und erntet dafür nur Kopfschütteln. 09./10.08.2008. <http://diestandard.at/1216918884170> [Zugriff: 15.10.2011]

Home Office and Foreign and Commonwealth Office (2000): A choice by right. The report of the working group on forced marriage. Home Office Communications Directorate. <http://www.homeoffice.gov.uk> [Zugriff: 24.05.11]

Home Office and Foreign and Commonwealth Office (2006): Forced Marriage: A Wrong Not a Right. Home Office & Foreign Commonwealth Office. [http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf14/fco\\_pdfforcedmarriageconsult](http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf14/fco_pdfforcedmarriageconsult) [Zugriff: 24.08.11]

Kogler, Mariella (2011): Ö1 Mittagsjournal: Keine Zuflucht für Zwangseheopfer. Ministerinnen streiten über Details. 23.12.2011. <http://oe1.orf.at/artikel/293792> [Zugriff: 23.12.11]

Österreichischer Rundfunk (ORF) (2011): Club 2: Muslimische Frauen in Österreich: Zwischen Unterdrückung und Emanzipation. 12.10.2011. <http://tv.orf.at/club2/> [Zugriff: 13.10.11]

Parliamentary Assembly, Resolution 1327 (2003): So-called “honour crimes”.

[http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta03/eres1327.htm#\\_ftn1](http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta03/eres1327.htm#_ftn1)

[Zugriff: 12.03.11]

United Nations (1948): The Universal Declaration of Human Rights. Resolution 217 A (III),

New York. <http://www.un.org/en/documents/udhr/> [Zugriff: 24.03.11]

United Nations (1992): General Recommendation No. 19 on Violence against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) 11th session, New York.

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm#recom19>

[Zugriff: 28.02.11]

United Nations, General Assembly (1993): Declaration on the Elimination of Violence against Women. A/RES/48/104. <http://www.un.org/womenwatch/daw/vaw/reports.htm>

[Zugriff: 28.02.2011]

Verein Orient Express: Warum passiert Zwangsheirat? (2011) <http://www.gegen-zwangsheirat.at/de/warum/> [Zugriff: 15.03.2011]

Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Statistik 2009.

<http://www.interventionsstelle->

[wien.at/images/doku/wiener\\_interventionsstelle\\_statistik\\_2009.pdf](http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/wiener_interventionsstelle_statistik_2009.pdf) [Zugriff: 25.03.2011]

## **PRESSEMITTEILUNGEN**

Austria Presse Agentur (26.01.2010) APA 0479 5 CI 0465II: Justizministerium reagiert mit Erlass auf Totschlag-Urteil

Austria Presse Agentur (08.03.2010) APA 0576 5 II 0363: Frauentag – FPÖ gegen gesetzliche Vorschriften

Austria Presse Agentur (10.03.2010) APA0512 5 AI 0324 II: Plassnik zu Rolle der Frau: Islamische Führer in Pflicht nehmen

Austria Presse Agentur (11.02.2011) APA 0016 5 AA 0235: Auch Sarkozy erklärt Multikulturalismus für gescheitert

Austria Presse Agentur (22.10.2011) APA 0262 5 CI 0159II: Zwangsheirat – Kurz will Strafen auch bei Zwangsheirat im Ausland

FPÖ Presseaussendung (14.01.2008): OTS 0122: Jenewein zu Häupl: Zwangsehen auch in Wien gängige Praxis! Kritik am Islam muss erlaubt sein.

FPÖ Presseaussendung (15.01.2008) OTS 0095: Jenewein zu Kopietz: Meinungsfreiheit darf nicht der "Political Correctness" zum Opfer fallen!

FPÖ Presseaussendung (03.02.2010) OTS 0116: FPÖ-Winter: Opfer von kulturell-religiös motivierter Gewalt brauchen mehr Hilfe!

Statistik Austria: Pressemitteilung 9.868-014/11 (20.01.2011): EU-SILC 2009:

Armutgefährdung und manifeste Armut unverändert.

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/armut\\_und\\_soziale\\_eingliederung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html) [Zugriff: 07.12.11]

World Health Organization: Press Release (25.11.2011): International Day on the Elimination of Violence against Women.

[http://www.who.int/mediacentre/events/annual/elimination\\_vaw/en/index.html](http://www.who.int/mediacentre/events/annual/elimination_vaw/en/index.html) [Zugriff: 07.12.11]

## *Anhang*

### *Zusammenfassung*

Die Diplomarbeit befasst sich mit einem Aspekt der oftmals emotional aufgeladenen Debatte rund um das Thema der so genannten „traditionsbedingten Gewalt“ gegen Frauen. Die Kulturalisierung von Gewalt, welche das Thema der Arbeit darstellt, wird anhand der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Zwangsverheiratung verdeutlicht. Es wird der Frage nachgegangen, mit welchen Argumentationsmustern die Kulturalisierung von Gewalt stattfindet und welche Vorstellungen über „andere“ damit verbunden sind. Vor allem die theoretische Beschäftigung mit Konzepten zu Gewalt, Kultur und Kulturalisierung stehen dabei im Zentrum. Es soll damit erreicht werden, Zwangsverheiratung als eine Form von Gewalt einzustufen und die Verknüpfung von Gewalt und Kultur, also die Kulturalisierung von Gewalt, zurückzuweisen.

Es wird verdeutlicht, dass der Fokus auf Kultur bei der Thematisierung von Gewalt auch paradoxe und problematische Folgen haben kann. So kann die Debatte auch zu einer Stigmatisierung und Abwertung von Gruppen beitragen und die Grenzziehung zwischen „uns“ und den „anderen“ intensivieren. Stehen gesetzliche Maßnahmen, die Einwanderung, Aufenthalt und Kriminalisierung von Zwangsverheiratung betreffen im Vordergrund, ohne gleichzeitig Ressourcen für Gewaltschutzeinrichtungen zu fördern, ist dies dem Othering von MigrantInnen zuträglich. Strukturelle Ursachen und relevante Machtverhältnisse zwischen Mehrheiten und Minderheiten, welche die Aufrechterhaltung und das Entstehen von Gewalt ermöglichen, geraten bei diesem Diskurs gleichzeitig aus dem Blickfeld. Es ist daher für die Beschäftigung mit Zwangsverheiratung, welche eine Verschiebung der Perspektive zum Ziel hat, vor allem ein intersektionelles Verständnis von Gewalt hilfreich. Dieses ermöglicht neben dem ungleichen Geschlechterverhältnis noch weitere für die Thematik wesentliche Ungleichheiten sichtbar zu machen.

Exemplarisch soll die Debatte um Zwangsverheiratung anhand ausgewählter politischer Diskussionsbeiträgen seit dem Jahr 2006 verdeutlicht werden. Es wird dabei nachgefragt, ob es auch in Österreich zu einer Kulturalisierung von Gewalt gekommen ist.

Resümierend kann festgehalten werden, dass der Fokus auf vermeintlich „kulturelle Aspekte“ für die Bekämpfung von Gewalt kritisch hinterfragt werden muss, da dabei die Gefahr besteht einen xenophoben Diskurs zu unterstützen.

### ***Abstract***

This thesis deals with a highly emotional aspect of the so-called “traditional violence against women” debate. The culturalisation of violence, which is the issue of the thesis, will be exemplified by the debate concerning the phenomenon of arranged marriage. The main question focuses on the patterns of argumentation in the discussion about culturalisation of violence as well as on the perception of “others” connected to it.

The thesis uses theoretical approaches to concepts of violence, culture and culturalisation. This theoretical debate is at the same time the main focus of attention of the thesis. The aim is to categorise arranged marriage as a form of violence and simultaneously to reject the classification of violence as part of culture.

The author points out that a focus on culture within the discussion of violence may lead to paradoxical and problematic consequences. This kind of discussion can contribute to stigmatisation and degradation of the various groups and is used to polarise between “us” and “them”.

If measures taken concentrate on aspects of immigration, residence and criminalisation of arranged marriage while neglecting the support of protection against violence, the othering of migrants may be a consequence. Structural reasons and power relations between majorities and minorities within the country enabling the generation and maintenance of violence become predominantly indistinct within the discourse. An intersectional understanding of violence is a useful tool when engaging in the topic of arranged marriage. It enables the uncovering of further relevant inequalities alongside unequal gender relations.

The debate on arranged marriage is illustrated by a selection of political discussions that have taken place since 2006. These will be used to investigate whether culturalisation of violence has taken place in Austria. The thesis concludes that the focus of alleged “cultural aspects” within the struggle against violence must be scrutinised, in order to avoid the support of xenophobic discourse.

## ***Lebenslauf***

### Persönliche Daten:

Name: Stefanie Hartlieb

Geburtsdatum: 03.10.1983

Geburtsort: Wien

### Ausbildung:

1990 - 1994 Volksschule Steinlechnergasse, 1130 Wien

1994 – 2002 Gymnasium Rosasgasse, 1120 Wien

2002 Matura

10/2003 – 10/2004 Studium der Rechtswissenschaften

10/2004 Beginn des Studiums der Internationalen Entwicklung

09/2009 – 06/2010 Auslandsaufenthalt und Studium in Cordoba, Spanien

### Berufserfahrung:

2003/2004 im Handel beschäftigt

Seit 03/2004 Assistentin im Grünen Klub im Parlament

Sprachkenntnisse: Deutsch, Englisch, Spanisch